

Vergabestelle

Landesamt für Straßenbau und Verkehr
Niederlassung Bautzen
Käthe-Kollwitz-Straße 19
02625 Bautzen

Ort: Bautzen
Datum: 25.03.2025
Tel: 03591 / 684 0
Fax: 03591 / 684 1119
E-Mail: Poststelle-NL.Bautzen@lasuv.sachsen.de
Gz.-Nr.: 13-0451/4069/3

An
alle Teilnehmer

Vergabeart

- Öffentliche Ausschreibung
 Beschränkte Ausschreibung mit
Teilnahmewettbewerb
 Beschränkte Ausschreibung ohne
Teilnahmewettbewerb
 Freihändige Vergabe

Ablauf der Angebotsfrist:

Datum: 15.04.2025 Uhrzeit: 10:00

Eröffnungstermin:

Datum: Uhrzeit:

Ort: Landesamt für Straßenbau und Verkehr
Niederlassung Bautzen
Käthe-Kollwitz-Str. 19
02625 Bautzen

Raum: ..

Öffnungstermin:

Datum: 15.04.2025 Uhrzeit: 10:00

Bindefrist endet am: 16.05.2025

Aufforderung zur Abgabe eines Angebotes

Vergabeverfahren gemäß Abschnitt 1 der VOB/A

Bezeichnung der Bauleistung:

B 96

Fahrbahnerneuerung Lauta 1. BA

A) Anlagen, die beim Bieter verbleiben und im Vergabeverfahren zu beachten sind:

- HVA B-StB Teilnahmebedingungen
 HVA B-StB Gewichtung der Zuschlagskriterien
 HVA B-StB Mindestanforderungen Nebenangebote
 HVA B-StB Vorzulegende Unterlagen
 HVA B-StB Information Datenschutz

B) Anlagen, die beim Bieter verbleiben und Vertragsbestandteil werden:

- Leistungsbeschreibung
 HVA B-StB Besondere Vertragsbedingungen
 HVA B-StB Weitere Besondere Vertragsbedingungen
 Bestandsuntersuchung, Ergänzung Bestandsuntersuchung
 Kampfmitteluntersuchung
 Pläne

C) Anlagen, die, soweit erforderlich, ausgefüllt mit dem Angebot einzureichen sind:

- HVA B-StB Angebotsschreiben
- Teile der Leistungsbeschreibung: Leistungsverzeichnis/Leistungsprogramm
- HVA B-StB Eigenerklärung zur Eignung
- HVA B-StB Unterauftrag-/Nachunternehmerleistungen
- HVA B-StB Erklärung Bieter-/Arbeitsgemeinschaft
-

D) Anlagen, die ausgefüllt auf gesondertes Verlangen der Vergabestelle vorzulegen sind:

- Bietererklärung zu Markierungsstoffen
-

1 Es ist beabsichtigt, die oben genannte Leistung im Namen und für Rechnung der Bundesrepublik Deutschland endvertreten durch das Landesamt für Straßenbau und Verkehr - Niederlassung Bautzen zu vergeben.

2 Kommunikation:

Die Kommunikation erfolgt:

- elektronisch über die Vergabepattform
- auf andere Weise (schriftlich, in Textform) (Anschrift nachstehend):

Fragen und Hinweise der Bewerber sind bis spätestens 4 Werktage vor Ablauf der Angebotsfrist zulässig.

3 Unterlagen (Erklärungen, Angaben, Nachweise):

3.1 Folgende **Unterlagen** sind **mit dem Angebot** einzureichen:

Siehe Vordruck „HVA B-StB Vorzulegende Unterlagen (Abschnitt 1: „Mit dem Angebot vorzulegen“)“

3.2 Folgende **Unterlagen** sind **mit dem Angebot auf gesonderter Anlage** zu den in der Anlage Vordruck HVA B-StB Gewichtung der Zuschlagskriterien genannten bzw. angekreuzten Zuschlagskriterien vorzulegen:

Siehe Vordruck „HVA B-StB Vorzulegende Unterlagen (Abschnitt 2: „Unterlagen zu den Zuschlagskriterien“)“

3.3 Nachforderung

Fehlende Unterlagen, deren Vorlage mit dem Angebot gefordert war, werden

- nachgefordert.
- nicht nachgefordert

3.4 Folgende **Unterlagen** sind **auf gesondertes Verlangen** der Vergabestelle vorzulegen:

Siehe Vordruck „HVA B-StB Vorzulegende Unterlagen (Abschnitt 3: „Auf gesondertes Verlangen vorzulegen“)“

4 Losweise Vergabe:

- nein
- ja, Angebotsabgabe ist zugelassen
 - nur für ein Los
 - für ein oder mehrere Lose
 - für alle Lose (alle Lose müssen angeboten werden)

5 Mehrere Hauptangebote

Die Abgabe von mehr als einem Hauptangebot ist

- zugelassen, Werden mehrere Hauptangebote abgegeben, muss jedes aus sich heraus zuschlagsfähig sein. § 13 Absatz 1, Nummer 2 VOB/A gilt für jedes Hauptangebot.
 nicht zugelassen.

6 Nebenangebote

6.1 Nebenangebote sind nicht zugelassen; Nr. 4 der Teilnahmebedingungen gilt nicht

6.2 Nebenangebote sind zugelassen (s. auch Nr. 4 der Teilnahmebedingungen) – ausgenommen Nebenangebote, die ausschließlich Preisnachlässe mit Bedingungen beinhalten -

für die gesamte Leistung

nur für nachfolgend genannte Bereiche

mit Ausnahme nachfolgend genannter Bereiche

unter folgenden weiteren Bedingungen:

Nebenangebote sind nur in Verbindung mit einem Hauptangebot zugelassen

Nebenangebote mit Pauschalierungen für Leistungen im Erdbau sind nicht zugelassen

Nebenangebote zur Verkürzung der Einzelfristen für Verkehrsbeschränkungen sind zugelassen. Diese müssen folgende Angaben und Unterlagen enthalten:

- Anzahl der Kalendertage der Verkürzung,
- Kosten für die Verkürzung gesondert für:
 - Mehr-/Minderkosten für jede Leistungsposition,
 - ggf. gesonderte OZ (Positionen) für durch die Verkürzung erforderlich werdenden Leistungen, z. B. zusätzliche Baustelleneinrichtungen, Baustellensicherung, etc.
- Verbindlicher Bauablaufplan mit allen wichtigen terminlichen Einzelheiten der beschleunigten Baudurchführung,
- Erläuterungen zur Sicherstellung der angebotenen verkürzten Fristen,
- Erläuterungen zur Sicherstellung der Qualität,
- Erläuterungen zum gewählten Bauverfahren, Art und Anzahl der vorgesehenen Baugeräte, Personaleinsatz.

Zusätzlich zu Nr. 4 der Teilnahmebedingungen gilt:

.....

Nebenangebote müssen die Mindestanforderungen der Baubeschreibung Abschnitt 1.5 und die Vorgaben in den einschlägigen Regelwerken gemäß beigefügtem Vordruck HVA B-StB Mindestanforderungen Nebenangebote erfüllen und im Vergleich zur Leistungsbeschreibung qualitativ und quantitativ gleichwertig sein.

7 Angebotswertung:

Kriterien für die Wertung der Haupt- und ggf. Nebenangebote:

Zuschlagskriterium Preis

Der Preis wird aus der Wertungssumme des Angebotes ermittelt. Die Wertungssumme wird ermittelt aus der nachgerechneten Angebotssumme, insbesondere unter Berücksichtigung preislich günstigerer Grund- oder Wahlpositionen, ggf. monetarisierter Zuschlagskriterien sowie eines eventuellen Nachlasses ohne Bedingungen.

Werkstätten für Behinderte wird bei der Berechnung der Wertungssumme ein Bonus von 15 v.H. eingeräumt. Ist ein Angebot, das von einer Werkstatt für Behinderte abgegeben wurde, ebenso wirtschaftlich wie ein anderes Angebot, so wird der Zuschlag auf das Angebot der Werkstatt für Behinderte erteilt. Der Nachweis der Eigenschaft als Werkstatt für Behinderte ist mit dem Angebot zu führen.

Mehrere Zuschlagskriterien gemäß Vordruck HVA B-StB Gewichtung der Zuschlagskriterien

8 Zugelassene Angebotsabgabe

Elektronisch

in Textform, mit fortgeschrittener/m Signatur/Siegel, mit qualifizierter/m Signatur/Siegel.

Bei elektronischer Angebotsübermittlung in Textform muss der Bieter zu erkennen sein; falls vorgegeben, ist das Angebot mit der geforderten Signatur/Siegel zu versehen.

Das elektronische Angebot ist zusammen mit den Anlagen bis zum Ablauf der Angebotsfrist über die Vergabeplattform der Vergabestelle www.eVergabe.de zu übermitteln.

Schriftlich

Beigefügtes Angebotsschreiben ist zu unterschreiben und mit den Anlagen in verschlossenem Umschlag bis zum Ablauf der Angebotsfrist an die folgende Anschrift zu senden oder dort abzugeben:

siehe Briefkopf, Zimmer 0.14 - Poststelle

Stelle:

Straße:

PLZ/Ort:

Der Umschlag ist außen mit Namen (Firma) und Anschrift des Bieters und der Angabe

„Angebot für“

zu versehen (ggf. unter Verwendung eines bereit gestellten Kennzettels).

9 Stelle, an die sich interessierte Unternehmen oder Bieter zur Nachprüfung behaupteter Verstöße gegen die Vergabebestimmungen wenden können (Nachprüfungsstelle nach § 21 VOB/A):

Name: Sächsisches Staatsministerium für Infrastruktur und Landesentwicklung

Abteilung 6 Mobilität

Referat 63 Straßen- und Ingenieurbau

Straße: Archivstraße 1

PLZ/Ort: 01097 Dresden

10

Mit freundlichen Grüßen

Stefan Finsterbusch
Referatsleiter 13 (Zentrale)

Bei elektronischer Versendung ohne Unterschrift gültig.

ACHTUNG!

WICHTIGE INFORMATION!

Bitte beachten Sie, dass bei diesem Vergabeverfahren nur noch die Abgabe von **elektronischen Angeboten** zugelassen ist.

Die Abgabe des Angebotes in Papierform führt zum Ausschluss Ihres Angebotes.

Es wird um Beachtung gebeten.

Bei Fragen zur elektronischen Angebotsabgabe wenden Sie sich bitte an die Kundenberatung der eVergabe.de GmbH unter www.eVergabe.de (Leistungen für Auftragnehmer) unter Zuhilfenahme des dort befindlichen Kontaktformulars oder telefonisch an 0351/41093-1422 (Montag bis Donnerstag von 8:00 bis 16:00 Uhr, Freitag von 8:00 bis 15:00 Uhr).

HINWEIS

Vor dem Hintergrund mehrerer aktueller Entscheidungen im Zusammenhang mit § 16a EU Absatz 1 Satz 1 VOB/A möchten wir Sie für eine maßgebliche Entwicklung sensibilisieren.

Der öffentliche Auftraggeber fordert alle Teilnehmer des PQ-Systems auf, die im PQ-System hinterlegten Angaben, Erklärungen und Nachweise – insbesondere die Referenzen – projektspezifisch auf Aktualität und Eignung entsprechend den Anforderungen zu prüfen!

Wenn ein Bieter auf eine zahlenmäßig ausreichende Anzahl an Referenzen im PQ-System verweist und diese im PQ-System hinterlegten Referenzen nicht in entsprechend notwendiger Anzahl mit der ausgeschriebenen Leistung vergleichbar sind, ist eine Nachforderung weiterer Referenzen nicht zulässig. Das Risiko, dass die im PQ-System hinterlegten Informationen als Nachweise für den konkreten Auftrag nicht geeignet sind, hat der Bieter zu tragen. Bei fehlender Eignung erfolgt der Ausschluss. Der Auftraggeber hat dahingehend kein Ermessen.

Die Möglichkeit, neben den im PQ-System hinterlegten Referenzen weitere Referenzen im Rahmen der Angebotsabgabe mit der „HVA-B Eigenerklärung zur Eignung“ abzugeben, bleibt unberührt.

Teilnahmebedingungen für die Vergabe von Bauleistungen im Straßen- und Brückenbau

A Einheitliche Fassung (August 2019) (Aufgestellt von den Bauverwaltungen des Bundes und der Länder)

Hinweis:

Das Vergabeverfahren erfolgt nach der „Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen“, Teil A, „Allgemeine Bestimmungen für die Vergabe von Bauleistungen“ Abschnitt 1 (VOB/A).

1 Mitteilung von Unklarheiten in den Vergabeunterlagen

Enthalten die Vergabeunterlagen nach Auffassung des Unternehmens Unklarheiten, Unvollständigkeiten oder Fehler, so hat es unverzüglich die Vergabestelle vor Angebotsabgabe in Textform darauf hinzuweisen.

2 Unzulässige Wettbewerbsbeschränkungen

Angebote von Bietern, die sich im Zusammenhang mit diesem Vergabeverfahren an einer unzulässigen Wettbewerbsbeschränkung beteiligen, werden ausgeschlossen.

Zur Bekämpfung von Wettbewerbsbeschränkungen hat der Bieter auf Verlangen Auskünfte darüber zu geben, ob und auf welche Art der Bieter wirtschaftlich und rechtlich mit Unternehmen verbunden ist.

3 Angebot

3.1 Das Angebot ist in deutscher Sprache abzufassen.

3.2 Für das Angebot sind die von der Vergabestelle vorgegebenen Vordrucke zu verwenden. Das Angebot ist bis zu dem von der Vergabestelle angegebenen Ablauf der Angebotsfrist einzureichen. Ein nicht form- und fristgerecht eingereichtes Angebot wird ausgeschlossen.

3.3 Eine selbstgefertigte Abschrift oder Kurzfassung des Leistungsverzeichnisses ist zulässig.
Die von der Vergabestelle vorgegebene Langfassung des Leistungsverzeichnisses ist allein verbindlich.

3.4 Unterlagen, die von der Vergabestelle nach Angebotsabgabe verlangt werden, sind zu dem von der Vergabestelle bestimmten Zeitpunkt einzureichen.

3.5 Alle Eintragungen müssen bei schriftlicher Angebotsabgabe dokumentenecht sein.

3.6 Ein Bieter, der in seinem Angebot die von ihm tatsächlich für einzelne Leistungspositionen geforderten Einheitspreise auf verschiedene Einheitspreise anderer Leistungspositionen verteilt, benennt nicht die von ihm geforderten Preise. Deshalb werden Angebote, bei denen der Bieter die Einheitspreise einzelner Leistungspositionen in „Mischkalkulation“ auf andere Leistungspositionen umlegt, grundsätzlich von der Wertung ausgeschlossen.

3.7 Alle Preise sind in Euro mit höchstens drei Nachkommastellen anzugeben.
Die Preise (Einheitspreise, Pauschalpreise, Verrechnungssätze usw.) sind ohne Umsatzsteuer anzugeben. Der Umsatzsteuerbetrag ist unter Zugrundelegung des geltenden Steuersatzes am Schluss des Angebotes hinzuzufügen.
Es werden nur Preisnachlässe gewertet, die
- ohne Bedingungen als Vomhundertsatz auf die Abrechnungssumme gewährt werden und
- an der im Angebotsschreiben bezeichneten Stelle aufgeführt sind.
Nicht zu wertende Preisnachlässe bleiben Inhalt des Angebotes und werden im Fall der Auftragserteilung Vertragsinhalt.

4 Nebenangebote

4.1 Nebenangebote müssen die geforderten Mindestanforderungen erfüllen. Im Übrigen müssen sie im Vergleich zur Leistungsbeschreibung qualitativ und quantitativ gleichwertig sein. Die Erfüllung der Mindestanforderungen bzw. die Gleichwertigkeit ist mit Angebotsabgabe nachzuweisen.

4.2 Der Bieter hat die in Nebenangeboten enthaltenen Leistungen eindeutig und erschöpfend zu beschreiben; die Gliederung des Leistungsverzeichnisses ist, soweit möglich, beizubehalten.
Nebenangebote müssen alle Leistungen umfassen, die zu einer einwandfreien Ausführung der Bauleistung erforderlich sind.

Soweit der Bieter eine Leistung anbietet, deren Ausführung nicht in den Allgemeinen Technischen Vertragsbedingungen oder in den Vergabeunterlagen geregelt ist, hat er im Angebot entsprechende Angaben über Ausführung und Beschaffenheit dieser Leistung zu machen.

4.3 Nebenangebote sind, soweit sie Teilleistungen (Positionen) des Leistungsverzeichnisses beeinflussen (z.B. ändern, ersetzen, entfallen lassen, zusätzlich erfordern), nach Mengenansätzen und Einzelpreisen aufzugliedern (auch bei Vergütung durch Pauschalsumme).

4.4 Nebenangebote, die den Nummern 4.1 bis 4.3 nicht entsprechen, werden von der Wertung ausgeschlossen.

5 Bietergemeinschaften

5.1 Die Bietergemeinschaft hat mit ihrem Angebot eine Erklärung aller Mitglieder in Textform abzugeben,
- in der die Bildung einer Arbeitsgemeinschaft im Auftragsfall erklärt ist,

- in der alle Mitglieder aufgeführt sind und der für die Durchführung des Vertrages bevollmächtigte Vertreter bezeichnet ist,
- dass der bevollmächtigte Vertreter die Mitglieder gegenüber dem Auftraggeber rechtsverbindlich vertritt und
- dass alle Mitglieder als Gesamtschuldner haften.

Auf Verlangen der Vergabestelle ist eine von allen Mitgliedern unterzeichnete bzw. fortgeschritten oder qualifiziert signierte / mit Siegel versehene Erklärung abzugeben.

- 5.2 Sofern nicht öffentlich ausgeschrieben wird, werden Angebote von Bietergemeinschaften, die sich erst nach der Aufforderung zur Angebotsabgabe aus aufgeforderten Unternehmen gebildet haben, nicht zugelassen.

6 Nachunternehmen

Beabsichtigt der Bieter Teile der Leistung von Nachunternehmen ausführen zu lassen, muss er in seinem Angebot Art und Umfang der durch Nachunternehmen auszuführenden Leistungen angeben und auf Verlangen die vorgesehenen Nachunternehmen benennen.

7 Eignung

7.1 Öffentliche Ausschreibung

Präqualifizierte Unternehmen führen den Nachweis der Eignung durch den Eintrag in die Liste des Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen e.V. (Präqualifikationsverzeichnis) und ggf. ergänzt durch geforderte auftragsspezifische Einzelnachweise. Bei Einsatz von Nachunternehmen ist auf gesondertes Verlangen nachzuweisen, dass diese präqualifiziert sind oder die Voraussetzung für die Präqualifikation erfüllen, ggf. ergänzt durch geforderte auftragsspezifische Einzelnachweise.

Nicht präqualifizierte Unternehmen haben als vorläufigen Nachweis der Eignung mit dem Angebot die ausgefüllte „Eigenerklärung zur Eignung“ vorzulegen, ggf. ergänzt durch geforderte auftragsspezifische Einzelnachweise. Bei Einsatz von Nachunternehmen sind auf gesondertes Verlangen die Eigenerklärungen auch für diese abzugeben ggf. ergänzt durch geforderte auftragsspezifische Einzelnachweise. Sind die Nachunternehmen präqualifiziert, reicht die Angabe der Nummer, unter der diese in der Liste des Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen e.V. (Präqualifikationsverzeichnis) geführt werden ggf. ergänzt durch geforderte auftragsspezifische Einzelnachweise.

Gelangt das Angebot in die engere Wahl, sind die Eigenerklärungen (auch die der benannten Nachunternehmen) auf gesondertes Verlangen durch Vorlage der in der „Eigenerklärung zur Eignung“ genannten Bescheinigungen zuständiger Stellen zu bestätigen. Bescheinigungen, die nicht in deutscher Sprache abgefasst sind, ist eine Übersetzung in die deutsche Sprache beizufügen

7.2 Beschränkte Ausschreibungen/Freihändige Vergaben

Ist der Einsatz von Nachunternehmen vorgesehen, müssen **präqualifizierte Unternehmen** der engeren Wahl auf gesondertes Verlangen nachweisen, dass die von ihnen vorgesehenen Nachunternehmen präqualifiziert sind oder die Voraussetzung für die Präqualifizierung erfüllen, ggf. ergänzt durch geforderte auftragsspezifische Einzelnachweise.

Gelangt das Angebot **nicht präqualifizierter Unternehmen** in die engere Wahl, sind auf gesondertes Verlangen die in der „Eigenerklärung zur Eignung“ genannten Bescheinigungen zuständiger Stellen vorzulegen. Ist der Einsatz von Nachunternehmen vorgesehen, müssen die Eigenerklärungen und Bescheinigungen auch für die benannten Nachunternehmen vorgelegt bzw. die Nummern angegeben werden, unter denen die benannten Nachunternehmen in der Liste des Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen e.V. (Präqualifikationsverzeichnis) geführt werden, ggf. ergänzt durch geforderte auftragsspezifische Einzelnachweise. Bescheinigungen, die nicht in deutscher Sprache abgefasst sind, ist eine Übersetzung in die deutsche Sprache beizufügen.

Die Verpflichtung zur Vorlage von Eigenerklärungen und Bescheinigungen entfällt, soweit die Eignung (Bieter und benannte Nachunternehmen) bereits im Teilnahmewettbewerb nachgewiesen ist.

B Ergänzung für den Straßen- und Brückenbau (August 2019) (Aufgestellt vom BMVI, Abteilung StB, und den Straßenbauverwaltungen der Länder)

- Zu 3 Hauptangebote mit negativen Einheitspreisen werden von der Wertung ausgeschlossen. Dies gilt nicht, soweit negative Einheitspreise ausdrücklich für bestimmte OZ (Positionen) in der Leistungsbeschreibung zugelassen sind. Nebenangebote mit negativen Einheitspreisen werden nur gewertet, wenn die OZ (Position) mit negativem Einheitspreis als Pauschale angeboten wird oder für die OZ des Hauptangebotes negative Einheitspreise zugelassen sind.

Die Nachforderung von leistungsbezogenen Unterlagen, die die Wirtschaftlichkeitsbewertung der Angebote anhand der Zuschlagskriterien betreffen, ist ausgeschlossen. Dies gilt nicht für Preisangaben, wenn es sich um unwesentliche Einzelpositionen handelt, deren Einzelpreise den Gesamtpreis nicht verändern oder die Wertungsreihenfolge und den Wettbewerb nicht beeinträchtigen.

Bezeichnung der Bauleistung:

B.96	Fahrbahnerneuerung Lauta 1. BA
-------------	---------------------------------------

(wie Aufforderung bzw. EU-Aufforderung zur Angebotsabgabe)

Vorzulegende Unterlagen

Abschnitt 1: Unterlagen, die mit dem Angebot abzugeben sind

Mit der Aufforderung bzw. EU-Aufforderung zur Angebotsabgabe übersandte Vordrucke / Formblätter

- HVA B-StB Angebotsschreiben (bei Abgabe mehrerer Hauptangebote für jedes Hauptangebot gesondert)
- HVA B-StB Unterauftrag-/Nachunternehmerleistungen (wenn Teile der Leistung an Unterauftrag-/Nachunternehmer vergeben werden sollen; bei Abgabe mehrerer Hauptangebote für jedes Hauptangebot, in dem Teile der Leistung an Unterauftrag-/Nachunternehmer vergeben werden sollen)
- HVA B-StB Erklärung Bieter-/Arbeitsgemeinschaft (wenn das Angebot von einer Bietergemeinschaft abgegeben wird; bei Abgabe mehrerer Hauptangebote für jedes Hauptangebot einer Bietergemeinschaft)
-

Unternehmensbezogene Unterlagen

- HVA B-StB Eigenerklärung zur Eignung (falls keine PQ-Nummer vorhanden bzw. die PQ-Qualifizierung nicht einschlägig ist), alternativ Einheitliche Europäische Eigenerklärung
- HVA B-StB Eignungsleihe technische und berufliche Leistungsfähigkeit
- HVA B-StB Eignungsleihe wirtschaftliche und finanzielle Eignungsleihe
-
-

Leistungsbezogene Unterlagen

- Leistungsverzeichnis/Leistungsprogramm mit den Preisen
- Produktangaben in folgenden Positionen:
.....
.....
.....
- Bieterangaben aus der Leistungsbeschreibung
-

Sonstige Unterlagen (z.B. Erfüllung von Mindestanforderungen, insbesondere durch Datenblätter, Muster, spezielle Nachweise)

-
-

Abschnitt 2: Mit dem Angebot auf gesonderter Anlage vorzulegende „Unterlagen zu den Zuschlagskriterien“

- Für das Zuschlagskriterium Beschleunigungsregelung:
Angabe des verbindlichen Endes der Bauzeit (Datum oder Werktage je nach Vorgabe in den Besonderen Vertragsbedingungen) durch den Bieter unter Berücksichtigung vertraglicher Vorgaben wie z. B. Fristen, Arbeiten Dritter; das Bauende darf nicht nach dem in den Besonderen Vertragsbedingungen genannten Bauende liegen.

Mit dem Angebot Abgabe eines Bauzeitenplans, als Balkenplan mit mind. folgenden Angaben: Lfd. Nr. der Tätigkeit, Tätigkeit, Anfang und Ende der jeweiligen Tätigkeit nach Datum oder Werktagen, Dauer der jeweiligen Tätigkeit, Angabe von Zwischen- und Endterminen, Zeitachse in Wochen.“

Abschnitt 3: Unterlagen, die auf gesondertes Verlangen der Vergabestelle vorzulegen sind

Mit der Aufforderung bzw. EU-Aufforderung zur Angebotsabgabe übersandte Vordrucke / Formblätter

- HVA B-StB Verpflichtungserklärung anderer Unternehmen (nur bei EU-Verfahren)
- Ergänzung des Formblatts HVA B-StB Unterauftrag-/Nachunternehmerleistungen um die Namen der Nachunternehmer
- -----

Unternehmensbezogene Unterlagen (Bestätigungen der Eigenerklärungen)

- Referenznachweise mit den im Formblatt Eigenerklärung zur Eignung genannten Angaben
- Erklärung zur Zahl der in den letzten 3 Jahren jahresdurchschnittlich beschäftigten Arbeitskräfte, gegliedert nach Lohngruppen, mit extra ausgewiesenem Leitungspersonal
- Gewerbeanmeldung, Handelsregisterauszug und Eintragung in der Handwerksrolle (Handwerkskarte) bzw. bei der Industrie- und Handelskammer
- Rechtskräftig bestätigter Insolvenzplan (falls eine Erklärung über das Vorliegen eines solchen Insolvenzplanes angegeben wurde)
- Unbedenklichkeitsbescheinigung der tariflichen Sozialkasse, falls das Unternehmen beitragspflichtig ist
- Unbedenklichkeitsbescheinigung des Finanzamtes bzw. Bescheinigung in Steuersachen, falls das Finanzamt eine solche Bescheinigung ausstellt
- Freistellungsbescheinigung nach § 48b Einkommensteuergesetz
- Unbedenklichkeitsbescheinigung der Berufsgenossenschaft des zuständigen Versicherungsträgers mit Angabe der Lohnsummen
- Nachweise hinsichtlich einer eventuell durchgeführten Selbstreinigung

- Nachweise der Qualifikation der geprüften Fachkraft für Fahrbahnmarkierungen und der Qualifikation des Unternehmens gemäß den Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für Markierungen auf Straßen (ZTV M). Bei ausländischen Bietern werden gleichwertige Qualifikationsnachweise verlangt
- Nachweis über die Qualifikation des zu benennenden Verantwortlichen für die Sicherungsarbeiten an Arbeitsstellen gemäß dem „Merkblatt über Rahmenbedingungen für erforderliche Fachkenntnisse zur Verkehrssicherung von Arbeitsstellen an Straßen (MVAS 1999)“
- -----
- -----

Leistungsbezogene Unterlagen

- Nachweis der im Rahmen des konkreten Beschaffungsvorgangs von der Beschaffungsstelle geforderten „Technischen Kriterien für den Einsatz von Fahrzeugrückhaltesystemen in Deutschland“, veröffentlicht auf der Homepage der Bundesanstalt für Straßenwesen (BASt), durch Einzelnachweis oder Bezugnahme auf die von der BASt veröffentlichte „Technische Übersichtsliste für Fahrzeug-Rückhaltesysteme in Deutschland.
- Produktdatenblätter benannter Fabrikate (nur soweit vom Bieter Angaben gemacht wurden)
- -----
- -----

Sonstige Unterlagen

- Preisermittlungsunterlagen (z.B. Auszüge aus der Urkalkulation) zur Aufklärung auffälliger Einheitspreise
- Urkalkulation
- Zur Höhe des Umsatzes Bestätigung eines vereidigten Wirtschaftsprüfers/Steuerberaters oder entsprechend testierte Jahresabschlüsse oder entsprechend testierte Gewinn- und Verlustrechnungen
- Namen der Unterauftragnehmer/Nachunternehmer (einschl. ggf. vorh. PQ-Nummern)
- -----

Bezeichnung der Bauleistung:

B 96

Fahrbahnerneuerung Lauta 1. BA

(Wie Aufforderung bzw. EU-Aufforderung zur Angebotsabgabe)

Information Datenschutz

Informationen zur Erhebung von personenbezogenen Daten nach Artikel 13 und 14 der Verordnung (EU) 2016/679 vom 27. April 2016 – Datenschutzgrundverordnung (DSGVO)

Der Schutz Ihrer Personen bezogenen Daten ist uns ein besonderes Anliegen. Wir verarbeiten Ihre Daten daher ausschließlich auf Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen. Mit den folgenden Informationen möchten wir Ihnen einen Überblick über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten durch uns und Ihre Rechte aus dem Datenschutzrecht geben.

1. Wer ist für die Datenverarbeitung verantwortlich und an wen können Sie sich wenden?

Verantwortliche Stelle ist: Landesamt für Straßenbau und Verkehr

Name der handelnden Dienststelle: Niederlassung Bautzen, Käthe-Kollwitz-Straße 19, 02625 Bautzen)

Telefon: +49 351 8139 0

E-Mail-Adresse: poststelle@lasuv.sachsen.de

Internet-Adresse: www.lasuv.sachsen.de

Sie erreichen unsere(n) Datenschutzbeauftragte(n) unter:

Carsten Jeske

Name des(r) Datenschutzbeauftragten mit Kontaktdaten eintragen.

Telefon: +49 3741 1480 192

E-Mail-Adresse: Datenschutzbeauftragte@lasuv.sachsen.de

Internet-Adresse: www.lasuv.sachsen.de

2. Welche Quellen und Daten nutzen wir?

Wir verarbeiten personenbezogene Daten, die wir im Rahmen unserer Geschäftsbeziehung von Ihnen erhalten. Zudem verarbeiten wir – soweit für die Erbringung unserer Dienstleistung erforderlich – personenbezogene Daten, die wir aus öffentlich zugänglichen Quellen (Handels- und Vereinsregister, Gewerbezentralregister bzw. Wettbewerbsregister, Presse, Internet) zulässigerweise gewinnen oder die uns von anderen Behörden des Bundes und der Länder oder von sonstigen Dritten (z.B. Auskunftfeien) berechtigt übermittelt werden. Relevante personenbezogene Daten sind Personalien (Name, Adresse und andere Kontaktdaten wie Telefonnummer und E-Mail-Adresse und IP). Wir speichern Personen bezogene Daten z.B. im Zusammenhang mit Bedarfserhebungen, Beschaffungsaufträgen, Angeboten, Ihren Fragen welche Sie z.B. über Webformulare oder per E-Mail an uns senden, Daten aus der Erfüllung unserer vertraglichen Verpflichtungen (z.B. Zahlungsverkehr), Dokumentationsdaten (z.B. über Fragen und Antworten zu unseren Vergabeverfahren).

3. Wofür verarbeiten wir Ihre Daten und aufgrund welchen Gesetzes (Zweck der Verarbeitung)?

Wir verarbeiten Ihre personenbezogenen Daten im Rahmen des Vergabeverfahrens auf der Grundlage des Art. 6 Abs. 1 lit. a, b, c und e, Abs. 3 DSGVO und des SächsDSG wie folgt:

a) Zur Erfüllung von vertraglichen Pflichten

Die Verarbeitung von Daten erfolgt zur Erbringung von Dienstleistungen im Rahmen der fiskalischen Bedarfsdeckung für Behörden und andere staatliche Organisationen. Die Zwecke der Datenverarbeitung richten sich in erster Linie nach den konkreten Produkten (z.B. Bedarfserhebung, Abfragen und Analysen unter Behördenkunden künftig auch u. U. mittels des Bedarfserhebungstools; Durchführung von Vergabeverfahren zur Durchführung von vorvertraglichen und vertraglichen Maßnahmen, und der Abwicklung von Rahmenvereinbarungen im Rahmen des E-Procurements). Die weiteren Einzelheiten zu den Datenverarbeitungszwecken können Sie den maßgeblichen Geschäfts- und Nutzungsbedingungen entnehmen.

b) Wahrung berechtigter Interessen

Soweit erforderlich verarbeiten wir Ihre Daten über die eigentliche Erfüllung des Vertrages hinaus zur Erfüllung rechtlicher Pflichten oder zur Wahrnehmung im öffentlichen Interesse liegender Aufgaben, insbesondere zur:

- Prüfung und Optimierung von Verfahren zur Bedarfsanalyse zwecks direkter Kundenansprache,
- Geltendmachung rechtlicher Ansprüche und Verteidigung bei rechtlichen Streitigkeiten,
- Gewährleistung der IT-Sicherheit und des IT-Betriebs,
- Verhinderung und Aufklärung von Straftaten,
- Videoüberwachungen zur Wahrung des Hausrechts, für Zutrittskontrollen,
- Geschäftssteuerung und Weiterentwicklung von Dienstleistungen und Produkten.

c) Aufgrund Ihrer Einwilligung

Die Zusendung unseres Newsletters über Neuerungen bei der e-Vergabe oder Informationen über zukünftige Vergaben in von Ihnen ausgesuchten Produktbereichen beruht auf Ihrer Einwilligung.

d) Aufgrund gesetzlicher Vorgaben

Zudem unterliegen wir als öffentlicher Auftraggeber rechtlichen Verpflichtungen, das heißt gesetzlichen Anforderungen (z. B. Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen, Vergabeverordnungen, Wettbewerbsregistergesetz, Steuergesetze). Zu den Zwecken der Verarbeitung gehören unter anderem die Identitätsprüfung, Betrugs- und Geldwäscheprävention, die Erfüllung steuerrechtlicher Kontroll- und Meldepflichten.

4. Wer bekommt Ihre Daten?

Ihre Daten bekommen nur die für die Bearbeitung zuständigen Personen und diejenigen, die ein berechtigtes Interesse durch ihre Beteiligung darlegen können. So bekommen insbesondere bei Beschaffungen nur Personen bei dem Bedarfsträger und der Vergabestelle Angebote zur Kenntnis. Außerdem können zuständige Datenschutzbeauftragte, Vorgesetzte, Qualitätsmanager, Innenrevisoren, Nachprüfstellen, Vergabekammern, Rechnungs- und Preisprüfer sowie Angehörige der Rechnungshöfe in erforderlichem Umfang Einblick in Ihre Daten bekommen. Auch von uns eingesetzte Auftragsverarbeiter können zu diesem Zweck Daten erhalten. Soweit Ihre Daten im Rahmen eines Auftragsverarbeitungsverhältnisses verarbeitet werden, wird auch der Auftragsverarbeiter zur Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorschriften verpflichtet.

5. Werden Ihre Daten an ein Drittland oder eine internationale Organisation übermittelt?

Eine Datenübermittlung in Drittstaaten (Staaten außerhalb der Union) durch uns findet nicht statt.

6. Wie lange werden Ihre Daten gespeichert?

Wir verarbeiten und speichern Ihre personenbezogenen Daten, solange es für die Erfüllung unserer vertraglichen und gesetzlichen Pflichten erforderlich ist. Dabei ist zu beachten, dass einige unsere Geschäftsbeziehungen auf Jahre angelegte Dauerschuldverhältnisse sind. Sind die Daten für die Erfüllung vertraglicher oder gesetzlicher Pflichten nicht mehr erforderlich, werden sie regelmäßig gelöscht, es sei denn, deren - befristete - Weiterverarbeitung ist erforderlich zu folgenden Zwecken:

- Erfüllung handels- und steuerrechtlicher Aufbewahrungspflichten:
Zu nennen sind das Handelsgesetzbuch (HGB), die Abgabenordnung (AO). Die dort vorgegebenen Fristen zur Aufbewahrung bzw. Dokumentation betragen zwei bis zehn Jahre. In Fällen der Beschaffung im Zusammenhang mit EU-geförderten Programmen beträgt die Aufbewahrungsfrist in der Regel 10 Jahre nach Ablauf des Förderprogramms.
- Nach § 147 Abs. 1 Nr. 1 AO sowie § 257 Abs. Nr. 1 HGB beträgt die Aufbewahrungsfrist in der Regel 10 Jahre nach Abschluss der Beschaffung.
- Erhaltung von Beweismitteln im Rahmen der gesetzlichen Verjährungsvorschriften. Nach den §§ 195 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) können diese Verjährungsfristen bis zu 30 Jahre betragen, wobei die regelmäßige Verjährungsfrist drei Jahre beträgt.

7. Welche Datenschutzrechte haben Sie?

a) Recht auf Auskunft

Es besteht ein Recht auf Auskunft betreffend der von der Vergabestelle verarbeiteten personenbezogenen Daten.

b) Recht auf Berichtigung

Es besteht ein Recht auf Berichtigung, sofern die den Bewerber/Bieter betreffenden Angaben nicht (mehr) zutreffend sind. Unvollständige Daten können vervollständigt werden.

c) Recht auf Löschung

Es besteht grundsätzlich ein Recht auf Löschung der personenbezogenen Daten. Der Anspruch hängt jedoch u. a. davon ab, ob die Daten zur Erfüllung der Aufgaben noch benötigt werden (s.a. Dauer der Speicherung).

d) Recht auf Einschränkung der Verarbeitung

Es besteht ein Recht, eine Einschränkung der Verarbeitung der Daten des Bewerbers/Bieters zu verlangen.

e) Recht auf Widerspruch

Es besteht das Recht, aus Gründen, die sich aus der besonderen Situation des Bewerbers/ Bieters ergeben, der Verarbeitung der diesen betreffenden Daten zu widersprechen, sofern nicht ein überwiegendes öffentliches Interesse oder eine Rechtsvorschrift dem entgegensteht.

f) Recht auf Unterrichtung

Es besteht ein Recht auf Unterrichtung, an welchen Empfänger Informationen weitergeleitet wurden, die berichtigt worden sind, die gelöscht wurden oder deren Verarbeitung eingeschränkt wurde.

g) Recht auf Datenübertragbarkeit

Sie haben unter bestimmten Voraussetzungen ein Recht auf Übertragung der Sie betreffenden personenbezogenen Daten, die Sie uns bereitgestellt haben, in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format, wenn die Verarbeitung auf einer Einwilligung oder einem Vertrag beruht und mit Hilfe automatisierter Verfahren erfolgt.

h) Recht auf Widerruf

Es besteht ein Recht eine erteilte Einwilligung in die Verarbeitung personenbezogener Daten zu widerrufen. Dies gilt auch für den Widerruf von Einwilligungserklärungen, die vor der Geltung der Datenschutzgrundverordnung, also vor dem 25. Mai 2018, uns gegenüber erteilt worden sind. Bitte beachten Sie, dass der Widerruf erst für die Zukunft wirkt. Die Rechtmäßigkeit der Verarbeitungen, die vor dem Widerruf erfolgt sind, wird davon nicht berührt.

i) Recht auf Beschwerde

Es besteht ein Recht auf Beschwerde bei der zuständigen Datenschutzaufsichtsbehörde.

8. Besteht eine Pflicht zur Bereitstellung der personenbezogenen Daten?

Im Rahmen unserer Geschäftsbeziehung ist es erforderlich, dass Sie diejenigen personenbezogenen Daten bereitstellen, die für die Aufnahme und Durchführung einer Geschäftsbeziehung und der Erfüllung der damit verbundenen vertraglichen Pflichten erforderlich sind oder zu deren Erhebung wir gesetzlich verpflichtet sind. Ohne diese Daten werden wir in der Regel nicht in der Lage sein, Verträge mit Ihnen zu schließen oder diese auszuführen. Sollten Sie uns notwendige Informationen und Unterlagen nicht zur Verfügung stellen, dürfen wir die von Ihnen gewünschte Geschäftsbeziehung nicht aufnehmen oder fortsetzen.

9. Findet eine automatisierte Entscheidungsfindung statt?

Zur Begründung und Durchführung der Geschäftsbeziehung nutzen wir elektronische Unterstützung, aber grundsätzlich keine vollautomatisierte Entscheidungsfindung gemäß Art. 22 DSGVO. Sollten wir diese Verfahren in Einzelfällen einsetzen, werden wir Sie - sofern es gesetzlich vorgegeben ist - hierüber gesondert informieren.

10. Änderung des Zwecks der Datenverarbeitung

Wir verarbeiten teilweise Ihre Daten mit dem Ziel, bestimmte persönliche Aspekte zu bewerten (Profiling). Wir setzen Profiling beispielsweise in Fällen von Teilnahmewettbewerben bei der Vergabe von Dienstleistungen von Beraterteams, Dozenten und Coaching ein. Wenn der Zweck der Verarbeitung der Daten durch uns geändert werden soll, werden Sie vorher darüber informiert.

Bezeichnung der Bauleistung:

B 96	Fahrbahnerneuerung Lauta 1. BA
-------------	---------------------------------------

(Wie Aufforderung bzw. EU-Aufforderung zur Angebotsabgabe)

Besondere Vertragsbedingungen

1 Vertragsfristen (§ 5 VOB/B)

1.1 Beginn der Ausführung

- Spätestens Werktage nach Aufforderung; Späteste Aufforderung am (Datum)
 Frühestens, Spätestens Werktage nach Zuschlagserteilung
 Frühestens am, Spätestens am **16.06.2025** (Datum)

Als zeitlicher Beginn der Ausführung wird folgende Tätigkeit festgelegt:

Wird vorstehend keine ausdrückliche Aussage zur Tätigkeit getroffen, ist davon auszugehen, dass mit Beginn der Ausführung die Aufnahme der Tätigkeit des Auftragnehmers auf der Baustelle gemeint ist; dies ist im Regelfall die Baustelleneinrichtung.

1.2 Vollendung der Ausführung in Werktagen nach Aufforderung, Zuschlagserteilung, etc.:

- Spätestens Werktage nach
- Einzelfristen für
- 1.2.1 = spätestens Werktage nach
- 1.2.2 = spätestens Werktage nach
- 1.2.3 = spätestens Werktage nach
- 1.2.4 = spätestens Werktage nach
- 1.2.5 = spätestens Werktage nach

1.3 Vollendung der Ausführung nach Datum

- Spätestens am **17.10.2025** (Datum)
- Einzelfristen für
- 1.3.1 Bauphase 1 = 16.06.2025 bis 27.07.2025
- 1.3.2 Bauphase 2 = 28.07.2025 bis 31.08.2025
- 1.3.3 Bauphase 3 = 01.09.2025 bis 17.10.2025
- 1.3.4 = spätestens (Datum)
- 1.3.5 = spätestens (Datum)

1.4 Einzelfristen für Verkehrsbeschränkungen

- 1.4.1 = Kalendertage
- 1.4.2 = Kalendertage
- 1.4.3 = Kalendertage
- 1.4.4 von bis (Datum)
- 1.4.5 von bis (Datum)

2 Vertragsstrafen (§ 11 VOB/B)

Vertragsstrafen werden vereinbart.

Bei vom Auftragnehmer zu vertretender Überschreitung der Vertragsfristen hat dieser gemäß § 11 VOB/B für jeden Werk- bzw. Kalendertag, um den eine Frist überschritten wird, folgende Vertragsstrafe(n) zu zahlen:

2.1 Bei Überschreitung der Frist für die Vollendung der Ausführung

0,2 % je Werktag der im Zuschlagsschreiben genannten Auftragssumme (netto)

0,2 % je Kalendertag der im Zuschlagsschreiben genannten Auftragssumme (netto)

2.2 Vertragsstrafe je Werktag in % der Kosten der Ausführung der zugehörigen baulichen Leistung (netto) bei Überschreitung der Einzelfristen für die Vollendung:

..... % nach 1.2.1 % nach 1.2.2 % nach 1.2.3

..... % nach 1.2.4 % nach 1.2.5

Vertragsstrafe je Kalendertag in % der Kosten der Ausführung der zugehörigen baulichen Leistung (netto) bei Überschreitung der Einzelfristen für die Vollendung:

..... % nach 1.3.1 % nach 1.3.2 % nach 1.3.3

..... % nach 1.3.4 % nach 1.3.5

2.3 Vertragsstrafe je Kalendertag in % der Kosten der Ausführung der zugehörigen baulichen Leistung (netto) bei Überschreitung der Einzelfristen für Verkehrsbeschränkungen

..... % nach 1.4.1 % nach 1.4.2 % nach 1.4.3

..... % nach 1.4.4 % nach 1.4.5

2.4 Die Summe der zu zahlenden Vertragsstrafen wird auf insgesamt 5 % der sich aus dem Zuschlagsschreiben ergebenden Netto-Auftragssumme begrenzt (bei Einzelfristen auf max. 5 % der Netto-Auftragssumme der zugehörigen baulichen Leistung). Die Bezugsgröße zur Berechnung der Vertragsstrafe bei der Überschreitung von Einzelfristen ist der Teil der Netto-Auftragssumme, der den bis zu diesem Zeitpunkt vertraglich zu erbringenden Leistungen entspricht.

2.5 Verwirkte Vertragsstrafen für die Überschreitung wegen Nichteinhaltung als Vertragsfrist vereinbarter Einzelfristen werden auf eine durch den Verzug wegen Nichteinhaltung der Frist für die Vollendung der Leistung verwirkte Vertragsstrafe angerechnet.

3 Zahlung (§ 16 VOB/B)

Aufgrund der besonderen Natur oder Merkmale der Vereinbarung wird die Frist für die Schlusszahlung gemäß § 16 Abs. 3 Nr. 1 VOB/B und den Eintritt des Verzugs gemäß § 16 Abs. 5 Nr. 3 VOB/B auf 30 Kalendertage festgelegt.

4 Sicherheit für die Vertragserfüllung (§ 17 VOB/B)

Auf Sicherheit für die Vertragserfüllung wird verzichtet.

Es ist eine Sicherheit für die Vertragserfüllung in Höhe von 5 % der Auftragssumme (inkl. Umsatzsteuer ohne Nachträge) zu leisten.

5 Sicherheit für Mängelansprüche (§ 17 VOB/B)

- Auf Sicherheit für Mängelansprüche wird verzichtet.
- Nach erfolgter Abnahme ist bis zum Ablauf der Verjährungsfrist für Mängelansprüche Sicherheit für Mängelansprüche zu leisten. Die Sicherheit für Mängelansprüche beträgt 3 % der Abrechnungssumme inkl. Umsatzsteuer zum Zeitpunkt der Abnahme.

6 Bürgschaften

Wird Sicherheit durch Bürgschaft geleistet, ist das dafür jeweils einschlägige Formblatt des Auftraggebers zu verwenden und zwar für

- die Vertragserfüllung das Formblatt „HVA B-StB Vertragserfüllungsbürgschaft“
- die Mängelansprüche das Formblatt „HVA B-StB Mängelanspruchsbürgschaft“
- vereinbarte Vorauszahlungen und Abschlagszahlungen gem. § 16 Abs. 1 Nr. 2 Satz 3 VOB/B das Formblatt „HVA B-StB Abschlagszahlungs-/ Vorauszahlungsbürgschaft“

7 Technische Spezifikationen

Soweit im Leistungsverzeichnis auf Technische Spezifikationen (z.B. nationale Normen, mit denen europäische Normen umgesetzt werden, europäische technische Bewertungen, gemeinsame technische Spezifikationen, internationale Normen) Bezug genommen wird, werden auch ohne den ausdrücklichen Zusatz „oder gleichwertig“ immer gleichwertige Technische Spezifikationen in Bezug genommen.

8 Frei

9 Beschleunigungsvergütung

- Die Geltung einer Beschleunigungsvergütung gemäß „HVA B-StB Beschleunigungsvergütung“ wird vereinbart (siehe Anlage)

9.1 Höhe der Beschleunigungsvergütung bei Unterschreitung der Einzelfristen für Verkehrsbeschränkungen

nach 1.4.1 EUR (netto)/Kalendertag

nach 1.4.2 EUR (netto)/Kalendertag

nach 1.4.3 EUR (netto)/Kalendertag

nach 1.4.4 EUR (netto)/Kalendertag

nach 1.4.5 EUR (netto)/Kalendertag

9.2 Die Höchstsumme der Beschleunigungsvergütung wird auf insgesamt EUR (netto) begrenzt.

10 Preisgleitklauseln

Die Geltung folgender Preisgleitklausel(n) wird vereinbart:

- Stoffpreisgleitklausel gemäß „HVA B-StB Stoffpreisgleitklausel“ (siehe Anlage)

.....

11 Weitere Besondere Vertragsbedingungen

- Keine
- Siehe beigelegte Unterlage

12 Sanktionierung Nichterfüllung Technischer Wert

- Die Geltung der Sanktionierung für die Nichterfüllung von Bieterangaben zum Zuschlagskriterium Technischer Wert bei der späteren Bauausführung gemäß „HVA B-StB Sanktionierung Nichterfüllung Technischer Wert“ wird vereinbart (siehe Anlage)

13 Implementierung eines Verfügbarkeitsmodells

- Die Geltung einer bauvertraglichen Implementierung eines Verfügbarkeitsmodells gemäß „HVA B-StB „Besondere Bestimmungen Implementierung Verfügbarkeitsmodell“ wird vereinbart (siehe Anlage)

Anlagen: HVA B-StB Weitere Besondere Vertragsbedingungen

HVA B-StB Stoffpreisgleitklausel

HVA B-StB Beschleunigungsvergütung

HVA B-StB Sanktionierung Nichterfüllung Technischer Wert

HVA B-StB Besondere Bestimmungen Implementierung Verfügbarkeitsmodell

.....

.....

Bezeichnung der Bauleistung:

B.96

Fahrbahnerneuerung Lauta 1. BA

(Wie Aufforderung bzw. EU-Aufforderung zur Angebotsabgabe)

Weitere Besondere Vertragsbedingungen

1. Begriffsdefinition

Die Bezeichnungen „Baustelle“ und „Baubereich“ werden in folgendem Sinne verwendet:

- Baustelle: Flächen, die der Auftraggeber zur Ausführung der Leistung, für die Baustelleneinrichtung und zur vorübergehenden Lagerung von Stoffen und Bauteilen zur Verfügung stellt, zuzüglich der Flächen, die der Auftragnehmer darüber hinaus in Anspruch nimmt.
- Baubereich: Baustelle und die Umgebung, die durch die Ausführung der Bauarbeiten beeinträchtigt werden kann.

2. Abrechnung

Bei elektronischer Rechnungsstellung (XRechnung) hat der Auftragnehmer die Nachweise gemäß § 14 Abs. 1 VOB/B getrennt und vor der Rechnung an den Auftraggeber zu übergeben. Gegebenenfalls sind in der Vereinbarung zur Bauabrechnung weitere Festlegungen zu treffen.

In den für die gemeinsamen Feststellungen zu verwendenden Aufmaßblättern müssen mindestens folgende Angaben gemacht werden:

- Auftragnehmer,
- Auftraggeber,
- Nummer des Aufmaßblattes,
- Bezeichnung der Bauleistung,
- Ordnungszahl (OZ).

Unmittelbar über den Unterschriften und dem Datum muss das Aufmaßblatt den Text enthalten: „Aufgestellt“.

Jeder Ansatz der Mengenberechnung muss einen direkten Bezug zu den der Abrechnung zugrundeliegenden Feststellungen, Zeichnungen und anderen Belegen haben. Nur der Verweis auf frühere Berechnungen ist nicht zulässig.

3. ¹⁾ Getrennte Rechnungserstellung

Für folgende Leistungen sind getrennte Rechnungen zu erstellen:

Bei Bundesmaßnahmen sind für die Leistungen im Titel (Abschnitt) „Leistungen auf Rechnung des Landes“ (SiGe-Koordinator, Vorankündigung gemäß BaustellV, Kontrollprüfungen und –proben, Baubüro für AG) des Leistungsverzeichnisses wegen der Vergütung aus dem Landeshaushalt getrennte Rechnungen zu stellen

4. ¹⁾ Nachweis der Massen

(1) Der Verbrauch ist durch Vorlage von Wiegenachweisen laufend nachzuweisen.

Die Wiegenachweise müssen die folgenden Angaben enthalten:

- Lieferwerk,
- Name der Baustelle,
- Bezeichnung des Wägegutes,
- Nummer des Wiegenachweises,
- Datum und Uhrzeit der Wägung,
- Taramasse (T), kein gespeicherter mittlerer Tarawert (PT),
- Bruttomasse (B),
- Nettomasse (N),
- Kennzeichnung des Fahrzeugs (betriebseigene Bezeichnung/amtliches Kennzeichen).

Die Wiegenachweise sind vom Bedienungspersonal der Schaufellader- bzw. Förderband-Waagen zu bestätigen und bei der Anlieferung an der Verwendungsstelle unverzüglich dem Auftraggeber zu übergeben.

(2) Der Auftraggeber kann stichprobenartig die Masse einzelner Lieferungen durch Nachwiegen des beladenen und leeren Fahrzeugs nachprüfen (Kontrollwägung).

Hierbei ist der Auftraggeber berechtigt, kontinuierlich über den Zeitraum der Lieferungen, bei 10 % der

Lieferungen Kontrollwägungen durchführen zu lassen. Diese Kontrollwägungen werden dem Auftragnehmer nicht gesondert vergütet. Die Kosten für darüberhinausgehende Kontrollwägungen werden vom Auftraggeber erstattet. Zu den Kosten der Kontrollwägung rechnen alle unmittelbar (Transportkosten, Wiegegebühren usw.) und mittelbar (Wertminderung der Ladung, Einfluss auf den Baustellenbetrieb usw.) durch die Kontrollwägung entstehenden Kosten, jedoch nicht die Kosten für die Beaufsichtigung der Kontrollwägung durch den Beauftragten des Auftraggebers. Sofern die Kosten zu erstatten sind, sind sie im Einzelnen nachzuweisen.

Wird bei einer Kontrollwägung eine Unterschreitung von mehr als 1 % festgestellt, erfolgt ein entsprechender Abzug.

5. ¹⁾ **Bauabrechnung mit IT-Anlagen**

Führt der Auftragnehmer die Abrechnung ganz oder teilweise mit IT-Anlagen aus (Leistungsberechnung), so gelten zusätzlich folgende Bedingungen:

1. Rechenverfahren/DV-Programme:

Die verwendeten DV-Programme müssen den in der „Sammlung der Regelungen für die elektronische Bauabrechnung (Sammlung REB)“ enthaltenen Allgemeinen Bedingungen (REB-Allg.) und Verfahrensbeschreibungen (REB-VB) entsprechen. Andere Rechenverfahren dürfen nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers verwendet werden.

2. Vereinbarung:

Vor Beginn der Ausführung (Vertragsfristen gemäß den Besonderen Vertragsbedingungen) ist, ggf. getrennt für einzelne Ordnungszahlen (Positionen), eine Vereinbarung zur Bauabrechnung schriftlich abzuschließen.

3. Datenübergabe:

Nach Abschluss der Vereinbarung zur Bauabrechnung, spätestens vor Beginn der Bauabrechnung sind vom Auftragnehmer für die vereinbarten Datenarten Testdaten an den Auftraggeber zu übergeben. Eingabedaten sind digital zu liefern. Diese sind erst nach Durchführung der Leistungsberechnung herzustellen und eindeutig zu kennzeichnen. In der Mengenberechnung des Auftragnehmers ist ein Bezug der Eingabedaten zu den Ausführungs- bzw. Abrechnungsunterlagen herzustellen.

4. Berichtigung der Leistungsberechnung:

Werden bei Prüfung der Leistungsberechnung fehlerhafte Eingabedaten oder falsche Rechenergebnisse festgestellt, so ist die Leistungsberechnung vom Auftragnehmer im erforderlichen Umfang zu wiederholen.

5. Toleranz-Regelung bei Prüfberechnungen:

Wird die vom Auftragnehmer aufgestellte Abrechnung vom Auftraggeber mittels IT-Anlagen geprüft und werden dabei Unterschiede zwischen den jeweiligen Ergebnissen festgestellt, dann gelten bei Abweichungen vom Ergebnis der Prüfberechnung bis zu 0,2 % bei jeder Ordnungszahl (Position) eines Berechnungsabschnitts die vom Auftragnehmer berechneten Werte.

Liegen Abweichungen außerhalb dieser Toleranz von 0,2 %, teilt der Auftraggeber zunächst dem Auftragnehmer die abweichenden Ergebnisse der Prüfberechnung mit und gibt ihm Gelegenheit zur Einsichtnahme in die Prüfberechnung. Es gilt in diesem Falle das jeweils kleinere Ergebnis, falls nicht aufgrund einer vom Auftragnehmer verlangten Aufklärung der Abweichungen, Fehler in der Leistungs- bzw. Prüfberechnung festgestellt und berichtigt werden.

6. Toleranz-Regelung bei Vergleichsberechnungen:

Wird die vom Auftragnehmer aufgestellte Abrechnung vom Auftraggeber mit einer Vergleichsberechnung geprüft, sind in der Vereinbarung zur Bauabrechnung schriftlich Toleranzregelungen zu vereinbaren.

Liegen Abweichungen außerhalb der vereinbarten Toleranzgrenzen, teilt der Auftraggeber zunächst dem Auftragnehmer die abweichenden Ergebnisse der Vergleichsberechnung mit und gibt ihm Gelegenheit zur Einsichtnahme in die Vergleichsberechnung. Es gilt in diesem Falle das jeweils kleinere Ergebnis, falls nicht aufgrund einer vom Auftragnehmer verlangten Aufklärung der Abweichungen, Fehler in der Leistungs- bzw. Vergleichsberechnung festgestellt und berichtigt werden.

6. ¹⁾ **Aufrechnung**

Unter Verzicht auf das Erfordernis der Gegenseitigkeit nach § 387 BGB willigt der Auftragnehmer ein, dass Forderungen der Bundesrepublik Deutschland oder des Freistaates Sachsen an den Auftragnehmer gegen Forderungen des Auftragnehmers an eine dieser Körperschaften aufgerechnet werden. Diese Einwilligung erstreckt sich nur auf Bauverträge im Straßen- und Brückenbau zwischen den vorgenannten Körperschaften und dem Auftragnehmer.

7. ¹⁾ **Bauablaufplan**

Wenn ein Bauablaufplan vorzulegen ist, gelten folgende Anforderungen:

Der Bauablaufplan gehört zu den durch den Auftragnehmer zu erstellenden Ausführungsunterlagen. Er ist dem Auftraggeber vor Beginn der Arbeiten zu übergeben.

Ein Bauablaufplan ist die grafische Darstellung der organisatorischen und zeitlichen Abläufe aller notwendigen Arbeiten sowie deren Abhängigkeiten voneinander.

Bauablaufpläne sind als Balkenplan (Gantt-Diagramm) oder als Weg-Zeit-Diagramm einschließlich des kritischen Weges darzustellen. Der kritische Weg ist der Weg vom Anfang bis zum Ende eines Bauablaufplanes auf dem die Summe aller Pufferzeiten minimal wird.

Balkenpläne stellen die zeitliche Lage der einzelnen Arbeitsschritte (Vorgänge) und die Dauer der Vorgänge eines Projektes dar.

~~Im Weg-Zeit-Diagramm wird neben der Dauer und dem Termin des jeweiligen Vorganges auch dessen Ort dargestellt.~~

Der Detaillierungsgrad des Bauablaufplanes ist dem jeweiligen Projekt anzupassen. Mindestens die Hauptgewerke und die vertraglichen Termine (vgl. BVB) sind darzustellen. Erfolgt die Bauausführung nach Teilabschnitten, sind diese auch im Bauablaufplan darzustellen. Bei Notwendigkeit sind Verkehrsführungs- und Sperrphasen sowie Pufferzeiten anzugeben.

Während der Bauausführung ist durch den Auftragnehmer ein Vergleich zwischen Soll- und Ist-Terminen vorzunehmen und der Bauablaufplan fortzuschreiben. Der Vergleich zwischen Soll- und Ist-Terminen ist darzustellen.

Die Fortschreibung des Bauablaufplanes wird regelmäßig bei Änderungen des Bauablaufes nötig.

8. ¹⁾ **Nebenangebote**

Wird auf Nebenangebote, die Auswirkungen auf den Sicherheits- und Gesundheitsschutz der Beschäftigten haben, der Zuschlag erteilt, hat der Auftragnehmer den Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan nach BaustellV zu erstellen bzw. den bereitgestellten anzupassen und mit dem vom Auftraggeber bestellten Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinator vor dem Einrichten der Baustelle abzustimmen.

9. Mängelansprüche

Für folgende Leistungen gelten die Verjährungsfristen für die Mängelansprüche der „Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen“ bzw. des § 13 Abs. 4 VOB/B nicht, sondern

- für passive Schutzeinrichtungen = 5 Jahre
- für Aufstellvorrichtung Wegweisung = 5 Jahre
- für alle Leistungen = 5 Jahre

10. ¹⁾ **Bauzeitenplan (zu VOB/B § 3)**

10.1 Bauzeitenplan

- a) wird nicht verlangt
- b) ist dem Auftraggeber nach besonderer Aufforderung vorzulegen
- c) ist zusammen mit dem Angebot einzureichen
- d) ist dem Auftraggeber unaufgefordert 5 Werkzeuge nach Zuschlagserteilung vorzulegen

10.2 Baustelleneinrichtungsplan

- wird nicht verlangt
- ist dem Auftraggeber nach besonderer Aufforderung vorzulegen
- ist zusammen mit dem Angebot einzureichen

11. ¹⁾ **Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen**

11.1 Die Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (Baustellenverordnung – BaustellV) vom 10. Juni 1998 wird Vertragsbestandteil.

11.2 Der AG behält sich vor, den AN gem. § 4 BaustellV mit der Wahrnehmung der Aufgaben nach § 2 (3) (SiGe-Plan) und § 3 (Koordination) zu beauftragen. Die diesbezüglichen Aufwendungen sind über die entsprechende Pauschalposition des LV abzurechnen.

- 11.3 Liegen die Bedingungen^{*)} des § 2 (2) BaustellV vor, so sind die Punkte der den Ausschreibungsunterlagen beigefügten „Vorankündigung einer Baustelle“ vom Bieter auszufüllen und auf Verlangen des AG einzureichen.
- 11.4 Der nach § 2 (3) geforderte Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan (SiGe-Plan) ist vom Koordinator zu erstellen bzw. laufend fortzuschreiben und auf der Baustelle den einzelnen Auftraggebern jederzeit in geeigneter Weise zugänglich zu machen.
- 11.5 Wird eine dritte Person vom AG zum Koordinator bestellt, gibt der AG dies dem (den) AN vor Baubeginn bekannt.

^{*)} Nur erforderlich bei Bauzeit > 30 Tage und > 20 Beschäftigte **oder** Bauzeit > 500 Personentage

Hinweis: Bei den mit „¹⁾“, gekennzeichneten Feldern hat die Vergabestelle durch Ankreuzen und ggf. durch Eintrag festzulegen, ob und ggf. inwieweit die darin beschriebene Regelung Vertragsbestandteil werden soll.

Bezeichnung der Bauleistung:

B.96	Fahrbahnerneuerung Lauta 1. BA
-------------	---------------------------------------

(wie Aufforderung bzw. EU-Aufforderung zur Angebotsabgabe)

Soweit in der Leistungsbeschreibung auf Technische Spezifikationen, z. B. nationale Normen, mit denen Europäische Normen umgesetzt werden, Europäische technische Bewertungen, gemeinsame technische Spezifikationen, internationale Normen, Bezug genommen wird, werden auch ohne den ausdrücklichen Zusatz: „oder gleichwertig“, immer gleichwertige Technische Spezifikationen in Bezug genommen.

Leistungsbeschreibung

(bleibt beim Bieter)

Inhalt

	Seite/Blatt
Baubeschreibung41
Baustelleninformationsschild + Bauzaunbanner2

Leistungsverzeichnis

<input checked="" type="checkbox"/> Verzeichnis der verwendeten Leistungsbereiche1
<input checked="" type="checkbox"/> Langtext-Verzeichnis als X831
<input checked="" type="checkbox"/> Langtext-/Preis-Verzeichnis83
<input type="checkbox"/> Verzeichnis für Stoffpreisgleitklausel

Anlagen für Bieterangaben

<input type="checkbox"/> Bieterangaben-Verzeichnis
<input type="checkbox"/>

Sonstige Anlagen

<input checked="" type="checkbox"/> Bestandsuntersuchung mit Anlagen 1 - 793
<input checked="" type="checkbox"/> Ergänzung Bestandsuntersuchung14
<input checked="" type="checkbox"/> Kampfmitteluntersuchung mit Anlagen6
<input type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/>

Abrechnungseinheiten								
m	M	Meter	h	H	Stunde	m ² d	M2D	Quadratmeter x Tage
km	KM	Kilometer	d	D	Tag	m ² Wo	M2WO	Quadratmeter x Wochen
m ²	M2	Quadratmeter	Mt	MT	Monat	m ² Mt	M2MT	Quadratmeter x Monate
km ²	KM2	Quadratkilometer	kwh	KWH	Kilowattstunde	Std	STD	Stück x Tage
ha	HA	Hektar	St	ST	Stück	StWo	STWO	Stück x Wochen
l	L	Liter	Psch	PSCH	Pauschal	StMt	STMT	Stück x Monate
m ³	M3	Kubikmeter	md	MD	Meter x Tage			
kg	KG	Kilogramm	mWo	MWO	Meter x Wochen			
t	T	Tonne	mMt	MMT	Meter x Monate			
Besondere Kennzeichen			G	Grundposition	W	Wahlposition		

Bezeichnung der Baumaßnahme:

B 96 Fahrbahnerneuerung Lauta 1. BA

von Netzknoten 4550 110 Stat. km 0,180
nach Netzknoten 4550 102 Stat. km 1,065

Baubeschreibung

Gliederung der Baubeschreibung

1	Allgemeine Beschreibung der Leistung	6
1.1	Baustellensicherung/ Verkehrssicherung	6
1.2	Vorbereitende Maßnahmen	6
1.3	Auszuführende Leistungen	6
1.3.1	Straßenbau.....	7
1.3.2	Fräsarbeiten	9
1.3.3	Asphalteinbau	9
1.3.4	Bauzeitliche Ersatzzufahrten.....	11
1.3.5	Entwässerung	11
1.3.6	Beschilderung	11
1.3.7	Fahrbahnmarkierung	12
1.3.8	Landschaftsbau	12
1.3.9	Auftraggeberaufgaben nach Baustellenverordnung	12
1.4	Ausgeführte Vorarbeiten	13
1.4.1	Vermessung.....	13
1.4.2	Beweissicherung	13
1.4.3	Kampfmittelbeseitigung.....	13
1.4.4	Brand-, Katastrophenschutz.....	13
1.5	Ausgeführte Leistungen	14
1.6	Gleichzeitig laufende Bauarbeiten	14
1.7	Mindestbedingungen für Nebenangebote	14
2	Angaben zur Baustelle	15
2.1	Lage der Baustelle	15
2.2	Vorhandene öffentliche Verkehrswege	15
2.3	Zugänge und Zufahrten zur Baustelle	15
2.4	Anschlussmöglichkeiten an Ver- und Versorgungsleitungen	15
2.5	Lager- und Arbeitsplätze	16
2.6	Gewässer	16
2.7	Baugrundverhältnisse	17
2.8	Seitenentnahmen und Ablagerungsstellen	17
2.9	Schutz-Bereiche und -Objekte	17
2.9.1	Allgemein.....	17
2.9.2	Landschafts- und Naturschutzgebiete	17
2.9.3	Naturschutz/ Bäume und Flurgehölze.....	17
2.9.4	Denkmale	18
2.9.5	Boden und Altlasten.....	18
2.9.6	Immissionsschutzbereiche und -objekte.....	18
2.9.7	Gewässer, Wasserschutzgebiete	18

2.9.8	Vermutete Bodenfunde	19
2.9.9	Militärische Bereiche.....	19
2.9.10	Wegekreuze, Meilensteine, Grenzsteine.....	19
2.10	Anlagen im Baubereich	19
2.11	Öffentlicher Verkehr im Baubereich	20
3	Angaben zur Ausführung	21
3.1	Verkehrsführung und -sicherung.....	21
3.1.1	Allgemeines.....	21
3.1.2	Beschreibung der Verkehrsführung und -sicherung	21
3.2	Bauablauf	22
3.3	Wasserhaltung.....	23
3.4	Baubehelfe	24
3.5	Stoffe und Bauteile.....	24
3.6	Abfälle	25
3.7	Witterungsbedingte Erschwernisse	25
3.8	Beweissicherung.....	26
3.9	Sicherungsmaßnahmen.....	26
3.10	Vermessungsleistungen, Aufmaßverfahren	26
3.10.1	Vermessungsleistungen.....	26
3.10.2	Aufmaßverfahren und Leistungsfeststellung.....	27
3.10.3	Bestandsunterlagen.....	28
3.11	Bauverfahren	29
3.11.1	Raumgewichte, Umrechnungsverfahren	29
3.11.2	Technische Abmessungen und Berechnungen.....	29
3.11.3	Aushub von unbrauchbarem Boden (Untergrundverbesserung).....	29
3.11.4	Schächte und Aussparungen	29
3.11.5	Schichtenverbund von Asphaltsschichten.....	29
3.11.6	Nahtausbildung.....	29
3.11.7	Fräsarbeiten	30
3.11.8	Teilleistungen, Einheitspreise und Nachtragsangebote	30
3.11.9	Wiegekarten	30
3.11.10	Tagesberichte	30
3.11.11	Fundamente und Rückenstützen für Pflastergerinne, Pflasterflächen, Borde und Randsteine.....	31
3.11.12	Pflasterflächen, Pflasterstreifen in gebundener Bauweise	31
3.12	Qualitätsanforderungen an Baustoffe	31
3.13	Prüfungen	31
3.13.1	Prüfung des Schichtenverbundes.....	32
3.13.2	Straßenbauleistungen in den Belastungsklassen Bk 10, Bk 32, Bk 100.....	32
3.13.3	Nachweis der Griffigkeit gem. ZTV Asphalt-StB 07/13	32
3.14	Spezifische Kriterien für die Wertung von Nebenangeboten.....	33

4	Ausführungsunterlagen	34
4.1	Vom Auftraggeber zur Verfügung gestellte Ausführungsunterlagen	34
4.2	Vom Auftragnehmer zu erstellende bzw. zu beschaffende Ausführungsunterlagen	34
4.3	Urkalkulation.....	34
5	Zusätzliche Technische Vorschriften	35
5.1	Anzuwendende ZTV	35
5.2	Ergänzende Bestimmungen zu den ZTV	35
5.3	Anzuwendende sonstige Vorschriften	35
5.4	Änderungen und Ergänzungen	35
5.4.1	Ergänzung zu der ZVB/E-StB 10	35
5.4.2	Sicherung von Festpunkten der Polygonzüge und Profilierung	35
5.4.3	Seitenentnahmen und Seitenablagerungen.....	35
5.4.4	Zusätzliche Kontrollprüfungen und Schiedsuntersuchungen bei Asphaltbauweisen	36
5.4.5	Profilgerechte Lage von Frostschutzschicht und Schottertragschicht	36
5.4.6	Lage und Ebenheit bituminöser Schichten.....	36
5.4.7	Dickenmessung	36
5.4.8	Technische Abnahme von Teilleistungen und Abrechnungsnachweise	36
5.4.9	Bauleitung des Auftragnehmers.....	36
5.4.10	Verwendung von Ausbauasphalt.....	37
5.4.11	DIN EN 1610 „Verlegung und Prüfung von Abwasserleitungen und -kanälen“	37
5.4.12	Gebühren.....	37
5.4.13	Ergänzung zu Ziffer 1.7.2 ZTV EW-StB 14	37
6	„Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen“ und „Ergänzende Technische Vertragsbedingungen“	38

Baubeschreibung

Bezeichnung der Baumaßnahme:

B 96 Fahrbahnerneuerung Lauta 1. BA

Die Baumaßnahme der Bundesrepublik Deutschland vertreten durch das LASuV, NL Bautzen umfasst die Fahrbahnerneuerung (FBE) der B 96 zwischen Schwarzkollm und Lauta. Der Bauablauf gliedert sich in drei Bauphasen und wird unter abschnittsweiser Vollsperrung der B 96 ausgeführt.

Allgemeine Vorbemerkungen

Die nachstehenden Angaben befreien den AN nicht von der Verpflichtung zur genauen Prüfung der für das Angebot und die Durchführung der Bauleistungen maßgebenden Bedingungen.

Der AN hat sich vor Angebotsabgabe durch Besichtigung der Baustellen, insbesondere des Landschafts- und Naturraumes sowie des Umfeldes einschließlich aller kreuzenden Wege und Zufahrtsmöglichkeiten ein genaues Bild über die Art und den Umfang der auszuführenden Leistungen sowie die örtlichen Verhältnisse zu verschaffen.

Alle Bieter werden auf ihre Aufklärungs- und Beratungspflicht im Rahmen der Angebotsbearbeitung hingewiesen. Nachträge aufgrund mangelhafter Leistungsbeschreibung werden nicht automatisch anerkannt.

Es gehört zu den Aufgaben des Bieters, sich von der Vollständigkeit der Verdingungsunterlagen zu überzeugen. Fehler oder Unklarheiten in der Leistungsbeschreibung sind dem AG unverzüglich mitzuteilen, um deren Ausräumung zu ermöglichen. Bei Widersprüchen in den Verdingungsunterlagen gilt der Langtext des Leistungsverzeichnisses.

Sämtliche in der Baubeschreibung aufgeführten Erschwernisse, Behinderungen und Bedingungen sind bei den Pauschal- und Einheitspreisen zu berücksichtigen.

Im LV hat der Bieter die Einheitspreise einzutragen, die er für die Ausführung der ausgeschriebenen Leistung kalkulieren muss. Mögliche Preisnachlässe sind extra anzugeben.

Alle zu erbringenden Leistungen umfassen auch die Lieferung der zugehörigen Stoffe und Bauteile einschließlich Abladen und Lagerung auf der Baustelle, auch wenn dies in den einzelnen Positionen des Leistungsverzeichnisses nicht ausdrücklich erwähnt ist.

Mit der Unterzeichnung des Angebotes erklärt der Bieter, dass das zur Durchführung der Bauarbeiten benötigte Fachpersonal und die notwendigen Maschinen, Geräte sowie Baustoffe zur Verfügung stehen und dass die festgelegten Bauermine zuverlässig eingehalten werden.

Die Leistungen sind weitestgehend als Eigenleistungen zu erbringen. Der Einsatz von Nachunternehmern bedarf immer der Zustimmung des AG vor Arbeitsaufnahme.

Als Bieter kommen nur leistungsfähige Baufirmen in Frage.

Der Bauleiter des AN und seine Vertreter sind unverzüglich nach Auftragserteilung unaufgefordert schriftlich zu benennen. Jeder Wechsel verantwortlicher Personen ist sofort der Bauüberwachung mitzuteilen.

Das Bauvorhaben ist eine Gemeinschaftsbaumaßnahme mehrerer Auftraggeber. Hauptauftraggeber ist der Freistaat Sachsen, vertreten durch das Landesamt für Straßenbau und Verkehr, NL Bautzen.

Der Auftragnehmer (nachfolgend AN) ist verpflichtet, die angegebenen Mengen sowie die Vollständigkeit der Leistungen vor der Angebotsabgabe zu prüfen sowie eventuell fehlende Leistungen als separates Nebenangebot einzurechnen.

1 Allgemeine Beschreibung der Leistung

1.1 Baustellensicherung/ Verkehrssicherung

Die Baustellensicherung hat nach den RSA Richtlinien für die Sicherung von Arbeiten an Straßen zu erfolgen.

Die Fahrbahnerneuerung der B 96 wird in drei Bauphasen, zeitversetzt unter abschnittsweiser Vollsperrung der B 96 ausgeführt. Die Ausführung erfolgt immer nacheinander in der vorgegebenen Reihenfolge. Der Verkehr wird über die gesamte Bauzeit zwischen Schwarzkollm und Laubusch über die K 9203 und K 9210 umgeleitet.

Für den ÖPNV muss die Fahrbahn vom 16.06.2025 bis zum 30.6.2025 zwischen Schwarzkollm und dem Anschluss der K 9202 (Friedrich-Engels-Straße) passierbar bleiben. Weiterhin ist vom AN eine Fertigstellung der Bauphase 1 noch in den Sommerschulferien zu gewährleisten.

Eventuelle Mehraufwendungen, die sich aus dem Bauablauf, der Technologie und der Verkehrssicherung ergeben können, sind in den entsprechenden LV-Positionen zu berücksichtigen. Die vom AG während der Bauzeit ausgewiesenen Umleitungsstrecke (Unterlage 16.01/01) sind vom AN für den öffentlichen Verkehr herzurichten und zu unterhalten. Dauer und Umfang der Sperrung und die dazu erforderliche Beschilderung ergeben sich aus dem Bauablauf und werden mit der Straßenverkehrsbehörde Landkreises Bautzen und der Polizei abgestimmt. Die Verkehrssicherung ist auf der Grundlage des vorgegebenen Bauablaufes nach der Konzeption des AN durchzuführen. Die tägliche Kontrolle, der Ersatz beschädigter oder abhanden gekommener Anlagenteile werden nicht gesondert berechnet.

Während der Bauausführung wird die B 96 in den jeweiligen drei Einzelabschnitten voll gesperrt. Alle im Zusammenhang mit den Verkehrsführungsmaßnahmen nach den Regelplänen gemäß RSA erforderlichen Schilder, Absperrungen und vorübergehenden Markierungen sind mit den entsprechenden LV-Positionen abgegolten. Darüber hinaus erforderliche Absperrvorrichtungen, Leitbaken, Schilder oder dgl. werden in gesonderten Positionen erfasst und sind in geeigneter Weise, z. B. durch aussagekräftige Fotos, nachzuweisen.

1.2 Vorbereitende Maßnahmen

Folgende Vorleistungen sind vom AN vor den eigentlichen Bauarbeiten zu erbringen:

- Einholung der verkehrsrechtlichen Anordnung, Feinabstimmung der Verkehrsführung mit den Verkehrsbehörden sowie dem AG
- Koordinierung und Abstimmung der Ausführung mit der Stadtverwaltung Lauta
- Koordinierung und Abstimmung der Ausführung mit den Rechtsträgern von Leitungen und Kabeln
- Durchführung Schachtscheinverfahren und Einweisung in den Leitungsbestand,
- Koordinierung und Abstimmung mit den Anliegern in Bezug auf die Zu- und Ausfahrt zu den Grundstücken

1.3 Auszuführende Leistungen

Die Fahrbahn der Bundesstraße 96 erhält nach dem Knoten B 96/ S 198/ K 9203 in Schwarzkollm auf der gesamten Länge von 1.883 m eine neue Asphaltbetondeckschicht. Weiterhin werden auf einer Länge von 1.753 m die Asphaltbinderschicht und auf einer Länge von 473 m die Asphalttragschicht erneuert.

Die für Fräsarbeiten (vgl. Ziffer 3.11.7) maßgebende Fräslänge beläuft sich auf 1.170 m.

Die Bundesstraße ist dem allgemeinen Verkehr gewidmet. Die Einordnung des Straßenoberbaues erfolgt gemäß RStO 12 in die Belastungsklasse Bk10.

Der Bauablauf setzt sich aus folgenden zeitlich voneinander getrennten Bauphasen zusammen:

Bauphase 1.1 von Stat. 0+0,000 bis Stat. 0+755,000

Beginn nach Knoten B 96/ S 198/ K 9203 in Schwarzkollm bis vor Knoten B 96/ K 9202.

Baulänge: ca. 755 m.

Bauzeit: 16.06. bis 27.07.2025

Bauphase 1.2 von Stat. 0+755,000 bis Stat. 0+885,000

Erweiterung bis einschließlich Knoten B 96/ K 9202.

Baulänge: ca. 130 m. Gesamtlänge

Bauzeit: 30.06. bis 27.07.2025

Bauphase 2 von Stat. 0+885,000 bis Stat. 1+558,000

Beginn nach Knoten B 96/ K 9202 bis einschließlich Knoten B 96/ Straße B.

Herstellung der provisorischen Zufahrt für Straße B mit LSA Typ C.

Baulänge: 673 m
Bauzeit: 28.07. bis 31.08.2025

Bauphase 3 von Stat. 1+558,000 bis Stat. 1+883,000

Beginn nach Knoten B 96/ Straße B bis einschließlich Knoten B 96/ Straße D.
Herstellung der provisorischen Zufahrt für Straße D.
Baulänge: 325 m
Bauzeit: 01.09. bis 17.10.2025

1.3.1 Straßenbau

Die Baumaßnahme beschränkt sich ausschließlich auf den Fahrbahnbereich, ist bestandsorientiert und ohne wesentliche Änderungen der Lage mit teilweiser Änderung im Längs- und Quergefälle. Die Bankette werden über die gesamte Baustrecke mit einer Breite von 1 m im Mittel erneuert. Die neue Fahrbahn schließt sich am Bauanfang und Bauende sowie im Bereich der Knotenpunkte an den Altbestand an.

Folgende Knoten, Einmündungen und Zufahrten sind vorhanden:

Waldzufahrt in Richtung Am Wiesengrund	Bau-km Station 0,150, nördlich
Waldzufahrt in Richtung An der Hochkippe	Bau-km Station 0,710, nördlich
K 9202.(Friedrich-Engelsstraße)	Bau-km Station 0,820, westlich
Straße B (Industrie- und Gewerbegebiet)	Bau-km Station 1,545, westlich
Straße D (Industrie- und Gewerbegebiet)	Bau-km Station 1,875, westlich

Vor Beginn der Fräs- und der Asphaltarbeiten sind die Bankette zurückzubauen bzw. ist die Baufreiheit beim Fräsen bzw. Asphalteinbau sicherzustellen. Dabei wird das vorhandene Bankett auf einer Breite von 1,50 m (gemessen vom Fahrbahnrand der vorhandenen Deckschicht) bis auf eine Tiefe von 5 cm unter dem tiefsten geplanten Fräshorizont zurückgebaut. Der Neubau der Bankettbereiche (Verdichtungsgrad DPR mindestens 98 v.H., Verformungsmodul EV2 mindestens 80 MPa) ist nach erfolgtem Einbau der Asphalttschichten zweischichtig vorzusehen. Der Streifen ist mit Neumaterial bis 3 cm unter OK Fahrbahnrand – erste Schicht 10 bis 15 cm Mineralgemisch 0/32, zweite Schicht ca. 5 cm grobe GK 0/8 als Abdeckung – profilgerecht anzufüllen und zu verdichten. Die Sicherstellung der Auskühlzeiten für den Asphalt ist bei der Wahl der Technologie zu beachten.

Bauphase 1.1 Stat.0,00 bis 0,755

Beginn nach Knoten B 96/ S 198/ K 9203 in Schwarzkollm bis vor Knoten B 96/ K 9202

Die Altfahrbahn wird am Anfang und Bauende zum niveaugleichen Anschluss an den Altbestand auf einer Länge von ca. 20 m 12 cm tief gefräst. Anschließend wird die Fräsfläche sowie die Fläche der Altfahrbahn von Schmutz und losen Bestandteilen gereinigt und mit einem bituminösen Bindemittel angesprüht. Im Anschluss daran erfolgt ein zweilagiger Deckschichteneinbau mit einer 8 cm starken Asphaltbinderschicht und einer 4 cm starken Asphaltbetondeckschicht entsprechend dem Regelquerschnitt von Unterlage 14/01.

100 kg/m ²	Asphaltbeton	AC 11 D SP	B 25/55-55 A
	bit. Bindemittel	C 60 BP4-S 0,30 kg/m ²	
200 kg/m ²	Asphaltbinder	AC 16 B S SG,	B 25/55-55 A
	bit. Bindemittel	C 60 BP4-S 0,40 kg/m ²	
	vorh. Fahrbahnkonstruktion	(Hocheinbau)	

Die 220 m lange Einfache Schutzplanke am Schleichgraben wird zurückgebaut und durch eine neue ersetzt.

Bauphase 1.2 Stat.0,755 bis 0,885

Erweiterung bis einschließlich Knoten B 96/ K 9202.

Der 130 m lange Bauabschnitt kann erst ab dem 30.06.2025 und während der Sommerschulferien für den Verkehr voll gesperrt werden. In diesem Abschnitt wird die Dreiecksinsel im Knoten B 96/ K 9202 zurückgebaut und durch einen dreilagigen Asphaltaufbau entsprechend dem Bestand ersetzt. Die Altfahrbahn wird auf einer Länge von 130 m 4 cm tief gefräst. Noch vor dem Asphalteinbau wird von der Bauleitung die Fräsfläche auf eventuelle Schäden innerhalb der Asphaltbinderschicht untersucht. Anschließend wird die Fräsfläche von Schmutz und losen Bestandteilen gereinigt und mit einem bituminösen Bindemittel angesprüht. Im Anschluss erfolgt der Einbau der 4 cm starken Asphaltbetondeckschicht entsprechend dem Regelquerschnitt von Unterlage 14/02.

100 kg/m ²	Asphaltbeton	AC 11 D SP	B 25/55-55 A
	bit. Bindemittel	C 60 BP4-S 0,40 kg/m ²	
	vorh. Fahrbahnkonstruktion	Tiefereinbau (3-5 cm gefräst)	

Der Asphalteinbau in den Bauphasen 1.1 und 1.2 erfolgt gemeinsam als ein Bauabschnitt.

Bauphase 2 Stat. 0,885 bis 1,558

Beginn nach Knoten B 96/ K 9202 bis einschließlich Knoten B 96/ Straße B.

Vor Beginn der eigentlichen Arbeiten wird die Behelfszufahrt zwischen der B 96 und der Straße B des Industrie- und Gewerbegebietes von Lauta hergestellt. Dabei wird die Behelfszufahrt auf einer Länge von ca. 50 m grundhaft ausgebaut und auf einer Breite von 3,50 m mit einer 10 cm bituminösen Tragdeckschicht entsprechend dem Regelquerschnitt von Unterlage 14/04 befestigt. Der überbaute Teil des Entwässerungsgrabens wird verrohrt (DN 250) und an die vorhandene Verrohrung angeschlossen. Der Verkehr wird über eine LSA Typ C geregelt.

Auf den ersten 525 m erfolgt analog zur Bauphase 1.1 ein zweilagiger Hocheinbau mit einer 8 cm starken Asphaltbinderschicht und einer 4 cm starken Asphaltbetondeckschicht entsprechend dem Regelquerschnitt von Unterlage 14/01.

100 kg/m ²	Asphaltbeton	AC 11 D SP	B 25/55-55 A
	bit. Bindemittel	C 60 BP4-S 0,30 kg/m ²	
200 kg/m ²	Asphaltbinder	AC 16 B S SG,	B 25/55-55 A
	bit. Bindemittel	C 60 BP4-S 0,40 kg/m ²	
	vorh. Fahrbahnkonstruktion	(Hocheinbau)	

Die Altfahrbahn wird zum niveaugleichen Anschluss an den Abschnitt 1.2 auf einer Länge von ca. 20 m 12 cm tief gefräst. Die Fräsfläche sowie die Fläche der Altfahrbahn werden vor dem Asphalteinbau von Schmutz und losen Bestandteilen gereinigt und mit einem bituminösen Bindemittel angesprüht.

Im zweiten Teil von Bauphase 2 zwischen den Stationen 1,410 bis 1,558 wird die Altfahrbahn auf einer Länge von 148 m 22 cm tief dreilagig bis auf die darunterliegende Betonfahrbahn gefräst. Die Bordeinfassungen im Knotenpunkt werden ersatzlos zurückgebaut. Anschließend wird die Fräsfläche von Schmutz und losen Bestandteilen gereinigt und mit einem bituminösen Bindemittel angesprüht. Der dreilagige Schichtenaufbau erfolgt hier entsprechend dem Regelquerschnitt von Unterlage 14/03 mit einer 10 cm starken Asphalttragschicht, einer 8 cm starken Asphaltbinderschicht und einer 4 cm starken Asphaltbetondeckschicht in einer Gesamtstärke von 22 cm.

100 kg/m ²	Asphaltbeton	AC 11 D SP	B 25/55-55 A
	bit. Bindemittel	C 60 BP4-S 0,30 kg/m ²	
200 kg/m ²	Asphaltbinder	AC 16 B S SG,	B 25/55-55 A
	bit. Bindemittel	C 60 BP4-S 0,30 kg/m ²	
250 kg/m ²	Asphalttragschicht	AC 22 T S	B 50/70
	bit. Bindemittel	C 40 BFI-S 0,45 kg/m ²	
	vorh. Fahrbahnkonstruktion	Tiefereinbau (22 cm gefräst)	

Nach Fertigstellung der Fahrbahn/ Fahrbahnmarkierung erfolgt der Rückbau der Behelfszufahrt.

Bauphase 3 Stat. 1,558 bis 1,883

Beginn nach Knoten B 96/ Straße B bis einschließlich Knoten B 96/ Straße D.

Vor Beginn der eigentlichen Arbeiten wird die Behelfszufahrt zwischen der B 96 und der Straße D des Industrie- und Gewerbegebietes von Lauta hergestellt. Dabei wird die Behelfszufahrt auf einer Länge von ca. 25 m grundhaft ausgebaut und auf einer Breite von 3,50 m mit einer ca. 50 cm starken Frostschuttschicht befestigt.

Analog zur Bauphase 2 werden bis zur Station 1,755 alle drei Lagen bis zum Bauende auf einer Länge von 167 m aufgenommen und entsprechend dem Regelquerschnitt von Unterlage 14/03 erneuert.

100 kg/m ²	Asphaltbeton	AC 11 D SP	B 25/55-55 A
	bit. Bindemittel	C 60 BP4-S 0,30 kg/m ²	

200 kg/m ²	Asphaltbinder bit. Bindemittel	AC 16 B S SG, C 60 BP4-S 0,30 kg/m ²	B 25/55-55 A
250 kg/m ²	Asphalttragschicht bit. Bindemittel vorh. Fahrbahnkonstruktion	AC 22 T S C 40 BFI-S 0,45 kg/m ² Tiefenbau (22 cm gefräst)	B 50/70

Auf den letzten 158 m werden die Fahrbahn auf Grund der zu geringen Gesamtasphaltstärke von ca. 22 cm bis auf die darunterliegende Frostschuttschicht zurückgebaut. Die Frostschuttschicht wird anschließend um ca. 4 cm abgesenkt, neu profiliert und auf 120 MPa verdichtet. Das Schnittgerinne am westlichen Fahrbahnrand wird vor der Bordanlage ersatzlos zurückgebaut. Die Fahrbahn erhält danach einen dreilagigen Asphaltüberbau entsprechend dem Regelquerschnitt von Unterlage 14/05 mit einer 14 cm starken Asphalttragschicht, einer 8 cm starken Asphaltbinderschicht und einer 4 cm starken Asphaltbetondeckschicht in einer Gesamtstärke von 26 cm.

100 kg/m ²	Asphaltbeton bit. Bindemittel	AC 11 D SP C 60 BP4-S 0,30 kg/m ²	B 25/55-55 A
200 kg/m ²	Asphaltbinder bit. Bindemittel	AC 16 B S SG, C 60 BP4-S 0,30 kg/m ²	B 25/55-55 A
350 kg/m ²	Asphalttragschicht vorh. Frostschuttschicht vorh. Fahrbahnkonstruktion	AC 22 T S Profilierung – 4 cm Tiefenbau (22 cm gefräst)	B 50/70

Nach Fertigstellung der Fahrbahn/ Fahrbahnmarkierung erfolgt der Rückbau der Behelfszufahrt.

1.3.2 Fräsarbeiten

Sämtliches Fräsgut ist sofort nach dem Fräsen rückstandsfrei aufzunehmen und der Verwertung nach Wahl des AN zuführen. Aufwendungen die daraus entstehen, sind in die jeweiligen LV-Positionen einzukalkulieren und werden nicht gesondert vergütet.

Für das Fräsen in den vier zeitlich voneinander getrennten Teilabschnitten in den Bauphasen 1 bis 3 erfolgt keine gesonderte Vergütung für das mehrmalige Umsetzen, den An- und Abtransport bzw. Vorhalten des Fräskomplexes auf der Baustelle.

Die vorhandene Asphaltbefestigung ist an den Rändern zur verbleibenden Befestigung grundsätzlich zu schneiden. Nach dem Fräsen sind die verbliebenen Stege per Hand abzustemmen. Dieser Leistungsbestandteil wird nicht gesondert vergütet. Je Bauabschnitt ist nach der sich den Fräsarbeiten anschließenden Reinigung der Unterlage eine gemeinsame (AN und AG) Feststellung der Straßenoberfläche nötig. Dies ist vom AN in seinem Bauablauf einzuplanen. Sämtliche Aufwendungen sind in die entsprechenden Positionen einzukalkulieren und werden nicht gesondert vergütet.

1.3.3 Asphalteinbau

Vom AN ist unter Beachtung der variablen Asphalteinbaubreiten durch die Wahl einer geeigneten Asphalteinbautechnologie der kontinuierliche Einbau des Asphaltmischgutes über die Straßenfertiger zu gewährleisten.

Entsprechend den gestellten Anforderungen hat der AN seine Gerätekomplexe sowie das Arbeitspersonal einzukalkulieren. Mehraufwendungen (z.B. durch Handeinbau) bei der Herstellung des Fahrbahnüberbaues sind in den Einheitspreisen zu berücksichtigen.

Bei der Fahrbahnerneuerung der B 96 ist die Ausbildung einer Mittelnaht nicht zulässig. Das Mischgut ist nahtlos „heiß an heiß“ gemäß den Regelungen der ZTV-Asphalt einzubauen. Die Asphaltsschichten sind ohne Längsnaht mit einem für die Gesamtbreite geeigneten Fertiger bzw. mit gestaffelt arbeitenden Fertigern zeitgleich in gesamter Fahrbahnbreite einzubauen. Flanken sind mit Kantenandrückrolle herzustellen, loses Material ist zu entfernen.

Die Mehraufwendungen (z.B. durch Handeinbau) bei der Herstellung des Fahrbahnüberbaues aufgrund komplizierter Fahrbahngeometrien und unterschiedlicher Fahrbahnbreiten (z.B. in den Knotenpunkten) sowie in Zwickeln etc.) sind in den Einheitspreisen zu berücksichtigen.

Die Asphaltbetondeckschicht ist zur Erhöhung der Anfangsgriffigkeit durch gleichmäßiges Aufbringen und Einwalzen von leicht bituminierter Lieferkörnung 1/3 abzustreuen.

Bei der Ausführung eines mehrschichtigen Asphaltüberbaus ist vor dem Einbau der nächsten bituminösen Schicht ein bituminöses Bindemittel zur Gewährleistung des Haftverbundes aufzubringen. Das vorherige Reinigen der Unterlage von Schmutz und losen Bestandteilen ist durch einen Kehrsaugwagen zu gewährleisten. Je nach Größe und Art der Verschmutzung ist eine Reinigung mit Hochdruckwasser erforderlich, hierbei ist jedoch

zu prüfen, ob eingedrungene Feuchtigkeit in der Unterlage keine Schädigung an der aufzubringenden Schicht verursachen und ein ausreichender Schichtverbund hergestellt werden kann.

Aufgetragenes Bindemittel muss vor Auftrag der nächsten Schicht abgetrocknet sein.

Vor dem Einbau der nächsten Lage der Asphalttschicht sind verschmutzte, bereits angespritzte Flächen eingebauter Trag- und Binderschichten gründlich zu reinigen und auf Kosten des Auftragnehmers erneut mit Bindemitteln anzusprühen.

Bei sämtlichen Asphaltanschlüssen erfolgt ein Rückschnitt der Fahrbahn. Auf die Nahtflanken der einzelnen Asphalttschichten ist vor dem Asphalteinbau polymermodifiziertes Bitumen aufzutragen.

Deckschichten werden bei niedrigen Temperaturen nicht eingebaut.

Asphaltflächen, welche nicht durch Borde eingefasst werden bzw. nicht an weitere Asphaltbefestigungen angebaut werden, sind mit seitlichen Abböschungen mit einer Neigung 2 zu 1 anzulegen und zu verdichten. Dies ist in den Einheitspreisen zu beachten und einzurechnen, sofern sie nicht separat beschrieben sind.

Die freiliegende Flankenfläche des hochliegenden Randes der Asphalttschichten ist durch heiß aufzubringendes Bindemittel abzudichten. Die Abdichtung der Flanke hat über den Asphaltbinder hinaus bis in den oberen Teil der vorhandenen Asphalttragschicht zu erfolgen. Fugen zwischen Fahrbahnrand und den Fahrbahneinfassungen an den Überführungsbauwerken sind zu erneuern.

Für den Einbau der Asphaltdeckschicht und Asphaltbinderschicht mittels Fertiger ist in Randbereichen von engen Verhältnissen auszugehen.

Borde und Bordrinnen sind mit einer Fuge anzuschließen. Nähte bei Tagesansätzen und Fugen an Einbauten sind zu schneiden und zu vergießen; Nähte bei Tagesansätzen werden nicht gesondert vergütet.

Schichten mit Verdichtungsgraden unter 95 % sind auszubauen und zu erneuern.

Entstehende Mischgutkeile im Zuge der Asphalteinbauarbeiten am jeweiligen Tagesende / Schichtende sind vor Beginn der Asphaltarbeiten der nächsten Tagesschicht fachgerecht zu entfernen. Dafür erforderliche Mehraufwendungen werden nicht gesondert vergütet und sind in den entsprechenden Leistungspositionen einzurechnen.

Zur Anpassung in den Anschlussbereichen zur Altfahrbahn am Bauanfang und Bauende bzw. an den Anmündungen wird die Fahrbahn flächenhaft 4 cm tief gefräst und anschließend auf das vorhandene Niveau mit der Asphaltbetondeckschicht erneuert.

Für die Ausbildung des Fahrbahnrandes und den Anschluss an Einbauten und Bordanlagen sowie für die Herstellung von Fugen wird entsprechend dem Merkblatt für Schichtenverbund, Nähte, Anschlüsse und Randausbildungen von Verkehrsflächen aus Asphalt (M SNAR) verfahren.

Für den Einbau der einzelnen Schichten gelten die Anforderungen der entsprechenden Vorschriften.

Es ist grundsätzlich mit einzukalkulieren, dass bei allen Bauarbeiten Kleintechnik bzw. Handarbeit/ -einbau zum Einsatz kommen kann.

Die Anlieferung des Mischgutes hat ausschließlich mit thermoisolierten Transportmulden zur Einhaltung der Temperaturanforderungen zu erfolgen. Der kontinuierliche Einbau des Asphaltmischgutes ist über Beschicker / Straßenfertiger zu gewährleisten. Ein Stillstand des Fertigers ist prinzipiell zu vermeiden.

Einsatz von Beschickern

Beim Einsatz von Beschickerfahrzeugen ist dem AG vor Baubeginn ein Einbau- /Logistikkonzept vorzulegen, welches die Grundlage für die Planung eines kontinuierlichen Einbauprozesses darstellt. Dieses muss mindestens folgende Angaben enthalten:

- Angabe des Asphaltmischwerkes/der Asphaltmischwerke (Betreiber, Ort, Nummer des Eignungsnachweises, einfache Entfernung zwischen Asphaltmischwerk(en) und Baustelle, vorgesehene Liefermengen)
- Angabe eines Asphaltmischwerkes für Ersatzlieferungen im Bedarfsfall (wenn bei Maßnahmen mit festen Einbau-Zeitfenstern der Ausfall eines Asphaltmischwerkes zwingend vermieden werden muss (beispielsweise bei Vollsperrung einer BAB für den Einbau in voller Breite))
- Umlaufplan zur Anlieferung des Asphaltmischgutes
- Angaben zur eingesetzten Einbau- und Verdichtungstechnik (inkl. Beschicker)
- Angaben zur Thermoisolation der Mulden und Dokumentation der Temperaturmessung am Transportfahrzeug (Systembeschreibung der verwendeten Messeinrichtung und Datenaufzeichnung, Vorlage des Herstellerzertifikates zur Thermoisolation)

Der Umlaufplan zur Anlieferung des Asphaltmischgutes muss mindestens folgende Angaben enthalten:

- Vorgesehene Einbaumenge je Asphaltmischgutart je Zeiteinheit
- Geplante Umlaufzeit der Transportfahrzeuge von der Beladung (Asphaltmischwerk) bis zur Entladung (Baustelle) unter Berücksichtigung der unteren Grenzwerte für die Asphaltmischguttemperatur bei Übergabe in den Beschicker (ZTV-Asphalt-StB, Tabelle 5)
- Anzahl der eingesetzten Transportfahrzeuge sowie ggf. vorgesehene Kennzeichnung der Transportfahrzeuge (z.B. beim Einbau von Kompaktasphalt zur Vermeidung von Verwechslungen)
- Anzahl der geplanten Umläufe
- Geplante Maßnahmen zur Aufrechterhaltung eines kontinuierlichen Einbauprozesses bei Störungen im Logistikkonzept.

1.3.4 Bauzeitliche Ersatzzufahrten

Während der Bauphasen 2 und 3 werden jeweils eine Ersatzzufahrt benötigt.

In der Bauphase 2 wird zur Gewährleistung der Zufahrt für den Schwerlastverkehrs der Müllverbrennungsanlage zwischen der B 96 und der Straße B des Industrie- und Gewerbegebietes von Lauta eine Behelfszufahrt hergestellt und entsprechend Regelquerschnitt von Unterlage 14/04 asphaltiert. Der Radwegbereich wird mit Trennvlies GRK 4 abgedeckt, darauf erfolgt ein Profilausgleich (bis 0,30 m) mit BG 0/32 und eine Oberflächenbefestigung (0,10 m) mit einer Asphalttragdeckschicht AC 16 TD.

In der Bauphase 3 wird für den Personen- und Lieferverkehr eine 3,50 m breite Behelfszufahrt zwischen der B 96 und der Straße D des Industrie- und Gewerbegebietes von Lauta mit einer ungebundenen Fahrbahnbefestigung (Frostschuttschicht) hergestellt. Die überbaute Radwegfläche wird hier ebenfalls zum Schutz mit Trennvlies abgedeckt.

1.3.5 Entwässerung

Die Fahrbahn weist zum überwiegenden Teil ein Dachprofil auf. Die Fahrbahnerneuerung erfolgt ohne wesentliche Veränderung der Längs- und Quergefälle der Entwässerung. Bankette sind mit normgerechten Seitengefälle von 6 % bzw. 12 % herzustellen. Die Bankette werden mit 1,50 m Breite hergestellt.

1.3.6 Beschilderung

Im Bereich der Baustelle sind folgende Ausstattungselemente vorhanden:

- Diverse Verkehrszeichen
- Leitpfosten
- Kilometertafeln
- Beleuchtungsmasten
- Lichtsignalanlagen

Grundsätzlich sind alle Ausstattungselemente zu sichern und vor Beschädigungen zu schützen. Daraus resultierende Mehraufwendungen sind in die Einheitspreise einzukalkulieren und werden nicht gesondert vergütet.

Änderungen an der Beschilderung sind nicht vorgesehen. Die Verkehrszeichen im Bereich der Dreiecksinsel im Knoten B 96/ K 9202 werden zurückgebaut.

Am Bauanfang im Abschnitt 1.1 werden die Verkehrszeichen für den Bahnübergang (Lageplan Unterlage 16.02/01) erneuert.

Das Auskreuzen von Verkehrsschildern im Zuge der Verkehrssicherung bzw. Baustellenbeschilderung hat berührungsfrei zu erfolgen.

Die Leitpfosten werden im gesamten Baufeld ausgebaut und sind gemäß LV zu erneuern. Die neuen Leitpfosten werden vom AN geliefert.

1.3.7 Fahrbahnmarkierung

Die vorhandene Markierung ist vor Baubeginn zu dokumentieren. Für den Bau- und Endzustand ist vom AN ein Markierungs- und Beschilderungsplan zu erstellen und zur Freigabe dem AG und der Verkehrsbehörde vorzulegen.

Die vorhandene Markierung wird vor dem Fräsen entfernt.

Nach Fertigstellung des jeweiligen Bauabschnittes ist die Fahrbahnmarkierung als Dauermarkierung mit Kaltplastikmasse in Anlehnung an die RAL (Ausgabe 2012) auszuführen. Abstimmungen dazu sind mit der zuständigen Verkehrsbehörde zu führen. Grundsätzlich erfolgen die Markierungsarbeiten nach den freigegebenen Ausführungsunterlagen sowie nach dem geltenden Regelwerk.

- Randmarkierung / Längsmarkierungen 0,12 m
- Fahrbahnbegrenzung vor Einmündungen
Sperrflächenmarkierung: 0,25 m
- Wartelinie/ Haltelinie 0,50 m
- Radfahrerfurten 0,12 m
- Richtungspfeile

Es wird der Einsatz von selbst fahrenden Markierungsmaschinen mit Strichleitungsautomatik vorgeschrieben. Eine über losen Schmutz hinausgehende Reinigung der Fahrbahn für die Markierung wird nicht gesondert vergütet und ist einzukalkulieren.

Die Markierung kann nur bei geeigneten Witterungsverhältnissen (trockene Fahrbahn, Temperatur der Fahrbahnoberfläche > 5 ° C) appliziert werden.

Die Markierungsarbeiten erfolgen im Nachgang an die Asphaltarbeiten (bei Verkehrssicherung). Im Vorfeld ist unter Absprache und auf Anordnung des AG die Fläche ggf. zu reinigen.

Für die zu erbringenden Fahrbahnmarkierungsleistungen wird auf die Anforderungen der ZTV-M 13 verwiesen.

1.3.8 Landschaftsbau

Schutzmaßnahmen

Grundsätzlich sind Bäume und Sträucher im Baubereich gemäß RAS-LP 4 und DIN 18920 zu schützen. Gräben und Bankettbereiche dürfen nicht beschädigt werden, soweit diese nicht für die Ausführung der Bauleistung in Anspruch genommen werden müssen. Durch den AN verursachte Verschmutzungen auf Fahrbahnen und Gehwegen sind ohne Vergütung zu beseitigen. Für durch Verschmutzungen verursachte Schäden und Unfälle haftet der AN.

Während der gesamten Baumaßnahme sind folgende technische Regelwerke zu beachten:

- DIN 18 920 Schutz von Bäumen, Pflanzbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen
- RAS-LG 4 Schutz von Bäumen und Sträuchern im Bereich von Baustellen

1.3.9 Auftraggeberaufgaben nach Baustellenverordnung

Die Pflichten des AG werden gemäß BaustellV §4 an den AN mit Abschluss des Vertrages übertragen. Der AN ist damit für die Durchsetzung und Einhaltung der Baustellenverordnung (Leistungen nach BaustellV §2) verantwortlich.

Bei Baustellen gemäß BaustellV § 2 Abs. 2 hat der Auftragnehmer die entsprechenden Leistungen nach dieser Bestimmung zu erbringen. Hierzu gehören u. a., dass er unmittelbar nach Auftragserteilung, spätestens jedoch zwei Wochen vor Errichtung der Baustelle eine Vorankündigung der zuständigen Behörde übermittelt. Die zuständige Behörde ist das territorial zuständige Amt für Arbeitsschutz und Sicherheit (AAS). Die Vorankündigung ist sichtbar und witterungsgeschützt auf der Baustelle auszuhängen und bei erheblichen Änderungen während der Bauzeit anzupassen. Dem Auftraggeber ist eine Kopie der Vorankündigung zu übergeben.

Bei Baustellen nach BaustellV § 2 Abs. 3 ist durch den AN zusätzlich ein Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan (Si-Ge-Plan) zu erstellen, fortzuschreiben und bei erheblichen Änderungen in der Ausführung des Bauvorhabens anzupassen. Der AN hat den SiGe-Plan für jeden Beschäftigten einsehbar auf der Baustelle vorzuhalten.

Die Leistungen des Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinators umfassen die Durchführung regelmäßiger Baustellenkontrollen, mindestens 1 x je Arbeitswoche, die Dokumentation der Ergebnisse aus den wöchentlichen Begehungen und Übergabe der Dokumentation an den AG sowie die Teilnahme an den wöchentlichen Bauberatungen.

Die Aufwendungen sind in die Leistungsposition „SiGe-Koordinator stellen“ einzukalkulieren.

1.4 Ausgeführte Vorarbeiten

1.4.1 Vermessung

Vom AG wurden keine Vermessungsleistungen durchgeführt.

1.4.2 Beweissicherung

Der Auftraggeber geht davon aus, dass sich alle in der VOB/B § 3 Ziffer 4 bezeichneten Anlagen sowie die Umleitungsstrecken in einem einwandfreien Zustand befinden. Davon abweichende Feststellungen des AN sind beim AG rechtzeitig vor Baubeginn mittels einer Beweissicherung (s. Pkt. 3.8 der Baubeschreibung) geltend zu machen.

1.4.3 Kampfmittelbeseitigung

Ein Antrag auf Auskunft zur Kampfmittelbelastung wurde durch den Auftraggeber beim Ordnungsamt der Stadt Lauta gestellt. Durch das Amt wird eingeschätzt, dass für das Gebiet des Bauvorhabens eine Kampfmittelbelastung nicht ausgeschlossen werden kann.

Sollten bei den Bauarbeiten Kampfmittel aufgefunden werden, sind die Arbeiten an dieser Stelle sofort einzustellen, die Fundstelle abzusperren und die nächstgelegene Polizeidienststelle sowie der AG und die Bauoberleitung zu informieren.

Anschrift: Landespolizeidirektion Zentrale Dienste Sachsen
Kampfmittelbeseitigungsdienst KMBD
Neuländer Straße 60
01129 Dresden
Telefon: 0351/8501-450 oder 8501-6700

Der Auftragnehmer ist für die ordnungsgemäße Absperrung und Sicherung der Baustelle verantwortlich. Die Beseitigung bzw. Bergung der Kampfmittel ist Aufgabe des Auftraggebers. Behinderungen der Arbeiten infolge von Kampfmittelfunden berechtigen nicht zu Nachforderungen. Ausgenommen sind Änderungen des Bauvorhabens aus Sicherheitsgründen, soweit diese vom Auftraggeber angeordnet werden.

1.4.4 Brand-, Katastrophenschutz

Sind im Zuge der geplanten Maßnahme Sperrungen von Straßen bzw. Wegen erforderlich, so sind Zeiträume und Streckenabschnitte der Sperrungen der B 96, der Integrierten Leitstelle Ostsachsen sowie den örtlichen Feuerwehren rechtzeitig schriftlich bekannt zu geben.

Alle Maßnahmen sind zur Verhinderung von Bränden und Explosionen auf die Beachtung und Einhaltung einschlägiger Normen (DVGW-Regelwerke, technische Regeln etc.) auszurichten. Sicherheits- und Brandschutzmaßnahmen sind insbesondere zu beachten. Die mit den Maßnahmen beauftragten Fachkräfte sind über Verhaltensanforderungen und Sicherheitsvorkehrungen zu belehren.

Flächen für die Feuerwehr, insbesondere Zufahrten und Bewegungsflächen sowie Löschwasserentnahmestellen, sind für den Gefahrenfall für die Fahrzeuge der Feuerwehr ständig freizuhalten, das gleiche gilt für Zufahrten für Notarztfahrzeuge. Sämtliche Mehraufwendungen sind in die entsprechenden Positionen einzurechnen und werden nicht gesondert vergütet.

Notwendige Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichen sind an den entsprechenden Stellen anzubringen. Gefahrenstellen sind ausreichend und wirksam abzusperren.

Zur Bekämpfung von Entstehungsbränden ist eine ausreichende Anzahl von geeigneten und einsatzbereiten Handfeuerlöschern vorzuhalten.

Es sollte sichergestellt werden, dass bei einer Gefahrensituation eine unverzügliche Meldung an die zuständige Stelle (Notruf) erfolgen kann (z. B. Vorhalten eines Funktelefons). Den Beschäftigten sind die Notrufnummern bekannt zu geben.

Bei einer Gefahrensituation während der Arbeitszeit ist nach Möglichkeit zu gewährleisten, dass eine kundige Person die Einsatzkräfte der Feuerwehr vor Ort empfängt und einweist sowie auf bestehende Gefahren hinweist.

1.5 Ausgeführte Leistungen

Es sind keine Leistungen bereits ausgeführt.

1.6 Gleichzeitig laufende Bauarbeiten

Innerhalb des Baubereiches sind keine gleichzeitig laufenden Arbeiten bekannt, können jedoch nicht ausgeschlossen werden.

1.7 Mindestbedingungen für Nebenangebote

entfällt

2 Angaben zur Baustelle

2.1 Lage der Baustelle

Freistaat Sachsen
Landkreis Bautzen

Bezüglich ihres Umfeldes befindet sich die Baustelle außerorts.

Sie beginnt nach dem Knotenpunkt B 96/ S 198/ K 9203 in Schwarzkollm und endet am Fahrbahnteiler am Knoten B 96/ Straße D der Zufahrt zum Industrie- und Gewerbegebiet.

2.2 Vorhandene öffentliche Verkehrswege

Die Baustelle ist über das öffentliche Straßenverkehrsnetz zu erreichen. Die öffentlichen Straßen und Wege sind aus den Straßenkarten und den beiliegenden Planunterlagen zu ersehen.

Für Zu- und Abfahrten vom öffentlichen Straßen- und Wegenetz hat sich der AN über bestehende und während der Bauzeit zu erwartenden Beschränkungen bzw. Auflagen beim jeweiligen Baulastträger / Wegeeigentümer zu informieren.

2.3 Zugänge und Zufahrten zur Baustelle

Die Baustelle ist von Süden über die S 198, von Osten und Westen über die B 96 zu erreichen.

Aufgrund der vorgesehenen Bauausführung sind Zugänge und Zufahrten zur Baustelle vorhanden. Der Zugang zur Baustelle ist dabei ständig aus mindestens einer Richtung gewährleistet. Es kann nicht vorausgesetzt werden, dass für alle Bauzustände eine Zufahrt aus allen Richtungen gewährleistet ist.

Straßen und Wege, für die hinsichtlich ihrer öffentlichen Nutzung Einschränkungen oder Verbote bestehen, dürfen nur mit Zustimmung des Eigentümers bzw. Baulastträgers benutzt werden. Die erforderlichen Genehmigungen sind vom AN einzuholen. Sämtliche daraus resultierenden Aufwendungen sind in die Baustelleneinrichtung einzukalkulieren und werden nicht gesondert vergütet. Mit der Schlussrechnung hat der AN zu bestätigen, dass berechnete Ansprüche Dritter abgefunden bzw. die Regulierungsverhandlungen noch im Gange und weitere Forderungen nicht bekannt.

Die Zufahrtsmöglichkeiten sowie die Verkehrsverhältnisse zur und im Bereich der Baustelle sowie deren Herstellung und Unterhaltung sind durch den AN zu garantieren. Alle hiermit verbundenen Kosten, auch etwaige durch den AN verursachte diesbezügliche Schäden, sind von ihm zu tragen.

Der AN hat den AG generell von Haftungsansprüchen freizuhalten und hat für alle Ansprüche Dritter aus Flurschäden und sonstigen Schäden außerhalb des Baustellenbereiches aufzukommen. Die laufende Reinigung und die Wiederinstandsetzung sind Sache des Auftragnehmers und werden nicht gesondert vergütet.

Bei allen Baustellenzufahrten des öffentlichen Verkehrsnetzes in das Bau- und Betriebsstraßennetz ist von einer Überlagerung hinsichtlich der Nutzungsarten (Baustellenverkehr, Individualverkehr) auszugehen.

Für die Baustelle gelten die „Richtlinien für die Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen, (RSA)“ und die StVO. Arbeitsfahrzeuge und -geräte, die Sonderrechte nach § 35 Abs. 6 StVO in Anspruch nehmen, dazu zählt auch das Benutzen von Baustelleneinfahrten und -ausfahrten, müssen eine Sicherheitskennzeichnung nach DIN 30710 (rot-weiße Schraffur unter 45° fallend, an allen vertikalen Fahrzeugkanten in Folie Typ 2) sowie mindestens eine Kennleuchte für gelbes Blinklicht (Rundumlicht gem. § 52 Abs. 4 StVZO) besitzen. Die Kennleuchte ist beim Ein- und Ausfahren vom Baubereich auf und aus dem fließenden Verkehr in den Baubereich in Betrieb zu nehmen.

Die Zufahrtsmöglichkeiten sowie die Verkehrsverhältnisse zur und im Bereich der Baustelle sowie deren Herstellung und Unterhaltung sind durch den AN zu garantieren. Alle hiermit verbundenen Kosten, auch etwaige, durch den AN verursachte diesbezügliche Schäden, sind von ihm zu tragen.

2.4 Anschlussmöglichkeiten an Ver- und Entsorgungsleitungen

Die Herstellung und die Betreibung der Anschlüsse an die jeweiligen Versorgungsnetze nach Absprache mit den zuständigen Rechtsträgern ist Sache des AN. Sämtliche daraus resultierenden Aufwendungen sind in die Baustelleneinrichtung einzukalkulieren und werden nicht gesondert vergütet.

Die Einholung der Versickerungs-/Einleitgenehmigung für Abwasser ist Sache des AN. Ungeklärte Abwässer dürfen nicht eingeleitet werden bzw. versickern. Häusliche Abwässer und Abfälle aus der Baustelleneinrichtung sind

ordnungsgemäß zu entsorgen. Die Kosten für die Entsorgung sämtlicher anfallender Abwässer sind in die Baustelleneinrichtung einzukalkulieren und werden nicht gesondert vergütet.

Die Stromversorgung obliegt dem AN. Die Kosten für die Baustromversorgung sind in die Baustelleneinrichtung einzukalkulieren und werden nicht gesondert vergütet. Diese Regelung gilt auch dann, wenn eine Stromabgabe aus dem öffentlichen Netz nicht möglich ist und stromerzeugende Aggregate eingesetzt werden müssen.

2.5 Lager- und Arbeitsplätze

Lagerplätze und Plätze für Baustelleneinrichtungen sind Sache des AN. Die erforderlichen Flächen dafür hat der AN selbst zu erkunden und zu beschaffen. Der AN hat über die beschafften Flächen entsprechende Vereinbarungen über deren Nutzung zu treffen. Die darin festgelegten Auflagen sind dem Auftraggeber zur Kenntnis zu geben und zu erfüllen. Die Kosten für die Beschaffung, Nutzung und Unterhaltung dieser Flächen hat der Auftragnehmer zu tragen. Die Aufwendungen sind in die Baustelleneinrichtung einzurechnen.

Für Schäden, die durch unsachgemäße Nutzung der Lager- und Arbeitsplätze entstehen (z. B. Eindrücke durch schwere Lasten, Beschädigungen durch Überfahren von Flächen mit schweren Fahrzeugen usw.) haftet der AN. Die Lager- und Arbeitsflächen sind in die Beweissicherung einzubeziehen und entsprechend dem Ursprungszustand nach Beendigung der Baumaßnahme zu verlassen.

Nach Räumung der Baustelle ist durch den AN die Wiederherstellung der Flächen nachzuweisen. Dazu sind zur Abnahme der Bauleistung Freistellungsbescheinigungen/Abnahmebestätigungen der privaten oder öffentlichen Grundstückseigentümer bzw. Nutzer, deren Flächen und Anlagen während der Bauzeit genutzt wurden, vorzulegen. Aus den Freistellungsbescheinigungen muss hervorgehen, dass der Auftragnehmer von allen Forderungen jeglicher Art befreit ist und alle Auflagen zur Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes erfüllt sind. Der Abschluss der Baustellenberäumung ist dem Auftraggeber schriftlich anzuzeigen.

Auch während arbeitsfreier Tage hat der AN die Baustelle zu kontrollieren und Mängel abzustellen. Die hierfür anfallenden Kosten sind in die Baustelleneinrichtung einzukalkulieren und werden nicht gesondert vergütet.

Die Baustelle ist so einzurichten und zu betreiben, dass an den Vorflutsystemen / Kanälen und am Grundwasser keine Schäden entstehen. Dies gilt vor allem beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen. Es ist darauf zu achten, dass Schadstoffe jeglicher Art (z.B. Motorenöl, Diesel, Schalöl, Versiegelungsharz, etc.) nicht in den Boden und damit in das Grundwasser gelangen. Die wassergefährdenden Stoffe sind auf Kosten des AN umweltgerecht zu entsorgen. Auf die einschlägigen Bestimmungen, Richtlinien und Verordnungen wird hingewiesen.

Sofern Sondermüll im Sinne des Gesetzes über die Vermeidung und Entsorgung von Abfällen anfällt, ist dieser entsprechend der gesetzlichen Vorgaben nachweisbar zu entsorgen. Die Beseitigung von Sondermüll, der aus den Lieferungen des AN resultiert, wird nicht gesondert vergütet. Die Beseitigung ist dem AG durch Vorlage entsprechender Abfallbegleit- bzw. Übernahmescheine anzuzeigen.

Das Aufstellen von Bauzäunen und dgl., die der Auftragnehmer zum Schutz seiner Baustelleneinrichtung und Lagerplätze für erforderlich hält, werden nicht gesondert vergütet.

Bauwagen/-container sind außerhalb der Fahrbahnen ohne Sichtbehinderung für die Verkehrsteilnehmer aufzustellen.

Waldflächen oder Grünanlagen dürfen nicht als Lager- und Arbeitsplätze in Anspruch genommen werden. Das Abstellen von Fahrzeugen und das Ablagern von Baustoffen und Aushubmaterial im Wurzelbereich von Bäumen ist untersagt.

2.6 Gewässer

Die Straßenentwässerung erfolgt über die vorhandenen Straßenentwässerungsanlagen.

Das Oberflächenwasser ist während der Baumaßnahme vom Planum fernzuhalten. Die schadlose Ableitung des Niederschlagswassers ist bis zur Abnahme der Leistung Sache des Auftragnehmers.

Die Maßnahmen werden nicht gesondert vergütet.

Bei Arbeiten unmittelbar in und/oder an einem Gewässer hat der AN drauf zu achten, dass keine fischtoxischen Stoffe in das Gewässer gelangen und dass die Belastung des Gewässers möglichst gering gehalten wird, so dass im Wasser lebende Flora und Fauna nicht geschädigt werden. Aus diesem Grund sind im und am Gewässer nur biologisch leicht abbaubare Hydrauliköle zu verwenden. Dies ist dem AG durch entsprechende Unterlagen vor Beginn der Arbeiten nachzuweisen.

Sämtliche Fahrzeuge und Geräte sind gegen Öl- und Kraftstoffverlust zu sichern. Reinigungswässer der Baumaschinen und Geräte dürfen ebenfalls nicht in Gewässer gelangen. Auf der Baustelle sind mobile Auffangvorrichtungen sowie geeignete Bindemittel vorzuhalten, mit denen im Schadensfall das Eindringen wassergefährdender und –verunreinigender Stoffe in den Untergrund sicher zu verhindern ist.

2.7 Baugrundverhältnisse

Im November 2024 wurde durch die LIST Gesellschaft für Verkehrswesen und ingenieurtechnische Dienstleistungen mbH eine Bestandsuntersuchung durchgeführt (Nr. B96/LASuV_BZ/A/24/12/2497).

Zur Untersuchung der Beschaffenheit des vorhandenen Asphaltoberbaus wurden insgesamt 10 Bohrkernentnommen.

Entsprechend der chemischen Analyse der gewonnenen Proben ist der vorhandene Asphaltbelag an den Probenahmestellen nach RuVA-StB 01 mit Ergänzung 2005 in die Verwertungsklasse A einzuordnen. Damit ist eine Verwertung im Heißmischverfahren möglich und anzustreben. Im Falle einer Entsorgung gilt Abfallschlüsselnummer 17 03 02 (Bitumengemische).

Weiterhin wurden Bankettproben für den Umgang mit Bankettschälgut entnommen und die Eignung der Ausbaustoffe hinsichtlich der Vorgaben der Ersatzbaustoffverordnung und nach Mindestuntersuchungsprogramm „Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen: Teil II: Technische Regeln für die Verwertung 1.2 Bodenmaterial (TR Boden) Stand 05.11.2024 der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall durchgeführt und den Einbauklassen BM-F2 bis F3 und BG-F2 bis F3 zugeordnet.

2.8 Seitenentnahmen und Ablagerungsstellen

Eine spezielle Ablagerungsmöglichkeit sowie Seitenentnahme- und Ablagerungsstelle ist Sache des AN und wird durch den AG nicht gestellt.

Alle hierfür benötigten Genehmigungen und Bescheinigungen hat der AN zu beschaffen und sind dem AG zur Einsichtnahme vorzulegen. Alle damit verbundenen Aufwendungen und Kosten sind in die entsprechenden Positionen des Leistungsverzeichnisses einzukalkulieren. Diese werden nicht gesondert vergütet.

Seitenentnahmen des AN: vgl. Ziffer 5.4.3

2.9 Schutz-Bereiche und -Objekte

2.9.1 Allgemein

Für den Natur-, Landschafts-, Immissions- und Gewässerschutz gelten die einschlägigen Bestimmungen (Sächsische Naturschutzgesetz - SächsNatSchG etc.) in ihrer jeweils geltenden Fassung. Die Bauarbeiten sind mit größter Rücksicht auf Natur und Landschaft auszuführen. Angrenzende Flächen außerhalb der Bautrasse dürfen nicht berührt werden. Grundsätzlich ist bei der Beräumung des Baufeldes sowie der Erschließung von Lagerflächen und Flächen für die Baustelleneinrichtung darauf zu achten, dass ausschließlich die tatsächlich benötigten Flächen in Anspruch genommen werden.

Staubbelastigungen sind zu vermeiden. Die Kosten hierfür sind in die Einheitspreise einzukalkulieren und werden nicht gesondert vergütet.

2.9.2 Landschafts- und Naturschutzgebiete

Landschafts- und Naturschutzgebiete sind von der Baumaßnahme nicht betroffen.

2.9.3 Naturschutz/ Bäume und Flurgehölze

Als Schutzobjekte sind alle vorhandenen, zu erhaltenden Gehölze im Randbereich der Baustelle anzusehen. Die im Umfeld der Baumaßnahme befindlichen Bäume sind zu erhalten und vor Beeinträchtigungen zu schützen, gegebenenfalls mit Schalbrettern. Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen ist mindestens die DIN 18920 zum Schutz von Bäumen bei Baumaßnahmen einzuhalten sowie die RAS-LP 4 zum Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen und Tieren bei Baumaßnahmen anzuwenden.

Zum Schutz wild lebender Tierarten sowie deren Brut- und Lebensstätten ist es verboten, in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September Bäume, Hecken, Gebüsch und andere Gehölze abzuschneiden, auf den Stock zu setzen oder zu beseitigen (§ 39 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 BNatSchG). In begründeten Fällen kann auf Antrag durch die untere Naturschutzbehörde eine Befreiung erteilt werden (§ 67 Abs. 1 BNatSchG).

2.9.4 Denkmale

Denkmale sind von der Baumaßnahme nicht betroffen.

2.9.5 Boden und Altlasten

Während der Bauarbeiten bekanntgewordene oder verursachte schädliche Bodenveränderungen oder Altlasten sind gemäß § 13 Abs. 3 des Sächsischen Kreislaufwirtschafts- und Bodenschutzgesetzes (SächsKrWBodSchG) der zuständigen Behörde (Landratsamt des Landkreises Görlitz, Umweltamt, Sachgebiet Untere Abfall- und Bodenschutzbehörde) anzuzeigen. Es sind unverzüglich Sicherungsvorkehrungen zu treffen, die ein Ausbreiten der Kontaminationen verhindern.

Auf die Überlassungspflicht nach § 17 Abs.1 Satz 2 KrWG wird bei Abfällen zur Beseitigung hingewiesen.

Zum Schutz des Bodens vor schädlichen Veränderungen (z. B. Erosion, Verdichtung, Devastierung), im Sinne von § 7 BBodSchG und § 7 Abs. 1 SächsABG, sind Nebeneinrichtungen, wie Zufahrten und Ablagerungsplätze für Baumaterial, nach Bauende vollständig und unter Herstellung Nutzungsgerechter Bodenverhältnisse zu beseitigen. Verunreinigungen der Böden mit Abfällen und Schadstoffen sind zu verhindern.

Grundsätzlich sind alle bei der Straßenbaumaßnahme anfallenden Abfälle nach Abfallarten getrennt zu gewinnen und entsprechend der Ergebnisse der Deklarationsanalysen in zulässigen Anlagen zu entsorgen. Die Untersuchungen zur Festlegung der Entsorgungswege sollten baubegleitend erfolgen.

2.9.6 Immissionsschutzbereiche und -objekte

Unzumutbare Belästigungen der Umwelt bzw. von Anwohnern durch Immissionen (Lärm, Staub und Abgase) während der Bauzeit sind zu vermeiden bzw. auf ein Minimum zu begrenzen. Dies bedeutet, der Baustellenbetrieb ist möglichst lärm- und staubarm durchzuführen. Staub-, Lärm- und Abgasbelastungen sind durch Anwendung geeigneter Technologien und Arbeitsweisen nach dem Stand der Technik zu minimieren. Hierzu gehören:

- Geräuschpegelminderung an Maschinen durch gute Wartung und Pflege
- Befeuchtung staubender Güter bei Abbrucharbeiten und Umschlagarbeiten
- Aufstellung von Schutzwänden gegen Lärm- und Staubimmissionen.
- kein unnötiges Laufenlassen von Verbrennungsmotoren
- Container- und Fahrzeugabdeckung
- Umhüllung von Übergabe- und Abwurfstellen und geringe Abwurfhöhen
- Befeuchten staubender Materialien und besonders bei anhaltender Trockenheit durch Reinigen und Befeuchten der Arbeitsflächen und Fahrwege

Beim Betrieb von Baumaschinen, -fahrzeugen und -geräten sind die in der allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschimmissionen vom 19.08.1970 (AVwV) unter Nr. 3 festgelegten Immissionsrichtwerte unter Beachtung der jeweiligen Gebietseinstufung einzuhalten.

Die Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) sind einzuhalten.

Einzelne kurzzeitig auftretende Geräuschspitzen dürfen den Richtwert nachts um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten. Als Nachtzeit gilt die Zeit von 20.00 bis 07.00 Uhr.

Beim Betrieb von Baumaschinen, -fahrzeugen und -geräten sind die in der 32. BImSchV (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung) unter § 7 aufgeführten Regelungen zum Betrieb von Geräten und Maschinen unter Beachtung der jeweiligen Gebietseinstufung einzuhalten.

Besonders lärmintensive Bauarbeiten sind werktags und während der Tagzeit vorzunehmen. Falls infolge z. B. betriebsorganisatorischer oder terminlicher Probleme derartige Tätigkeiten kurzzeitig in den Nachtstunden bzw. an Sonn- und Feiertagen notwendig werden, so sollten durch den Bauausführenden die Gemeindeverwaltung, die betroffenen Anwohner sowie das Ordnungsamt und das Umweltamt des Landratsamtes informiert werden.

2.9.7 Gewässer, Wasserschutzgebiete

Es ist zu gewährleisten, dass eine Kontamination des Erdreiches mit Mineralölen und anderen Wasserschadstoffen unterbleibt. Die Lagerung von Treibstoffen etc. muss in doppelwandigen Behältern mit akustischer und optischer Leckanzeigevorrichtung erfolgen. Das Betanken der Fahrzeuge hat nur auf befestigten Flächen zu erfolgen. Es ist ein Tropfschutz zu verwenden. Vom AN verursachte Ölflecken auf Asphaltflächen sind sofort mit auf der Baustelle ständig vorzuhaltendem Ölbindemittel zu behandeln. In jedem Fall ist die betroffene Fläche durch

einen Fachbetrieb gemäß Richtlinie DWA-M 715 rückstandsfrei zu reinigen. Die Kosten sind vom Verursacher zu tragen.

Bei Havarien und Betriebsstörungen, die zu einer Verunreinigung von Gewässern führen oder führen können, sind die zuständige Untere Wasserbehörden und die Landesdirektion Dresden unverzüglich zu verständigen.

Die Vorschriften des Wasserhaushaltgesetzes (WHG) und des Sächsischen Wassergesetzes (Sächs. WG vom 23. Februar 1993) einschließlich der dazu ergangenen Vorschriften zum Schutz des Grundwassers und der oberirdischen Gewässer sind einzuhalten.

Die Baumaßnahme muss so erfolgen, dass eine negative Beeinflussung bzw. Beeinträchtigung der Gewässer im Sinne des § 1 WHG ausgeschlossen werden kann.

2.9.8 Vermutete Bodenfunde

Der AN ist für die Einhaltung der Meldepflicht von Bodenfunden gemäß § 20 bzw. § 80 Sächs. Denkmalschutzgesetz verantwortlich. Die Fundstelle ist vorerst in unverändertem Zustand zu erhalten und zu sichern. Die Anzeige- und Sicherungspflicht ist in die Bauausführungsunterlagen aufzunehmen und allen Bauausführenden mitzuteilen.

Der AN entsagt zu Gunsten des AG allen Ansprüchen auf solche Gegenstände und verpflichtet sich, den gleichen Verzicht allen von ihm beauftragten Nachunternehmern aufzuerlegen.

2.9.9 Militärische Bereiche

entfällt

2.9.10 Wegekreuze, Meilensteine, Grenzsteine

Sofern Grenzpunkte aufgefunden werden, sind diese besonders zu schützen. Sollten Grenzpunkte während der Baumaßnahme unbeabsichtigt verändert werden, da sie zuvor in ihrer Lage nicht erkennbar waren, ist unverzüglich das Vermessungsamt einzubeziehen. Die dadurch entstehenden Kosten gehen zu Lasten des AN. Durch den AN sind alle sichtbaren Grenzsteine kenntlich zu machen. Diese Leistungen sind in die Positionen "Baustelle einrichten" einzukalkulieren und werden nicht gesondert vergütet.

2.10 Anlagen im Baubereich

Der AN ist verpflichtet, sich vor Baubeginn über die genaue Lage von Kabeln und Leitungen zu informieren. Mit den einzelnen Ver- und Entsorgungsunternehmen und Eigentümern von sonstigen Kabeln und Leitungen sind die erforderlichen Absprachen zu führen und die Bestandspläne sowie Schachtgenehmigungen einzuholen.

Der AN hat sich außerdem vom Vorhandensein bestehender Kabel und Leitungen durch Ortungen und Suchschachtungen zu vergewissern. Lage und Tiefe der Leitungen sind durch Markierungen sichtbar zu machen.

Der AN hat sicherzustellen, dass bei den Arbeiten keine Ent- und Versorgungsleitungen beschädigt werden. Die Leitungen sind gemäß den Bedingungen zur Schachterlaubnis der Versorgungsträger zu sichern und zu schützen. Bei Ausschachtung im Bereich von vorhandenen Kabeln und Leitungen ist Handschachtung vorzunehmen. Eine gesonderte Vergütung für die Abstimmungen mit den Trägern erfolgt nicht.

Bauarbeiten in der Nähe bzw. unmittelbar an Leitungen müssen so durchgeführt werden, dass Schäden (durch Erschütterungen, etc.) nicht auftreten können. Für entstehende Schäden jeglicher Art an diesen Anlagen infolge von Bauarbeiten ist der AN haftbar und in vollem Umfang schadensersatzpflichtig. Beschädigungen sind sofort dem AG zu melden.

Behinderungsansprüche können aufgrund des Vorhandenseins von Leitungen nicht geltend gemacht werden.

Oberflächliche Anlagen der Versorgungsträger (Schieber- und Hydrantenkappen, Schachtabdeckungen, Kennzeichen von Kabelkreuzungen und dgl.) sind auszusparen. Die Kosten notwendig werdender Reinigung oder Freilegung von verschmutzten oder überbauten Anlagen trägt der AN ohne besondere Vergütung.

Materialreste sind ordnungsgemäß zu beseitigen. Die Nebenanlagen der Straßen dürfen nicht verschmutzt und Randeinfassungen bzw. Entwässerungsrinnen nicht überbaut werden. Die Kosten notwendig werdender Reinigung oder Freilegung von verschmutzten oder überbauten Anlagen trägt der AN ohne besondere Vergütung.

Sämtliche Erschwernisse der Arbeiten infolge von Leitungen und Kabeln (Einsatz von Kleintechnik, Handschachtung, etc.) sind in die entsprechenden Positionen einzukalkulieren und werden nicht gesondert vergütet.

Im Baubereich sind Ver- und Entsorgungsleitungen bzw. Kabel folgender Medienträger vorhanden:

- Ewag Kamenz
An den Stadtwerken 2
01917 Kamenz
- SachsenNetze HS.HD GmbH
Gottlieb-Daimler-Straße 15
02828 Görlitz
 - keine Anlagen der SachsenNetze HS.HD GmbH (Stromanlagen)
 - keine Anlagen der SachsenNetze HS.HD GmbH (Hochdruckgasversorgungsanlagen, Steuerkabel, KKS-Anlagen)
 - keine Anlagen der Sachsen Gigabit (Informationstechnik)
 - keine Anlagen der SachsenNetze GmbH (Nieder- und Mitteldruckgasversorgungsanlagen, Steuerkabel)
- Deutsche Telekom Technik GmbH T NL Ost
PTI 11 Dresden
Zwickauer Straße 41-43
01187 Dresden

Die in den Plänen dargestellten Leitungen und Kabel sind teilweise nicht eingemessen und dienen deshalb nur der Information.

Für Beschädigungen an den v. g. Anlagen sowie für deren Folgeschäden haftet allein der Auftragnehmer.

2.11 Öffentlicher Verkehr im Baubereich

Die Behinderungen des Straßenverkehrs durch Baustellenverkehr sind so gering als möglich zu halten.

Während der Baumaßnahme ist von einer abschnittswisen Vollsperrung der Fahrbahn der 96 auszugehen. Im Bereich der Baumaßnahme verkehren sowohl Schulbus- als auch öffentliche Buslinien. Der Linienbusverkehr wird über die ausgeschilderte Umleitung gewährleistet. Für den Schulbusverkehr bleibt die B 96 bis zum 30.06.2025 der Abschnitt 1.1. zwischen Schwarzkollm und dem Anschluss der K 9202 (Friedrich-Engels-Straße) passierbar. Weiterhin ist die Fertigstellung der Bauphase 1 in den Sommerschulferien zu gewährleisten.

Die Zugänglichkeit für den Anliegerverkehr, Grundstückszufahrten sowie Zufahrten für Entsorgung sind ständig, ggf. auch über Baubehelfe (vgl. Ziffer 3.4), zu gewährleisten.

Notwendige Unterbrechungen der Zufahrtsmöglichkeiten für die Grundstücke sind auf das unbedingt erforderliche Maß zu reduzieren. Über die Unterbrechung der Zufahrtsmöglichkeiten und die Dauer der Unterbrechung sind die Anlieger rechtzeitig in geeigneter Weise zu informieren. Entsprechende Aufwendungen sind in der Leistungsposition „Erstellen von Anliegerinformationen“ zu kalkulieren

3 Angaben zur Ausführung

3.1 Verkehrsführung und -sicherung

3.1.1 Allgemeines

Der AN ist für die Dauer der Baumaßnahme für die Verkehrssicherung und Umleitungsbeschilderung der Baustelle verantwortlich.

In Vorbereitung der Baumaßnahme wurden bereits durch den AG Vorgespräche mit der zuständigen Straßenverkehrsbehörde geführt. Auf Basis dieser Gesprächsergebnisse wurden die entsprechenden Positionen des Leistungsverzeichnisses formuliert. Durch den AN sind vor Beantragung der verkehrsrechtlichen Anordnung alle erforderlichen Verkehrszeichen- und Sperrpläne sowie – soweit erforderlich – Phasenpläne für die LSA zu erstellen und spätestens 14 Tage vor Beginn der Maßnahme einzureichen. Detailabstimmungen zur Verkehrsführung und zum Verkehrssicherungskonzept sind mit der zuständigen Verkehrsbehörde, der Polizei, der Stadt Lauta und – falls erforderlich – den Unternehmen des ÖPNV in Verantwortung des AN eigenständig zu führen. Alle im Zusammenhang mit der Verkehrssicherung und Verkehrsführung entstehenden Kosten sind mit der im Leistungsverzeichnis stehenden Pauschale für Verkehrssicherung abgegolten. Zusätzlich abgerechnet werden nur jene Positionen der Verkehrssicherungsmaßnahmen, welche zusätzlich zur Vollsperrung entsprechend LV verkehrsrechtlich angeordnet werden und auch zur Ausführung gelangen.

Der AN hat zerstörte oder verbrauchte Teile, die für eine ständige Aufrechterhaltung der Verkehrssicherheit notwendig sind, unverzüglich zu ersetzen. Der Zeitraum zwischen Schadensmeldung bzw. -feststellung und Beginn der Schadensbehebung bei Schäden an der Beleuchtung darf maximal eine Stunde betragen.

Sollten Behinderungen bei der Zugänglichkeit von einzelnen Grundstücken im Bereich der Baustelle auftreten, so sind die betreffenden Anlieger rechtzeitig zu informieren und die Zeiten der Behinderung so kurz wie möglich zu halten.

Der AN hat eine entsprechende Information der Betroffenen zu veranlassen und durchzuführen sowie die nötigen Koordinierungen und Abstimmungen zu führen.

Die mit allen vorgenannten Auflagen im Zusammenhang stehenden Aufwendungen einschließlich Gebühren (vergleiche Ziffer 5.4.12) sind in die entsprechenden Positionen für die Verkehrssicherung einzukalkulieren und werden nicht gesondert vergütet.

Alle Behelfszufahrten, die während der Bauarbeiten notwendig werden, sind vom AN kostenmäßig in die Baustelleneinrichtung einzuarbeiten. Während der Baudurchführung auftretende Gefahrenstellen sind durch den AN zu beschildern bzw. zu sichern.

Grundsätzlich gelten für sämtliche Verkehrssicherungsmaßnahmen die StVO in der derzeit gültigen Fassung und die vom Bundesministerium für Verkehr herausgegebenen Richtlinien für die Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen (RSA) Ausgabe 2021.

Die Absperrung und Kennzeichnung der Baustelle obliegt dem Auftragnehmer aufgrund der nach dem bürgerlichen Recht bestehenden Verkehrssicherungspflicht.

Alle einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften und polizeilichen Durchführungsverordnungen der Länder über die Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung auf und an der Straße sind zu beachten.

Die Gewährleistung der Notdienste (Krankenwagen, Feuerwehr u.ä.) ist zu jeder Zeit, auch während der Arbeitszeit, zu beachten und ist Sache des Auftragnehmers. Eine gesonderte Berechnung hierfür erfolgt nicht.

3.1.2 Beschreibung der Verkehrsführung und -sicherung

Während der Bauausführung wird die B 96 in den jeweiligen drei Einzelabschnitten voll gesperrt.

Bauphase 1.1 von Stat. 0,000 bis Stat. 0,755

Beginn nach Knoten B 96/ S 198/ K 9203 in Schwarzkollm bis vor Knoten B 96/ K 9202.

Baulänge: ca. 755 m.

Bauzeit: 16.06. bis 27.07.2025

Die Baustrecke bleibt bis zum 30.06.2025 für den Schulbusverkehr passierbar.

Bauphase 1.2 von Stat. 0,755,000 bis Stat. 0,885

Erweiterung bis einschließlich Knoten B 96/ K 9202.

Baulänge: ca. 130 m. Gesamtlänge

Bauzeit: 30.06. bis 27.07.2025

Bauphase 2 von Stat. 0,885 bis Stat. 1,558

Beginn nach Knoten B 96/ K 9202 bis einschließlich Knoten B 96/ Straße B.
Herstellung der provisorischen Zufahrt für Straße B. Der Verkehr wird über eine LSA Typ C geleitet.
Baulänge: 673 m
Bauzeit: 28.07. bis 31.08.2025

Bauphase 3 von Stat. 1,558 bis Stat. 1,883

Beginn nach Knoten B 96/ Straße B bis einschließlich Knoten B 96/ Straße D.
Herstellung einer provisorischen Zufahrt für den PKW- und Lieferverkehr für Straße D.
Baulänge: 325 m
Bauzeit: 01.09. bis 17.10.2025

Die Umleitung (Unterlage 16.01/01) zwischen Schwarzkollm und Laubusch/ B 96 über die K 9203 und K 9210 bleibt während des gesamten Bauzeitraumes bestehen.

Entsprechend der Einteilung in einzelne Bauabschnitte ist es gemäß Baufortschritt erforderlich, mehrere verkehrsrechtliche Anordnungen einzuholen.

Die verkehrsrechtliche Anordnung für die Baustelle ist rechtzeitig vor Baubeginn bei der Verkehrsbehörde des Landkreises Bautzen zu beantragen. Bei der zuständigen Straßenverkehrsbehörde wurde durch den AG eine Voranfrage zur Verkehrsführung eingereicht und Details der Ausführung besprochen. Die Beschilderung für den Umleitungsverkehr und die Details zur Verkehrsführung und -sicherung sind aus dem beiliegenden Leistungsverzeichnis ersichtlich.

Verkehrsrechtliche Anordnungen sind ferner für alle vom Bauvertrag betroffenen Verkehrswege, unabhängig von deren Klassifikation, nur nach den Regelungen des Vertrages bzw. in Abstimmung mit dem AG zu beantragen.

Eine Kopie des Antrages auf verkehrsrechtliche Anordnung ist durch den AN dem AG zu übergeben.

Vor Beginn der Arbeiten der Verkehrs- und Arbeitsstellensicherung hat der AN die Verkehrsrechtlichen Anordnungen den AG vorzulegen und einen Sichtvermerk des AG einzuholen.

Die Arbeitsstellensicherung ist gemäß ZTV-SA zu überprüfen. Die Kontrollen sind zu dokumentieren. Die Dokumentation ist wöchentlich dem AG zu übergeben.

Die Richtlinien für die Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen (RSA 21) sind für den AN bindend.

3.2 Bauablauf

Baubeginn für die Hauptleistung ist der 16.06.2025. Die Fertigstellung der Maßnahme ist bis zum 17.10.2025 zu realisieren. Für die Durchführung der Baumaßnahme steht ein Ausführungszeitraum von insgesamt 4 Monaten zur Verfügung.

Die Planung des Bauablaufes erfolgt durch den Auftragnehmer. Grundsätzlich bleibt die endgültige Entscheidung beim Auftraggeber. Nach Auftragserteilung hat der AN vor Baubeginn ohne weitere Aufforderung einen detaillierten Bauablaufplan, welcher unter Beachtung der vertraglich vereinbarten Termine erstellt wird, dem AG zur Prüfung und Genehmigung einzureichen. Die Termine des durch den Auftraggeber bestätigten Bauzeitenplans sind bindend.

Die Fahrbahnerneuerung der B 96 zwischen Schwarzkollm und Lauta wird in drei Bauabschnitten (Unterlage 3), zeitversetzt unter abschnittsweiser Vollsperrung der B 96 in den Bauphasen 1 bis 3 ausgeführt.

Bauphase 1.1 von Stat. 0,000 bis Stat. 0,755

Beginn nach Knoten B 96/ S 198/ K 9203 in Schwarzkollm bis vor Knoten B 96/ K 9202.
Baulänge: ca. 755 m.
Bauzeit: 16.06. bis 27.07.2025

Bauphase 1.2 von Stat. 0,755,000 bis Stat. 0,885

Erweiterung bis einschließlich Knoten B 96/ K 9202.
Baulänge: ca. 130 m. Gesamtlänge
Bauzeit: 30.06. bis 27.07.2025
Die Fertigstellung der Bauphase 1 ist in den Sommerferien zu gewährleisten.

Bauphase 2 von Stat. 0,885 bis Stat. 1,558

Beginn nach Knoten B 96/ K 9202 bis einschließlich Knoten B 96/ Straße B.
Baulänge: 673 m
Bauzeit: 28.07. bis 31.08.2025

Bauphase 3 von Stat. 1,558 bis Stat. 1,883

Beginn nach Knoten B 96/ Straße B bis einschließlich Knoten B 96/ Straße D.

Baulänge: 325 m

Bauzeit: 01.09. bis 17.10.2025

Vor Beginn der Bauarbeiten erfolgt eine gemeinsame Bauanlaufberatung. Die Vorbereitung und Durchführung obliegen dem AG.

Der AN ist verpflichtet, die Baustelle mit qualifiziertem Fachpersonal so zu besetzen, dass eine einwandfreie und reibungslose Abwicklung des Bauvertrages gewährleistet ist.

Folgende Vorleistungen sind vom AN vor den eigentlichen Bauarbeiten zu erbringen:

- Feinabstimmung der Verkehrsführung mit den Verkehrsbehörden sowie dem AG,
- Koordinierung und Abstimmung der Ausführung mit der Stadt-/Gemeindeverwaltung
- Koordinierung und Abstimmung der Ausführung mit den Rechtsträgern von Leitungen und Kabeln,
- Durchführung Schachtscheinverfahren und Einweisung in den Leitungsbestand,
- Koordinierung und Abstimmung mit den Anliegern in Bezug auf die ständige Gewährleistung der Zu- und Ausfahrt zum Industrie- und Gewerbegebiet Lauta.
- Abstimmung und Koordinierung bezüglich der Bus- bzw. Schulbuslinien mit den zuständigen Rechtsträgern bzw. dem Nahverkehrsunternehmen zur Verkehrsführung
- Beweissicherung
- Bauablaufplan entsprechend Leistungsverzeichnis erstellen
- Erstellen des Asphaltbauplanes

Alle Arbeiten sind unter max. Ausnutzung des Tageslichtes in Betriebsform 2 (in Anlehnung an Leitfaden zum Arbeitsstellenmanagement auf Bundesautobahnen“, BAST 2011) vorgesehen. Dies bedeutet Arbeiten an allen Werktagen unter vollständiger Ausnutzung des Tageslichtes. Diesbezügliche Mehraufwendungen sind einzukalkulieren und werden nicht gesondert vergütet.

Die technische Durchführung der Baumaßnahme obliegt dem AN unter Beachtung der Allgemeinen, der Zusätzlichen und der Besonderen Vertragsbedingungen.

Zum Wochenende und nach Arbeitsschluss ist die Zufahrt zu den betroffenen Grundstücken wieder zu gewährleisten. Das Umsetzen von Verkehrssicherungseinrichtungen ist entsprechend zu berücksichtigen.

Als Gesamtvorhaltdauer für die Verkehrssicherung wurde die kalkulierte Gesamtbauzeit der Leistungen angesetzt (1 x 72 h + Bauzeit). Bei Überschreitungen der Gesamtbauzeit, die der AN zu vertreten hat, wird eine längere Vorhaltdauer nicht vergütet.

Erfolgt die Baumaßnahme in mehreren Abschnitten, darf ein neuer Bauabschnitt immer erst dann begonnen werden, wenn der vorangegangene Abschnitt vollständig fertig gestellt wurde. Abweichungen von dieser Vorgabe bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung des AG.

Je Bauabschnitt ist nach der sich den Fräsarbeiten anschließenden Reinigung der Unterlage eine gemeinsame (AN und AG) Feststellung der Straßenoberfläche nötig. Dies ist vom AN in seinem Bauablauf einzuplanen. Sämtliche Aufwendungen sind in die entsprechenden Positionen einzukalkulieren und werden nicht gesondert vergütet.

3.3 Wasserhaltung

Die schadlose Ableitung des Oberflächenwassers ist durch den AN ständig zu gewährleisten. Vorhandene Vorfluter, Streckenentwässerung usw. sind vor Verschlammlung zu schützen.

Mit den Einheitspreisen sind folgende Leistungen abgegolten:

- Erschwernisse durch Erdaushub zur Wasserhaltung,
- Schlitzungen im Bereich des Bankettes,
- Erschwernisse durch Jahreszeit und Witterung sowie deren Folgen,
- Ableiten von Oberflächenwasser,
- Schutzmaßnahmen vor normalen Niederschlägen.

Mit den Einheitspreisen sind darüber hinaus bei Arbeiten unmittelbar in und/oder an einem Gewässer folgende Leistungen abgegolten:

- Ableiten von Hochwasserabflüssen bis HQ5,
- Schutzmaßnahmen vor Hochwässern bis zu einem HQ5

Bei Arbeiten unmittelbar in und/oder an einem Gewässer sind die Wasserstände für die Beweissicherung an einem Lattenpegel im Baustellenbereich täglich zu dokumentieren. Jeder Standort ist vor der Anbringung des Lattenpegels mit dem AG abzustimmen.

Nicht mit den Einheitspreisen abgegolten sind bei Arbeiten unmittelbar in und/oder an einem Gewässer folgende Leistungen:

- Aufwendungen für die Ableitung von Abflüssen größer HQ5,
- Schadensbeseitigung der Folgen aus Abflüssen größer HQ5.

3.4 Baubehelfe

Zur Freilegung der Baugruben bzw. Leitungsgräben sind je nach Witterung ggf. Sicherungen mit Verbau notwendig. Die Ausführung erfolgt nach Wahl des AN.

Es ist mit provisorischen Anrampungen von den einzelnen Oberbauschichten zu arbeiten. Diese sind entsprechend dem Baufortschritt für die einzelnen Grundstückszufahrten anzulegen. Ebenfalls sind Anrampungen nach dem Fräsen auszuführen, wenn der Verkehr eine Höhe von größer 4 cm überwinden muss. Sämtliche Aufwendungen für das Herstellen, Vorhalten, Betreiben und Beseitigen der hierfür nötigen Baubehelfe (Anrampungen, Stahlbleche, etc.) sind in die entsprechenden Positionen einzukalkulieren und werden nicht gesondert vergütet.

Während der gesamten Bauphase sind die Zufahrten der Anlieger so anzupassen, dass ein Überfahren ermöglicht wird. Sollte das nicht möglich sein (z.B. beim Asphalteinbau), sind die Anlieger über die laufenden Tätigkeiten der Baumaßnahme rechtzeitig zu informieren.

3.5 Stoffe und Bauteile

Stoffe und Bauteile sind, wenn in den LV-Positionen nicht anders ausgewiesen, grundsätzlich vom AN zu liefern. Die Materialkosten sind dann in die EP einzukalkulieren.

Die für die jeweilige Baumaßnahme zu verwendenden Stoffe und Bauteile müssen den dafür geltenden Richtlinien und Lieferbedingungen sowie den anerkannten Regeln der Technik entsprechen. Die Umweltverträglichkeit der verwendeten Stoffe und Bauteile muss gewährleistet sein.

Ausbaustoffe gehen, wenn in den LV-Positionen nicht anders ausgewiesen, in Eigentum des AN über und sind von der Baustelle zu entfernen bzw. einer Wiederverwertung zuzuführen.

Die Qualitätsforderungen aller verwendeten Materialien sind durch entsprechende Eignungsprüfungen und Qualitätszertifikate dem AG rechtzeitig vor Beginn der Baumaßnahme nachzuweisen.

Für alle vom AN zu liefernden Schüttgüter und Einbaustoffe sind dem AG die Original-Wiegescheine zu übergeben. Sie sind auf der Baustelle beim Auftragnehmer gegebenenfalls zu sammeln und noch am Einbautag dem AG zu übergeben. Die Lieferscheine müssen vor Ort jederzeit einsehbar sein, so dass vor Einbau diese durch den AG geprüft werden können. Dies gilt auch für die Wiegescheine für die Verwertung des Fräsgutes und des Bankettes. Hier hat die Übergabe spätestens am Folgetag zu erfolgen.

Der AN hat alle Lieferanten für Baustoffe von den betreffenden Regelungen (siehe Pkt. 2.11 und 3.1) schriftlich und nachweislich in Kenntnis zu setzen. Der AG behält sich bei Verstößen gegen diese Regelungen vor, für die betreffenden Fahrer Baustellenverbote auszusprechen.

Es sind die vom Auftraggeber im LV geforderten Baustoffe und Materialien einzusetzen. Bei Abweichungen vom LV sind diese mit dem Auftraggeber abzustimmen bzw. bedürfen der Zustimmung des Auftraggebers.

Der AN hat dem AG die Eignungsprüfung unter Beachtung der ZTV-Asphalt-StB 07/13 mindestens 14 Tage vor Baubeginn vorzulegen. Gleichzeitig sind die nach der ZTV-Asphalt-StB 07/13 für die Ausführung, Abnahme und Abrechnung maßgebenden Angaben zu machen.

Markierung

Sämtliche Aufwendungen für die Verkehrssicherung bei den Markierungsarbeiten für die Verkehrsfreigabemarkierung sind in die Einheitspreise der entsprechenden Positionen einzukalkulieren und werden nicht gesondert vergütet. Die Verkehrssicherung zwischen Baustellenfertigstellung und der Aufbringung der Markierung ist Sache des AN und wird nicht gesondert vergütet. Die Durchführung der zu markierenden Teilabschnitte richtet sich nach dem Baufortschritt und ist dementsprechend auch einzukalkulieren.

Vor Beginn der Markierungsarbeiten ist eine Abstimmung mit dem Auftraggeber und der Verkehrsbehörde des Landkreises Bautzen durchzuführen.

Die Markierung darf nur bei geeigneten Witterungsverhältnissen (trockene Fahrbahn, Temperatur der Fahrbahnoberfläche > 5 ° C) appliziert werden.

Die Markierung ist so auszuwählen, dass sie sich ohne dauerhafte (nach spätestens 6 Wochen nicht sichtbare) Rückstände fahrbahndeckenschonend, umweltfreundlich und angemessen schnell entfernen lässt.

3.6 Abfälle

Abfälle zur Beseitigung sind nach §17 Abs. 1 KrWG dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger (örE) anzudienen. Der zuständige örE ist jeweils die kreisfreie Stadt, der Landkreis oder der Abfallzweckverband, in deren bzw. in dessen Gebiet der Abfall anfällt.

Zuständiger örtlicher Entsorger:

Regionaler Abfallverband Oberlausitz-Niederschlesien (RAVON)
Kunnersdorf
Am Kalkwerk 6
02829 Schöpstal
Tel.: 035 825 / 720, Fax.: 035 825 / 7270
Mail info@ravon.de

Abfälle sind entsprechend den Grundsätzen der Kreislaufwirtschaft stofflich oder energetisch zu verwerten bzw. nach §10, 11, 12 und 13 des KrW-/AbfG (in der jeweils gültigen Fassung) zu beseitigen.

Pechhaltige Ausbaumassen sind separat auszubauen und der Verwertung/Entsorgung zuzuführen.

Die für die Entsorgung gefährlicher Abfälle notwendigen Entsorgungsnachweise sind gemäß Verordnung über die Nachweisführung bei der Entsorgung von Abfällen (NachweisV), in der jeweils gültigen Fassung, elektronisch zu führen.

Die für die Entsorgung nicht gefährlicher Abfälle notwendigen Entsorgungsnachweise sind durch den AN entsprechend dem HVA B-StB-Vordruck „Entsorgungsnachweis für nicht gefährliche Abfälle“ (Muster 3.2-4) zu erstellen und dem AG zu übergeben.

Abfälle zur Beseitigung sind zugelassenen Verwertungs-/Aufbereitungsanlagen zuzuführen und sofern erforderlich die entsprechenden Entsorgungsnachweise dem Auftraggeber zu übergeben.

Der Transport von schadstoffhaltigem Material ist nur mit einer entsprechenden Transportgenehmigung zulässig. Die Annahmehkosten dafür sind ebenso wie die Transportkosten in die Leistungspositionen einzurechnen, sofern im Leistungsverzeichnis keine andere Festlegung getroffen wurde.

Sollten unbekannte Bodenverunreinigungen festgestellt werden, sind die Arbeiten in diesem Bereich einzustellen. Das Landratsamt des Landkreises Görlitz, Umweltamt, ist gemäß § 10 Abs. 2 des Sächsischen Abfallwirtschafts- und Bodenschutzgesetzes (SächsABG) umgehend zu benachrichtigen.

Grundsätzlich sind alle bei der Baumaßnahme anfallenden Abfälle nach Abfallarten getrennt zu gewinnen und entsprechend der Ergebnisse der Deklarationsanalysen in zulässigen Anlagen zu entsorgen. Für die Verwertung der gesamten mineralischen Abfälle (Bauschutt) sind die „Vorläufigen Hinweise von Baustoffrecyclingmaterial“ gemäß Erlass des SMUL vom 11.01.2006 zu beachten.

Eine Beseitigung (Deponierung) von unbelastetem Erdaushub sowie Überschütten mit Aushub- und Baumaterial sind nicht zulässig. Verunreinigungen der Böden bzw. Bodenmieten mit Abfällen und Schadstoffen sind zu verhindern.

3.7 Witterungsbedingte Erschwernisse

Witterungsbedingte Erschwernisse und damit verbundene Mehrkosten werden nicht vergütet.

Sollten sich die Bauarbeiten dennoch in einem Zeitraum ungünstiger Witterungsbedingungen verlängern oder verschieben, sind folgende Hinweise zu beachten:

- Alle Bauarbeiten sind grundsätzlich bis zu den Witterungsgrenzwerten durchzuführen, die in den jeweils gültigen Normen oder Herstellungsrichtlinien angegeben sind. Bei Zweifeln oder Unklarheiten hat der AN sich mit dem AG abzustimmen.
- Werden diese Grenzwerte überschritten, hat der AN mit der BÜ Absprachen zu treffen, ob die Ausführung der Leistungen unterbrochen wird oder ob der Bau mit besonderen Vorkehrungen weiter zu führen ist.
- Erschwernisse und Mehrkosten infolge Winterbaues sind in die Preise der jeweiligen Leistung entsprechend dem vorgegebenen Bauzeitraum einzurechnen.
- Kommt es zu einem Bauverzug, den in erster Linie der AN zu vertreten hat, kann er keine Mehrkosten für die Arbeit unter winterlichen Bedingungen geltend machen.

3.8 Beweissicherung

Die Beweissicherung obliegt dem Auftragnehmer. Zur Erfassung eventuell auftretender Schäden während der Bauausführung hat der Auftragnehmer entsprechende Beweissicherungsverfahren durchzuführen (§ 3 Nr. 4 VOB/B). Eventuelle Schadensersatzansprüche der Eigentümer hinsichtlich Schäden, die durch die Baumaßnahme an diesen Objekten verursacht wurden, gehen voll zu Lasten des AN und sind zwischen diesem und den Betroffenen eigenständig zu regulieren.

Vom AN ist eine Schadensaufnahme und Bilddokumentation für Grundstückseinfriedungen, Anliegerbaulichkeiten, wie Zäune, Zaunsockel, Tore, Mauern etc. zu angrenzenden Grundstücken, die beim Erd-, Kanal- und Straßenbau beeinträchtigt werden könnten, zu erstellen. Die dafür erforderlichen Leistungen sind in den entsprechenden LV-Positionen zu berücksichtigen und werden – wenn im LV nicht anders angegeben – nicht extra vergütet.

Verwiesen wird hier insbesondere auch auf erdverlegte Anlagen (Ver- und Entsorgungsleitungen). Die Beweissicherung hat sich ebenfalls auf die für Transporte des AN benutzten Straßen zu beziehen. Festgestellte Schäden sind in einem Bericht mit Lichtbildern festzuhalten und von der Bauleitung des AG bestätigen zu lassen. Der Auftraggeber geht davon aus, dass alle in der VOB/B §3(4) bezeichneten Anlagen sich in einem einwandfreien Zustand befinden.

Die Beweissicherung ist vor Baubeginn sowohl im Baufeld, als auch – gegebenenfalls – an der Umleitungsstrecke ÖPNV durchzuführen. Eine zusätzliche Beweissicherung nach Abschluss der Baumaßnahme erfolgt nur auf ausdrückliche Anweisung des Auftraggebers.

3.9 Sicherungsmaßnahmen

Sicherungsmaßnahmen für die Baustelle, Baustelleneinrichtung und Zwischenlager, deren Anmeldung und Veranlassung liegen in alleiniger Verantwortung des AN. Alle Genehmigungen für im Zuge der Baumaßnahme nötige Sperrungen, Umleitungen und Lagerflächen sind vom AN bei den zuständigen Behörden einzuholen. Sollten für diese Leistungen Kosten entstehen, sind diese in die jeweiligen Einheitspreise einzukalkulieren. Gleiches gilt für die Bearbeitung hierfür erforderlicher Pläne und Unterlagen.

Auf der Baustelle sind die gültigen Unfallverhütungsvorschriften einzuhalten. Die Baustelle ist vollständig gegen unbefugten Zutritt abzusichern.

Der AG hat gegenüber dem AN keinerlei Sicherungspflicht.

Bäume, Vegetationsbestände und Tiere im Baubereich sind gemäß RAS-LP 4 und DIN 18920 zu schützen.

Nach Anordnung des Auftraggebers oder der Verkehrsbehörde, ist die Baustelle entsprechend der StVO mit den erforderlichen Verkehrszeichen und Zusatzzeichen zu kennzeichnen und zu sichern sowie mit den notwendigen Absperrungen, Leit- und Schutzeinrichtungen und sonstigen baulichen Maßnahmen zu versehen, welche gegebenenfalls zu beleuchten sind.

Die Verkehrszeichen und Leiteinrichtungen müssen mit Reflektoren versehen werden. Das gilt auch für Absperrungen, welche quer zur Fahrbahn verlaufen, soweit sie vom öffentlichen Verkehr beachtet werden müssen. Die Verkehrszeichen, Absperr-, Leit- und Schutzeinrichtungen sind ständig zu unterhalten und gegebenenfalls zu reinigen.

Es wird besonders darauf hingewiesen, dass alle Schutz- und Sicherheitsmaßnahmen nach den Unfallverhütungsvorschriften und den polizeilichen Vorschriften genau einzuhalten sind. Diese Leistungen werden nicht gesondert vergütet.

Der AG behält sich vor, bei Nichteinhaltung der Sicherheitsmaßnahmen die Baustelle unverzüglich einzustellen. Ansprüche Dritter infolge mangelnder Sicherheitsmaßnahmen gehen zu Lasten des Auftragnehmers.

Freigelegte oder offenliegende Leitungen oder deren Bestandteile sind grundsätzlich vom AN ausreichend zu sichern. Ausreichende Sicherungsarbeiten werden nicht gesondert vergütet, solange der Aufwand den üblichen Umfang derartiger Maßnahmen nicht übersteigt.

Erschwernisse und Behinderungen, die durch gesicherte Anlagen im Baubereich entstehen und die als baustellenüblich anzusehen sind, werden nicht gesondert vergütet.

3.10 Vermessungsleistungen, Aufmaßverfahren

3.10.1 Vermessungsleistungen

Aufgrund der vielfältig vorhandenen Zwangspunkte, die die Höhe und Lage der Fahrbahn vorgeben, wurde durch den AG keine Vermessungsleistung durchgeführt.

Durch den AN sind alle notwendigen Vermessungsleistungen eigenständig durchzuführen und als Nebenleistungen in die Baustelleneinrichtungsposition einzukalkulieren.

Die in Verantwortung des AN durchzuführenden Absteckungs- und sonstigen Vermessungsarbeiten hat der AN selbst so rechtzeitig durchzuführen und dem AG anzuzeigen, dass eine Abnahme durch die Bauüberwachung ohne Behinderung der Bauarbeiten möglich ist.

Alle vom AG an den AN übergebenen Vermessungs- und Absteckpunkte sind vom Auftragnehmer durch Kontrollmaße und zusätzliche Ausgangspunkte durchgreifend zu überprüfen. Die Messprotokolle übergibt der Auftragnehmer der Bauüberwachung spätestens zur Abnahme.

Die Verantwortung für fehlerhafte Bauausführung, deren Ursache in der mangelnden Überprüfung der Festpunkte liegt, trägt der AN.

Die Achsen werden dem Auftragnehmer koordinatenmäßig zur Verfügung gestellt. Der Auftragnehmer fertigt Absteckpläne auf eigene Kosten und legt diese dem Auftraggeber zur Prüfung vor.

Für die vom AN durchzuführenden Vermessungs- und Absteckarbeiten gelten folgende Genauigkeitsanforderungen:

- Lagefehler eines abgesteckten Punktes $mL = \sqrt{m_y^2 + m_x^2} \leq 10 \text{ mm}$
- Höhenfehler eines abgesteckten Punktes $mH = \pm 2 \text{ mm}$

Die Fehlertoleranzen gelten für identische Punkte, die von gleichen oder benachbarten Festpunkten abgesteckt bzw. kontrolliert werden.

Der AN hat eine sach- und termingerechte Durchführung der im Rahmen der Bauüberwachung des AG anfallenden Vermessungsarbeiten ohne Anspruch auf besondere Vergütung zu ermöglichen.

Der AN wird durch die Kontrollmessungen der Bauüberwachung von keiner der ihm obliegenden Vermessungsarbeiten für die Bauausführung, Abrechnung und Abnahme entbunden.

Vorhandene Festpunkte sind durch geeignete Maßnahmen so zu schützen, dass sie durch Bauarbeiten, Baustoffablagerungen, Baustellenverkehr oder andere Handlungen nicht beschädigt oder in ihrer Lage verändert werden und dass ihre Erkennbarkeit und Verwendbarkeit gewährleistet bleibt.

Die in Verantwortung des AN durchzuführenden Absteckungs- und sonstigen Vermessungsarbeiten hat der AN selbst so rechtzeitig durchzuführen und dem AG anzuzeigen, dass eine Abnahme durch die Bauüberwachung ohne Behinderung der Bauarbeiten möglich ist.

Für die Erstellung sämtlicher Vermessungsleistungen (einschließlich Schlussvermessung) sind folgende Bezugssysteme festgelegt:

Lagesystem:	ETRS89 / UTM33
Höhensystem:	DHHN 2016

Bei der Erfassung, Aufbereitung, Herstellung, Verwaltung und Fortführung von Straßenbestandsplänen in digitaler und analoger Form sind die Richtlinien Bestandspläne der Sächsischen Straßenbauverwaltung anzuwenden. Diese ergänzen und präzisieren die RAS-Verm 2001. Zur Richtlinie Bestandspläne gehört der Katalog Bestandspläne.

3.10.2 Aufmaßverfahren und Leistungsfeststellung

Grundsätzlich gilt DIN 18299, Ziffer 5.

Sämtliche Aufmaße sind durch den AN unter Beisein des AG mittels prüffähiger Aufmaßskizze rechtzeitig zu erstellen. Der AN hat den AG rechtzeitig und schriftlich zur Aufmaßerstellung einzuladen. Rechnungen, welche nicht durch gemeinsame Aufmaße belegt sind, gelten als nicht prüffähig und werden nicht anerkannt.

Der AN hat für die Erstellung der Aufmaße den HVA B-StB-Vordruck „Aufmaßblatt“ (Muster 3.2-1) zu verwenden.

Die Aufmaßblätter sind fortlaufend und unabhängig von den Ordnungszahlen zu nummerieren. Sie müssen alle relevanten Angaben, wie Bezeichnung der Baumaßnahme, -los, -abschnitt, Datum des Ausmaßes, Unterschriften AN/AG enthalten, sie dürfen aber keine Berechnungsergebnisse enthalten. Leere Flächen auf dem Aufmaßblatt sind zu sperren.

Sämtliche Aufmaßblätter sind unmittelbar nach Abschluss des Aufmaßes durch den AN dem AG in der Urschrift zu übergeben. Die Durchschrift erhält der AN. Erfolgt keine gleichzeitige Erstellung einer Durchschrift, so hat der AG eine Kopie der Aufmaßblätter zu fertigen und diese dem AN zeitnah zu übergeben.

Die Mengenermittlungen/Messurkunden sind vom AN separat zu erstellen und dem AG als Anhang zu den jeweiligen Rechnungen zu übergeben.

Die Aufmaße haben den ZVB/E-StB in der endgültigen Fassung zu entsprechen.

Bei den Positionen des Leistungsverzeichnisses, deren Abrechnung nach Auf- bzw. Abtragsprofilen erfolgt, sind zur Abrechnung die REB-Verfahrensbeschreibungen 20.073 und 21.013 anzuwenden. Bei der hierfür notwendigen elektronischen Speicherung vermessungstechnischer Daten sind die Bestimmungen der ZVB/ESTB zu beachten.

Für Positionen des LV, für die ein Gewichtsnachweis der Baustoffe ausgeschrieben ist, erfolgt die Abrechnung nach den Original Liefer-/Wiegescheinen. Die Wiegescheine haben der ZVB/E-StB, Ziffer 108 zu entsprechen, andernfalls werden sie nicht anerkannt (masch. Ausdruck ohne Zutun des Wägers). Wiegescheine mit ständig gleicher Tara werden nicht anerkannt.

Aus den Aufmassunterlagen müssen alle Maße, die zur Prüfung einer Rechnung nötig sind, unmittelbar zu ersehen sein.

Bei Aufmaß und Abrechnung sind Längen und Flächen auf zwei Stellen nach dem Komma zu runden.

Wenn unvorhergesehene Arbeiten anfallen, ist vor ihrer Ausführung mit dem AG zu vereinbaren, in welcher Form diese Leistungen abgerechnet werden.

Bauberechnungspläne sind gleichzeitig mit der Bauabrechnung zu erstellen und nach Prüfung durch den AG 2-fach der Schlussrechnung beizufügen.

Die REB gilt als vereinbart.

3.10.3 Bestandsunterlagen

Nach Abschluss der Baumaßnahme hat der AN alle von ihm im Zusammenhang erarbeiteten, vermessungstechnischen Unterlagen (Berechnungen, Pläne, Koordinaten- und Höhenverzeichnisse, grafische Auswertungen usw.) im Original, in Ordnern zusammengestellt und mit den entsprechenden Erläuterungen versehen, dem AG zu übergeben. Sie werden Bestandteil der Bestandsunterlagen.

Die Messergebnisse der Schlussvermessung müssen dem AG bzw. dem bauüberwachenden Ingenieurbüro vor der Abnahme zur Prüfung vorliegen.

Nach Abschluss der Straßenbauarbeiten sind durch den AN die Bestandsunterlagen im DXF-Format zu erarbeiten und für den Höhennachweis ein Kontrollnivelement (aller 50 m) von rechts nach links durchzuführen. Die DXF-Dateien sind sowohl für die gesamte Baumaßnahme als auch nach Losen getrennt zu erstellen.

Die Schlussvermessung und die Erstellung der Bestandsunterlagen sind entsprechend der betreffenden Position des LV durchzuführen.

Als Lagebezug gilt: DE_ETRS89/UTM Zone 33 N

Als Höhenbezug gilt: DE_DHHN2016_NHN

Grundlage: die RAS-Verm und die sächsische Ergänzung (Katalog Bestandspläne, aktuelle Fassung), die DIN 2425 und DIN 2429 (in allen Teilen) und der DVGW- Hinweis GW 120.

Dem AG sind folgende Bestandsunterlagen zu übergeben:

- in Papierform mit Grundplan in 2-facher Ausfertigung, farbig
- digital im PDF-Format mit Grundplan
- digital im 3D-DWG- und 3D-DXF-Format mit Grundplan

Vor der endgültigen Übergabe sind die Bestandsunterlagen mit dem baubetreuenden Ingenieurbüro abzustimmen! Dazu sind dem Ingenieurbüro ein Exemplar in Papierform sowie die DXF-Datei zur Verfügung zu stellen.

Spätestens mit der Schlussrechnung muss der Bauleitung des AG eine Abschlussdokumentation vorliegen, die folgende Dokumente enthält:

- Bestandsdokumentation entsprechend LV-Text,
- Kanalbefahrung auf DVD entsprechend LV-Text, einschließlich Dichtigkeitsprüfung und Schachtprotokollen für Regenwasserkanal
- Lichtbilder auf CD (Dateibezeichnungen entsprechend LV-Text) über den wesentlichen Bauablauf des Bauvorhabens
- Liefer- und Wiegescheine im Original einschließlich Lieferscheinliste (laufende Übergabe)
- Bautagebücher (laufende Übergabe)
- Verdichtungsnachweise
- Eignungsnachweise
- Bauleitererklärung zur fachgerechten Ausführung
- Materialnachweise
- Abnahmeprotokolle Rohrstatik/Rohrlagerung

3.11 Bauverfahren

3.11.1 Raumgewichte, Umrechnungsverfahren

entfällt

3.11.2 Technische Abmessungen und Berechnungen

Bei Ermittlungen von Kosten und Preisen ist mit der kaufmännischen Rundung zu rechnen. Für diese ist folgende Anzahl von Dezimalstellen maßgebend:

	Längen m	Flächen m ²	Raumin- halte m ³	Gewichte t	Zeit-Stunden h
Erdarbeiten (Wasserhaltung, Erdarbeiten, bit. Arbeiten)	2	2	3	3	2
Betonarbeiten (Betonteile v. Kunstabauten, Ent- wässerungen, Rand- einfassungen)	2	2	3	3	2
Stahlarbeiten (Betonstahl, Lager, Fahrbahnübergänge, Geländer)	2	2	3	3	2

Bei der Abrechnung mit elektronischen Datenverarbeitungsanlagen gelten die in den entsprechenden Richtlinien getroffenen Regelungen.

3.11.3 Aushub von unbrauchbarem Boden (Untergrundverbesserung)

Anstehende, nicht tragfähige, unbrauchbare Böden sind, sofern diese nicht anders verbessert werden können, mit Genehmigung und nach Angabe des Auftraggebers auszuheben. Unter Dammschnitten wird die seitliche und senkrechte Begrenzung des Aushubs durch die Außenkanten der Dammaufstandsfläche gebildet, die sich bei der vorgegebenen Böschungsneigung nach Oberbodenabtrag auf dem Urgelände und vor Oberbodenandekung auf der Dammböschung ergeben. Ausrundungen am Böschungsfuß bleiben unberücksichtigt.

3.11.4 Schächte und Aussparungen

Betonschächte, Ablaufschächte usw. sind so aufzubauen, dass zur endgültigen Anpassung der Schachtabdeckungen an die Fahrbahnhöhe höchstens drei Auflageringe pro Schacht erforderlich werden. Fugen zwischen den Bauteilen sind mit Spezialmörtel nach Wahl des AN auszuführen.

3.11.5 Schichtenverbund von Asphaltsschichten

Zur Verbesserung des Schichtverbundes ist grundsätzlich gemäß ZTV Asphalt-StB 07/13, Pkt. 3.3.1 anzuspritzen. Baut der AN eine bituminöse Schicht zweilagig ein, ohne dass dies im LV ausdrücklich gefordert wird, ist das Anspritzen zwischen den zwei Lagen in die Einheitspreise einzurechnen. Ein Gewichtsnachweis für die Anspitzmittel kann generell entfallen.

3.11.6 Nahtausbildung

Technologisch bedingte Nähte sind, wenn keine separate OZ existiert, eine Nebenleistung gemäß DIN 18299 Pkt. 4.1. Sie sind dann gemäß ZTV Asphalt StB 07/13 auszubilden. Die Kosten sind in die Preise der betreffenden Schichten einzukalkulieren.

Nahtausbildung „heiß an kalt“:

Beim Herstellen von Asphaltdeckschichten „heiß an kalt“ sind diese an der „kalten Seite“ der zukünftigen Naht nach dem Verdichten durch Abquetschen, Abschlagen oder ähnliche Verfahren um mind. 10 cm zurück zu setzen.

Das bedeutet z.B. bei halbseitiger Bauweise, dass die Deckschicht der ersten Fahrspur in Breite der Binder-schicht/Tragschicht zu fertigen ist und dann um 10 cm zurückgesetzt werden muss. Das überschüssige Material geht in Eigentum des AN über und ist von der Baustelle zu beseitigen. Die Aufwendungen sind in die Einheitspreise einzukalkulieren.

Prinzipiell gilt: Sämtliches loses oder offensichtlich unzureichend verdichtetes Material im Nahtbereich ist zu beseitigen. Nähte mit schrägen Flanken dürfen nicht senkrecht nachgeschnitten und vergossen werden!

3.11.7 Fräsarbeiten

Die Fräsarbeiten sind entsprechend der Bauabschnitte in Verbindung mit der verkehrsrechtlichen Anordnung durchzuführen. Technologischer Mehraufwand an Schächten, Einbauten und dgl. sowie an Fahrbahnrändern entlang von Bordsteinen, Pflasterrinnen u.a. ist in die Einheitspreise einzurechnen. Die Art des Nachweises der Fräsleistung (Fläche, Frästiefe, evtl. Massen) ist vor Beginn der Arbeiten vom AN dem AG bekanntzugeben.

3.11.8 Teilleistungen, Einheitspreise und Nachtragsangebote

Die für die vollkommen fertige Herstellung der hier ausgeschriebenen Baumaßnahme erforderlichen Leistungen sind nach den betreffenden Positionen des Preisverzeichnisses anzubieten und abzurechnen. In Zweifelsfällen entscheidet der AG, nach welcher Ordnungsziffer des Preisverzeichnisses eine bestimmte Leistung auszuführen und abzurechnen ist.

Besteht Übereinstimmung darüber, dass eine Leistung nur über ein Nachtragsangebot abgerechnet werden kann, so sind die vom AN zu erstellenden Unterlagen wie folgt auszuführen:

- Angabe des Datums der Nachtragsankündigung, Bezug (Schreiben, Protokoll der Bauberatung o.ä.),
- Benennung der vertraglichen Anspruchsgrundlage (z.B. VOB/B § 2 Abs.6; § 642 BGB),
- ausführliche fachliche und sachliche Begründung der Nachtragsforderung für alle Einzelpositionen (Inhaltlich zusammenhängende Positionen können gemeinsam begründet werden.),
- ausführliche und nachvollziehbare Kalkulation für jede einzelne Nachtragsposition,
- Nachweis von Stoffkosten, Deponiekosten, Leistungen Dritter für jede einzelne Nachtragsposition,
- Nachweis der Zuschläge auf Löhne, Stoffe und Geräte aufgrund der Kalkulation der vertraglichen Leistung (Urkalkulation) für jede einzelne Nachtragsposition,
- Erklärung, dass die Preise der angebotenen Nachtragsleistungen auf der Basis der Kalkulation des Hauptangebotes ermittelt wurden,
- Angaben zu Auswirkungen auf die Bauzeit, bei Überschreitung von Vertragsterminen mit Darstellung des „kritischen Weges“ der Baumaßnahme,
- rechtsverbindliche Unterschrift.

Bei der Erstellung des Nachtragsleistungsverzeichnisses soll der Standardleistungskatalog für den Straßen- und Brückenbau (STLK-StB) verwendet werden.

Nachtragsangebote, die von den vorgenannten Anforderungen abweichen, werden durch den AG zurückgewiesen.

Das Erstellen von Nachtragsangeboten ist den Allgemeinen Geschäftskosten zuzuordnen und somit nach üblicher Verkehrssitte nicht gesondert vergütungswürdig. Sollte in Ausnahmefällen eine Fachplanung für die Erstellung des Nachtragsangebotes erforderlich sein, ist die Verfahrensweise vorher mit dem AG abzustimmen.

3.11.9 Wiegekarten

Werden Baustoffe nach Wiegekarten abgerechnet, so müssen diese von der Bauaufsicht anerkannt sein. Die Wiegekarten sind daher am Tage der Leistungen zu übergeben. Verwendung und Einbauort des Materials ist auf den Wiegekarten zu vermerken. Es werden nur **Originale** einer amtlich geeichten Waage anerkannt (ZVB/E-StB Pkt. 108).

3.11.10 Tagesberichte

Der Auftragnehmer hat Bautagesberichte zu führen und dem Auftraggeber täglich zu übergeben.

Sie müssen alle Angaben enthalten, die für die Ausführung und Abrechnung des Auftrages von Bedeutung sein können.

Dies sind insbesondere:

- Beginn und Ende der täglichen Arbeitszeit,
- Witterung (Temperaturen, Niederschlagsmengen, Luftfeuchtigkeit),
- Anzahl und Qualifikation der auf der Baustelle beschäftigten Arbeitskräfte,
- eingesetzte Nachunternehmer/andere Unternehmer,
- Anzahl und Art der eingesetzten Großgeräte sowie deren Zu- und Abgang,
- Anlieferung von Hauptbaustoffen,
- Art, Umfang und Ort (Station, Bauteil) der geleisteten Arbeiten mit den wesentlichen Angaben über den Baufortschritt (Beginn und Ende von Leistungen größeren Umfanges, Betonierzeiten und dergleichen),
- Behinderung und Unterbrechung der Ausführung,
- Arbeitseinstellung mit Angabe der Gründe,
- Unfälle und sonstige wichtige Vorkommnisse,
- Zahlungsplan,
- Ausführungspläne, Vermessungsunterlagen,
- Transportpläne,
- Bestandspläne,
- Dokumentationsaufnahmen,
- Standsicherheitsnachweis (Brückenbau),
- Modellversuche (Brückenbau),
- Brückenbuch (Brückenbau).

3.11.11 Fundamente und Rückenstützen für Pflastergerinne, Pflasterflächen, Borde und Randsteine

Der Beton für Fundamente und Rückenstützen ist durch geeignete Maßnahmen so einzubringen und zu verdichten, dass bei Kontrollprüfungen mindestens 75 % der ausgeschriebenen Nenndruckfestigkeit (Mittelwert aus drei Probekörpern) erreicht werden. Der Einzelwert pro Probekörper darf 65 % der ausgeschriebenen Nenndruckfestigkeit nicht unterschreiten.

Bei Unterschreitung der Werte wird auf Mängelbeseitigung durch Wandlung bestanden.

3.11.12 Pflasterflächen, Pflasterstreifen in gebundener Bauweise

Zur Gewährleistung einer ausreichend hohen Haftzugfestigkeit zwischen dem Pflastermaterial und der Fugenverfüllung ist das Pflaster vor dem Einbau zu waschen. Dieses gilt sowohl für Neu- als auch für wiederzuverwendendes Ausbaupflaster. Die Aufwendungen sind in die Einheitspreise einzukalkulieren.

3.12 Qualitätsanforderungen an Baustoffe

Vor Beginn der Bauarbeiten sind entsprechend den Vorschriften nachfolgend aufgeführte Nachweise zu führen:

1. Konformitätsnachweis CE
2. gültige Güteüberwachung, gültige Zertifikate
3. Eignungsprüfung über vorgesehenes Auffüllmaterial einschl. Filterstabilität bei von Wasser durchströmten Schichten.
4. Bei Einsatz belasteter Böden/Recyclingbaustoffe ist unbedingt die Genehmigung des AG einzuholen.
5. Die Erstprüfungen für bituminöses Mischgut einschließlich der Eignungserklärung des AN sind gemäß „Ergänzende Regelungen der sächsischen Straßenbauverwaltung“ 10 Tage vor Einbaubeginn dem AG zu übergeben. Alle Ergebnisse der Eigenüberwachung sind dem Auftraggeber auf Verlangen vorzulegen.
6. Bei Baustellen, auf denen Beton II zur Anwendung kommt, sind vorzulegen:
 - a) Güteüberwachungsvertrag für Beton II
 - b) Eignungsprüfung für Beton B II oder Sonderbetone.

Allen Lieferungen sind grundsätzlich Lieferscheine der Herstellerwerke oder Händler mitzugeben und auf der Baustelle beim Auftragnehmer zu sammeln.

3.13 Prüfungen

In Ergänzung bzw. über die in den jeweiligen ZTV aufgeführten Prüfungen hinaus werden folgende zusätzlichen Forderungen erhoben:

3.13.1 Prüfung des Schichtenverbundes

Auf der Baustelle ist der Schichtenverbund unmittelbar nach der Bohrkernentnahme (D = 150 mm) für Kontrollprüfungen visuell zu prüfen. Fehlender Schichtenverbund ist im Bohrkernentnahmeprotokoll festzuhalten und vom Auftraggeber und Auftragnehmer zu unterzeichnen. Der Schichtenverbund wird im Prüflabor gemäß ZTV Asphalt StB 07/13 und TP Asphalt-StB Teil 80 geprüft.

Fehlender bzw. nicht ausreichender Schichtenverbund stellt einen schwerwiegenden Mangel dar, der zu beheben ist. Sollte in Ausnahmefällen eine einzelvertragliche Regelung vereinbart werden so entfällt automatisch die Leistungsposition „Anspritzen“ für den beanstandeten Bereich wegen Mangelhaftigkeit.

3.13.2 Straßenbauleistungen in den Belastungsklassen Bk 10, Bk 32, Bk 100

Bei Straßenbauleistungen in den Belastungsklassen Bk 10, Bk 32, Bk 100 - AC BS - sind erweiterte Eignungsprüfungen zur Prognose der Verformungsbeständigkeit für Asphaltbinder durchzuführen.

Vorschrift: Technische Prüfvorschrift für Asphalt im Straßenbau (TP Asphalt-StB) Teil: 22

- 1) Die Herstellung der Probekörper ist zu dokumentieren.
- 2) Bei der Herstellung des Mischgutes für die Probekörper ist eine Extraktion mit Auswertung nach dem Merkblatt für Eignungsprüfungen an Asphalt, Anlage 1, Pkt. 4.2.10 erforderlich.
- 3) Der Verdichtungsgrad der Probekörper hat 99 % bis 101 %, bezogen auf den Marshallprobekörper, zu betragen.
- 4) Der vorläufige Richtwert für die Spurrinnentiefe wird auf < 3,5 mm (Mittelwert aus zwei Einzelwerten, Einzelwert darf nicht über 4 mm liegen) begrenzt.
- 5) Werden bei Kontrollprüfungen nach ZTV Asphalt-StB 07/13 Abweichungen von den Eignungsprüfungen festgestellt, die als Einzelmerkmale noch gelten, aber in der Summe die Standfestigkeit des Asphalttes anzweifeln lassen, können zusätzlich Kontrollprüfungen angeordnet werden. Hier gilt als vorläufiger Richtwert < 4,5 mm Spurrinnentiefe.

3.13.3 Nachweis der Griffigkeit gem. ZTV Asphalt-StB 07/13

Der AG beabsichtigt, die Griffigkeit der fertig hergestellten Deckschicht nach dem Messverfahren SKM zu prüfen. Als Messgeschwindigkeiten werden auf der freien Strecke 60 km/h und innerhalb von Ortsdurchfahrten 40 km/h gewählt.

Die TP Griff-StB (SKM), Ausgabe 2007 und das Allgemeine Rundschreiben Straßenbau Nr. 2/2008 des BMVBW sind Grundlage der Messungen.

Bei der Eigenüberwachung gemäß ZTV Asphalt-StB 07/13, Abschnitt 5.2., kann der AN den Nachweis der Anfangsgriffigkeit der Walzasphaltdeckschichten durch Messungen oder durch Erstellen einer Arbeitsanleitung mit Soll-Vorgaben und deren Prüfungen nach dem Formblatt „Dokumentation der Eigenüberwachung der Maßnahmen zur Sicherstellung der Anfangsgriffigkeit von Walzasphaltdeckschichten“ führen.

Beabsichtigt der AN, den Nachweis nicht durch Messungen zu führen, dann hat er in einer Arbeitsanleitung das Arbeitsverfahren für die einzusetzenden Geräte und die Arbeitsweise

- beim Einbau,
- bei der Verdichtung und
- für die Bearbeitung der Oberfläche

festzulegen.

Die hieraus abzuleitenden Soll-Vorgaben beim Einbau und nach dem Einbau sind festzulegen und dem AG gemäß beigefügtem Formblatt vor Bauausführung vorzulegen. Arbeitsanleitung und Soll-Vorgaben werden Bestandteil der Eigenüberwachungsprüfung.

Das Einhalten der Soll-Vorgaben ist zu dokumentieren und die Ergebnisse dem AG vorzulegen. Die Arbeitsanleitung und die Soll-Vorgaben sind anhand der Ergebnisse der Griffigkeitsmessungen der Kontrollprüfungen zu bewerten.

3.14 Spezifische Kriterien für die Wertung von Nebenangeboten

- Alternativ angebotenes Bankettmaterial muss dauerhaft begrünbar sein. Die Begrünung muss Bestandteil des Nebenangebotes sein.
- Nebenangebote, die eine Änderung des Straßenoberbaues mit dem Ziel der Verringerung der Asphaltbinderschichtstärke haben, werden nicht gewertet.
- Nebenangebote, die den Ersatz ausgeschriebener Schachtabdeckungen aus Guss im Fahrbahnbereich durch solche aus BEGU-Material zum Inhalt haben, werden nicht gewertet.
- Nebenangebote zum alternativen Einsatz von Kunststoffrohren müssen den Nachweis enthalten, dass diese nicht aus kerngeschäumtem Material bestehen. Andernfalls werden diese Nebenangebote nicht gewertet.

Mindestbedingungen für Kompaktasphalt:

Kompakte Asphaltbefestigung:

- 1) FGSV-Merkblatt für den Bau kompakter Asphaltbefestigungen (MKA), Ausgabe 2001, jedoch mit folgenden Änderungen:
 - Der Abschnitt 1.7.1 gilt nicht.
Stattdessen gelten die VOB/B § 12, 13 und ZTV Asphalt-StB 07/13 Pkt. 4 und 6.
 - Die Absätze 1, 2 und 3 im Abschnitt 1.7.3 gelten nicht.
Stattdessen gilt Abschnitt 7.3 der ZTV Asphalt-StB 07/13.
- 2) Herstellung der kompakten Asphaltbefestigung ohne Längsnaht über die gesamte Breite. Ist in Ausnahmefällen eine Längsnaht unvermeidlich (Beschleunigungs-, Verzögerungstreifen), ist die ZTV Asphalt StB 07/13 zu beachten.
- 3) Bestimmung der Schichtdicken von Deck- und Binderschicht mit elektromagnetischer Dickenmessung.

4 Ausführungsunterlagen

4.1 Vom Auftraggeber zur Verfügung gestellte Ausführungsunterlagen

In der Phase der Angebotserarbeitung:

- ausgewählte Lage- und Regelquerschnittspläne, Übersichtspläne
- Der AG gewährt nach vorheriger Anmeldung Einsicht in die Bestandsuntersuchung, falls diese nicht als Abdruck den Verdingungsunterlagen beigelegt ist.

Weitere Unterlagen werden in der Phase der Angebotserarbeitung dem Bieter nicht zur Verfügung gestellt.

In der Phase nach der Zuschlagserteilung:

- für die Bauausführung nötige detailliertere Unterlagen (2-fach).

4.2 Vom Auftragnehmer zu erstellende bzw. zu beschaffende Ausführungsunterlagen

- bestätigte Anträge auf Verkehrsraumeinschränkung (Antragstellung bei den Straßenverkehrsämtern bzw. bei den Ordnungsämtern / Verkehrsbehörden)
- Beschilderungsplan der arbeitenden sowie der ruhenden Baustelle (unter Beachtung Ziffer 5.4.12)
- Schachtscheine
- Bauzeitenplan
- Detailbauablaufpläne (Fortschreibung des Bauzeitenplanes)
- Vermessungsunterlagen, Absteckungen
- Verkehrsrechtliche Anordnung für Verkehrsführung und Umleitung
- Bautagebuch
- Eignungsnachweise
- Zertifikate für verwendete Baustoffe
- Eigenüberwachung
- Muster/ Proben und Eignungsunterlagen bei neuen oder wenig üblichen Stoffen/ Bauteilen
- Unterlagen zur Eignung von Stoffen und Bauteilen (Güternachweise des Herstellers, Zulassungen, Zertifikate, Prüfbescheide usw.)
- Dokumentationsaufnahmen

4.3 Urkalkulation

Nach der Auftragserteilung ist die Urkalkulation in verschlossenem und versiegeltem Umschlag beim Auftraggeber zu hinterlegen. Diese wird nur im Beisein des Bieters geöffnet, soweit dieses gemäß ZVB Ziff. 4.1 und 4.2 erforderlich ist.

5 Zusätzliche Technische Vorschriften

5.1 Anzuwendende ZTV

Alle anzuwendenden ZTV sind unter Ziffer 6 aufgeführt.

5.2 Ergänzende Bestimmungen zu den ZTV

Ergänzende Regelungen der sächsischen Straßenbauverwaltung, Teil: Straßenbautechnik:

Diese sind abrufbar unter www.list-sachsen.de/veroeff.htm.

5.3 Anzuwendende sonstige Vorschriften

RuVA-StB 01

Richtlinien für die umweltverträgliche Verwendung von Ausbaustoffen mit teer/pechtypischen Bestandteilen sowie für die Verwertung von Ausbauasphalt im Straßenbau (RuVA-StB 01),

Ausgabe 2001, Fassung 2005

Bezugsquelle: FGSV Verlag GmbH, Wesselinger Str. 17, 50999 Köln

ARS Nr. 40/2001 vom 10.11.2001 – StB26/38.56.05-20/17 F 2001

ARS Nr. 29/2004 vom 15.12.2004 – StB26/38.56.05-20/22 Va 04

Sammlung REB 12

Sammlung REB, Regelung für die elektronische Bauabrechnung (REB), Stand 2012

Bezugsquelle: FGSV Verlag GmbH, Wesselinger Str. 17, 50999 Köln

ARS Nr. 12/2009 vom 24.09.2009 – S 12/7134.30/021-1054337

RS vom 27.04.2009 – S 12/7134.30/022/1026604

Auch abrufbar unter: <http://www.bast.de/> /Publikationen

H AI ABi

Hinweise für die Planung und Ausführung von Alternativen Asphaltbinderschichten

Ausgabe 2015, Fassung 2016

Bezugsquelle: FGSV Verlag GmbH, Wesselinger Str. 17, 50999 Köln

5.4 Änderungen und Ergänzungen

5.4.1 Ergänzung zu der ZVB/E-StB 10

In Ergänzung zu der ZVB/E-StB 10 wird festgelegt, dass in jedem Fall allein der Auftraggeber über die Brauchbarkeit von Böden entscheidet.

5.4.2 Sicherung von Festpunkten der Polygonzüge und Profilierung

Vor Beginn der Bauarbeiten hat der Auftragnehmer zur sicheren Erhaltung aller Festpunkte, Polygonpunkte, Höhenpunkte und dgl. erforderliche Vermessungs- und Sicherungsarbeiten durchzuführen.

5.4.3 Seitenentnahmen und Seitenablagerungen

Seitenentnahmen und Seitenablagerungen, die vom Auftraggeber zur Verfügung gestellt werden, gehören zur Baustelle (Baustellenbereich).

Für Seitenentnahmen des AN gilt:

- Aufschüttungen und Abgrabungen bedürfen grundsätzlich der vorherigen Genehmigung durch die zuständige Behörde. Diese ist im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde der gleichen Verwaltungsebene zu erteilen (§ 8 ff Sächs. NatSchG), es sei denn, es wurden Befreiungen gem. § 53 Sächs. NatSchG gewährt.
- Eine Genehmigungspflicht aus anderen Bestimmungen (z. B. §§ 16, 17, 19, 21 und 23 Sächs. NatSchG oder § 19 WHG) kann, unabhängig davon, gegeben sein. Der Auftragnehmer ist gehalten, die gesetzlichen, insbesondere die naturschutzrechtlichen und baurechtlichen Bestimmungen und sonstigen behördlichen Auflagen einzuhalten, sowie in jedem Fall das Benehmen mit der unteren Naturschutzbehörde über Art, Umfang und Ausführung entsprechender Maßnahmen herzustellen. Der Auftraggeber ist entsprechend zu unterrichten.

5.4.4 Zusätzliche Kontrollprüfungen und Schiedsuntersuchungen bei Asphaltbauweisen

Wird eine zusätzliche Kontrollprüfung (zusätzliche Durchschnittsprüfung) verlangt, so wird der Erstuntersuchung eine Teilfläche zugeordnet, deren Fläche 20 % der Kontrollfeldfläche beträgt. Die Restfläche des Kontrollfeldes ist in zwei Teilflächen gleicher Größe aufzuteilen, aus denen je eine Teilprobe zu entnehmen ist.

Eine Teilprobe besteht aus mindestens zwei Bohrkernen im Abstand von 5 bis 10 cm und muss Material von mindestens 1400 cm³ von jeder zusätzlichen zu prüfenden Schicht enthalten, weil hieraus die erforderlichen Marshallkörper hergestellt werden müssen. Das Prüfergebnis der Teilproben wird der zugehörigen Teilfläche zugeordnet. In jedem Kontrollfeld ist nur eine einmalige zusätzliche Kontrollprüfung möglich.

5.4.5 Profilgerechte Lage von Frostschutzschicht und Schottertragschicht

Die Ermittlung der profilgerechten Lage der ungebundenen Oberbauschichten erfolgt unabhängig des Aufbaues nur auf der obersten Schicht. Dazu wird die Höhenlage des Planums einerseits und die der Schotter-/Kiestragschicht andererseits festgestellt. Dies geschieht durch Nivellement oder Schnurabstiche mindestens alle 20 m an jedem Fahrstreifen- oder Seitenstreifenrand im Beisein der Bauüberwachung des AG. Die Ausführung von Zwischenabstichen kann bei augenscheinlich unebener Oberfläche verlangt werden.

Die Ergebnisse sind schriftlich niederzulegen und beiderseits anzuerkennen.

Für jeden Messpunkt ist der Sollwert dem Istwert gegenüber zu stellen und die Differenz auszuweisen.

Bei Unterschreitung der Höhenlage unter Sollhöhe bis zur zulässigen Abweichung sind die betreffenden Flächen unter Mehreinbau der darüber liegenden Schicht auszugleichen. Eine Überschreitung der Höhenlage über Sollhöhe bei der Schotter-/Kiestragschicht ist nicht zugelassen.

Bei Berücksichtigung einer Minderdicke gemäß ZTV Asphalt-StB 07/13 Ziff. 7.3.1.2 wird der Einheitspreis der Schottertragschicht zugrunde gelegt.

5.4.6 Lage und Ebenheit bituminöser Schichten

Die profilgerechte Ausführung nach Lage, Höhe und Querneigung ist auf Verlangen entsprechend Deckenbuch nachzuweisen.

Die Ebenheit der Deckschicht und im Bedarfsfall auch der Binder- und einzelner Tragschichten wird mit Ebenheitsprüfgerät „Planograf“ abgenommen.

Die zulässigen Ebenheitstoleranzen sind gem. ZTV Asphalt in der jeweils gültigen Fassung nachzuweisen.

5.4.7 Dickenmessung

Für den Nachweis der Schichtdicke von Oberbauschichten als Abrechnungsgrundlage ist der AN verantwortlich. Die Kosten sind in die Einheitspreise einzurechnen. 5 Tage vor Einbaubeginn ist dem AG eine der in den TP D-StB festgelegte Methode der Nachweisführung durch den AN zu benennen. Ein Vertreter des AG muss bei der Schichtdickenermittlung zugegen sein.

Vorzugsweise sollte die Schichtdicke elektromagnetisch gemessen werden. Für die Messung steht dem LASuV, Niederlassung Bautzen ein Gerät zur Verfügung.

5.4.8 Technische Abnahme von Teilleistungen und Abrechnungsnachweise

In Ergänzung zur ZVB/E-StB sind alle Teilleistungen und alle Leistungsteile (z. B. Aushub für Untergrundverbesserungen, Grabenaushub für Rohre oder Fundamente, Rohre vor Ummantelung oder Verfüllung, Schalung vor dem Betonieren) von der jeweiligen Bauaufsicht des AG auf fachgerechte, vertragliche Ausführung überprüfen zu lassen, bevor die weiteren Arbeiten ausgeführt werden dürfen.

5.4.9 Bauleitung des Auftragnehmers

In Ergänzung der ZVB/E-StB hat der AN als Vertreter einen fachkundigen und erfahrenen Bauingenieur mit der örtlichen Bauleitung und unter Umständen zusätzlich mehrere entsprechende Ingenieure mit der sachkundigen Ausführung von einzelnen Bauleistungen, (z. B. Vorspannarbeiten bei Beton, bituminösen Arbeiten) zu betrauen. Auf Verlangen des AG müssen diese Vertreter des AN während der gesamten Bauzeit bzw. während der Dauer der entsprechenden Bauleistungsteile ständig auf der Baustelle anwesend sein.

5.4.10 Verwendung von Ausbauasphalt

Soweit im Leistungstext der jeweiligen Position das Zumischen von Ausbauasphalt nicht gesondert geregelt ist, kann die Verwendung von Asphaltgranulat für alle Asphaltsschichten gemäß den Vorgaben der TL Asphalt-StB 07/13 und des Merkblattes für die Verwertung von Asphaltgranulat erfolgen. Die maximal mögliche Zugabemenge, die durch die Vorgaben der TL Asphalt-StB 07/13 und des Merkblattes für die Verwertung von Asphaltgranulat vorgegeben wird, darf nicht überschritten werden.

5.4.11 DIN EN 1610 „Verlegung und Prüfung von Abwasserleitungen und -kanälen“

Die nach DIN EN 1610 „Verlegung und Prüfung von Abwasserleitungen und -kanälen“, Tabellen 1 und 2, festgelegten Mindestgrabenbreiten gelten als Abrechnungsgrabenbreiten. Begründete Überschreitungen sind rechtzeitig vor dem Beginn der entsprechenden Arbeiten dem AG zur Genehmigung vorzulegen.

5.4.12 Gebühren

Die für die Ausstellung der vom AN einzuholenden Erlaubnisse, Bescheide und Anordnungen fällig werdenden Gebühren sind, wenn in den LV-Positionen nicht anders ausgewiesen, in die Einheitspreise einzurechnen.

5.4.13 Ergänzung zu Ziffer 1.7.2 ZTV EW-StB 14

Rohrleitungen werden erst nach Fertigstellung der Baumaßnahme abgenommen. Der AG ist jedoch berechtigt, diese vorzeitig, also vor Abnahme, in Benutzung zu nehmen.

6 „Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen“ und „Ergänzende Technische Vertragsbedingungen“

Folgende „Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen“ und „Ergänzende Technische Vertragsbedingungen“ sind Vertragsbestandteil:

sind Vertragsbestandteil:

ZTV A-StB 12

Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Aufgrabungen in Verkehrsflächen (ZTV A-StB 12), Ausgabe 2012

Bezugsquelle: FGSV Verlag GmbH, Wesselinger Str. 17, 50999 Köln
ARS Nr. 04/2012 vom 04.04.2012 - StB 27/7182.8/3/01066767

ZTV Asphalt-StB 07/13

Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für den Bau von Verkehrsflächenbefestigungen aus Asphalt (ZTV Asphalt-StB 07/13), Ausgabe 2007, Fassung 2013

Bezugsquelle: FGSV Verlag GmbH, Wesselinger Str. 17, 50999 Köln
ARS Nr. 17/2008 vom 19.09.2008 – S17/7182.8/3/906013

ARS Nr. 29/2010 vom 22.12.2010 – StB27/7182.8/3/1331951

ARS Nr. 02/2012 vom 11.01.2012 – StB27/7182.8/3/01564797

ARS Nr. 11/2012 vom 08.08.2012 - StB27/7182.8/3/01066767

ARS-Nr. 30/2012 vom 20.12.2012 – StB 27/7182.8/3/01852046

ZTV Baumpflege-StB 17

Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen u. Richtlinien für Baumpflege (ZTV Baumpflege 17), Ausgabe 2017

Bezugsquelle: Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung Landschaftsbau e.V.,
ARS Nr. 14/2019 vom 14.08.2019 – StB13/7143.2/07-22/3199246

ZTV BEA-StB 09/13

Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für die Bauliche Erhaltung von Verkehrsflächenbefestigungen - Asphaltbauweisen (ZTV BEA-StB 09/13), Ausgabe 2009, Fassung 2013

Bezugsquelle: FGSV Verlag GmbH, Wesselinger Str. 17, 50999 Köln
ARS 5/2014 vom 18.03.2014

ZTV BEB-StB 15

Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für die Bauliche Erhaltung von Verkehrsflächenbefestigungen - Betonbauweisen (ZTV BEB-StB 15), Ausgabe 2015

Bezugsquelle: FGSV Verlag GmbH, Wesselinger Str. 17, 50999 Köln
ARS Nr. 7/2015 vom 17.04.2015

ZTV Beton-StB 07

Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für den Bau von Tragschichten mit hydraulischen Bindemitteln und Fahrbahndecken aus Beton (ZTV Beton-StB 07), Ausgabe 2007

Bezugsquelle: FGSV Verlag GmbH, Wesselinger Str. 17, 50999 Köln
ARS Nr. 12/2008 vom 11.06.2008 – S17/7182/3/694688

ARS Nr. 04/2013 vom 22.01.2013 – StB27/7182/3/1885090

ZTV E-StB 17

Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Erdarbeiten im Straßenbau (ZTV E-StB 17), Ausgabe 2017

Bezugsquelle: FGSV Verlag GmbH, Wesselinger Str. 17, 50999 Köln
ARS Nr. 17/2017 vom 26.09.2017 – StB 28/7182.8/3-ARS 17/17/2901162

(...) **ZTV Ew-StB 14**

Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für den Bau von Entwässerungseinrichtungen im Straßenbau (ZTV Ew-StB 14), Ausgabe 2014

Bezugsquelle: FGSV Verlag GmbH, Wesselinger Str. 17, 50999 Köln
ARS Nr. 9/2014 vom 09.11.2014

(X) **ZTV Fug-StB 15**

Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Fugen in Verkehrsflächen (ZTV Fug-StB 15), Ausgabe 2015,

Bezugsquelle: FGSV Verlag GmbH, Wesselinger Str. 17, 50999 Köln

() **ZTV-ING einschließlich der im Teil 10 aufgeführten Normen und sonstigen techn. Regelwerke und der Liste der Hinweise zu den ZTV-ING**

Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Ingenieurbauten, Ausgabe 2023-12

Bezugsquelle: FGSV Verlag GmbH, Wesselinger Str. 17, 50999 Köln
ARS Nr. 6/2024 vom 28.02.2024

(X) **ZTV La-StB 18**

Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Landschaftsbauarbeiten im Straßenbau (ZTVLa-StB 18), Ausgabe 2018

Bezugsquelle: FGSV Verlag GmbH, Wesselinger Str. 17, 50999 Köln
ARS Nr. 15/2019 vom 19.08.2019 – StB13/7143.2/07-21/3200889

() **ZTV-Lsw**

Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für die Ausführung von Lärmschutzwänden an Straßen, Ausgabe 2022

Bezugsquelle: FGSV Verlag GmbH, Wesselinger Str. 17, 50999 Köln

() **ZTV LW 16**

Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für den Bau Ländlicher Wege (ZTV LW 16), Ausgabe 2016,

Bezugsquelle: FGSV Verlag GmbH, Wesselinger Str. 17, 50999 Köln

(X) **ZTV-M 13**

Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Markierungen auf Straßen (ZTV-M 13), Ausgabe 2013

Bezugsquelle: FGSV Verlag GmbH, Wesselinger Str. 17, 50999 Köln
ARS Nr. 24/13 vom 18.11.2013

ARS Nr. 13/15 vom 23.07.2015

ARS Nr. 25/16 vom 02.11.2016

(X) **ZTV Pflaster-StB 20**

Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien zur Herstellung von Verkehrsflächen mit Pflasterdecken, Plattenbelägen sowie von Einfassungen (ZTV Pflaster-StB 20), Ausgabe 2020

Bezugsquelle: FGSV Verlag GmbH, Wesselinger Str. 17, 50999 Köln
StB 27/7182.8/3-ARS-20/6/3293916

(X) **ZTV FRS**

Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Fahrzeug-Rückhaltesysteme (ZTV FRS), Ausgabe 2013 / Fassung 2017

Bezugsquelle: FGSV Verlag GmbH, Wesselinger Str. 17, 50999 Köln
ARS Nr. 4/2014 vom 03.02.2014 – StB11/7122.3/4-2138240

ARS Nr. 14/2017 vom 21.08.2017 – StB14/7134.5/005-2865624

ARS Nr. 15/2017 vom 23.08.2017 – StB11/7123.11/2-03-1/2824066

ARS Nr. 16/2017 vom 23.08.2017 – StB11/7123.11/2-03/2833819

(X) ZTV-SA 97/01

Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Sicherungsarbeiten an Arbeitsstellen an Straßen, Ausgabe 1997/2001

Bezugsquelle: FGSV Verlag GmbH, Wesselinger Str. 17, 50999 Köln

ARS Nr. 34/1997 vom 12.08.1997 – StB13/38.59.10-02/84 BASt 97

ARS Nr. 18/1999 vom 17.08.1999 – StB28/38.58.10/38 Va 99

(X) ZTV SoB-StB 20

Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für den Bau von Schichten ohne Bindemittel im Straßenbau, Ausgabe 2020

Bezugsquelle: FGSV Verlag GmbH, Wesselinger Str. 17, 50999 Köln

ARS Nr. 23/2020 vom 18.11.2020 – StB27/7182.8/3-ARS-20/23/3418825

() ZTV-W

Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen – Wasserbau (ZTV-W) für

() ZTV-W für Technische Bearbeitung	Leistungsbereich 202	Ausgabe 2010
() ZTV-W für Baugrunderschließung und Bohrarbeiten	Leistungsbereich 203	Ausgabe 2016
() ZTV-W für Erdarbeiten	Leistungsbereich 205	Ausgabe 2015
() ZTV-W für Nassbaggerarbeiten	Leistungsbereich 206	Ausgabe 2008
() ZTV-W für Landschaftsbau	Leistungsbereich 207	Ausgabe 2006
() ZTV-W für Wasserhaltung	Leistungsbereich 208	Ausgabe 1989
() ZTV-W für Baugrubenverbau, Baugrundverbesserung	Leistungsbereich 209	Ausgabe 2005
() ZTV-W für Böschungs- und Sohlensicherungen	Leistungsbereich 210	Ausgabe 2015
() ZTV-W für Dränarbeiten in der Landwirtschaft	Leistungsbereich 212	Ausgabe 1983
() ZTV-W für Spundwände, Pfähle, Verankerungen	Leistungsbereich 214	Ausgabe 2008
() ZTV-W für Wasserbauwerke aus Beton und Stahlbeton	Leistungsbereich 215	Ausgabe 2012
() ZTV-W für Stahlwasserbau	Leistungsbereich 216/1	Ausgabe 2015
() ZTV-W für Elektrische Ausrüstung von Stahlwasserbauten	Leistungsbereich 216/2	Ausgabe 2014
() ZTV-W für Korrosionsschutz im Stahlwasserbau	Leistungsbereich 218	Ausgabe 2009
() ZTV-W für Schutz und Instandsetzung der Betonbauteile von Wasserbauwerken	Leistungsbereich 219	Ausgabe 2013
() ZTV-W für Kathodischer Korrosionsschutz im Stahlwasserbau	Leistungsbereich 220	Ausgabe 2011

Bezugsquelle: Bundesanstalt für Wasserbau, PF 210253, 76152 Karlsruhe, vzb@baw.de

(X) ZTV-Verm

Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für die Bauvermessung im Straßen- und Brückenbau (ZTV Verm-StB 01), Ausgabe 2001

Bezugsquelle: FGSV Verlag GmbH, Wesselinger Str. 17, 50999 Köln

ARS Nr. 18/2001 vom 30.05.2001 – StB13/16.57.10-02/1 Va 01

(X) ZTV VZ

Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für vertikale Verkehrszeichen (ZTV VZ, Ausgabe 2011)

Bezugsquelle: FGSV Verlag GmbH, Wesselinger Str. 17, 50999 Köln

ARS Nr. 09/2011 vom 21.07.2011 – StB11/7122.3/4-1448157

Muster für Dokumentation der Eigenüberwachung der Anfangsgriffigkeit von Walzasphalt:

Dokumentation der Eigenüberwachung der Maßnahmen zur Sicherstellung der Anfangsgriffigkeit von Walzasphaltdeckschichten			
Baumaßnahme:	BAB A 9, km 18,317– 22,090	Deckschichtart:	SMA 0/11 S
Auftragnehmer (AN):	BG Mustermann		
Strecken-km/Station	19,720		
Fahrtrichtung/-spur	Berl.-Mü		

Prüfung beim Einbau:

Einbaudatum		19.07.02			
Wetter (sonnig, bedeckt, Feuchtigkeit, Temperatur)		Bedeckt 18°C			
	Soll-Vorgaben des AN	Ist-Feststellung des AN			
Mischguttemperatur [°C]	160 – 170 °C	165 °C			
Mischgutbeschaffenheit	schwer verdichtbar	mattglänzend			
Einbaugeräte	Fertiger Hochverdichtungs- bohle (sh. Arbeitsanleitung)	gem. Arbeits- anleitung			
Verdichtungsgeräte	Tandemwalze + schwere statische Walze	gem. Arbeits- anleitung			
Verdichtungsschema	siehe Arbeitsanleitung				
Abstreugerät/-verfahren	Walzenstreuer	Walzens- treuer			
Beschaffenheit der Ober- fläche vor Bearbeitung					
<ul style="list-style-type: none"> gleichmäßig Entmischung/offene Stellen Fettstellen/Mörtelanreiche- rung 	gleichmäßig	gleichmäßig keine Fettstelle			
Oberflächentemperatur [°C] beim Abstreuen	≥ 100 °C	100 °C			
Abstreumaterial					
<ul style="list-style-type: none"> Gesteinsart Körnung roh bituminert 	Diabas PSV > 53 BS/SP 1/2 roh	OK OK K			
Menge-Abstreumat. [kg/m ²]	0,8	0,9			
Verteilung- Abstreumaterial	gleichmäßig	gleichmäßig			
Geprüft durch (Name)		Mustermann			
(Unterschrift)		Mustermann			

Prüfung nach Einbau:

	Soll-Vorgaben des AN	Ist-Feststellungen des AN			
Nicht gebundenes Material entfernt.	restlos	geringer Rest			
Beschaffenheit der Ober- fläche nach der Bearbei- tung (Gleichmäßigkeit)	gleichmäßig	gleichmäßig			
Einbindungsgrad des Abstreumaterials	fest eingebunden	fest			
Bemerkungen (z.B. Mindestabkühlzeit vor Verkehrsfreigabe)	24 Std.	30 Std.			
Geprüft durch (Name)		Mustermann			
(Unterschrift)		Mustermann			



Maße in [mm]

B 96 Erneuerung Lauta 1. BA
Baustelleninformationsschild



Such' Deine
Herausforderung.
Wir haben 7.500 km davon.



Komm' ins Team
WEGBEREITER
nach Bautzen!

LANDESAMT
FÜR STRASSENBAU
UND VERKEHR



Freistaat
SACHSEN



Leistungsverzeichnis

- Verzeichnis der verwendeten Leistungsbereiche -

Die im Leistungsverzeichnis mit Standardleistungs-Nummer (StL-Nr) gekennzeichneten Beschreibungen der Teilleistungen (OZ) sind nachstehend aufgeführten Leistungsbereichen des STLK/RLK entnommen.

Bei Nutzung der elektronischen Fassung des STLK-Langtextes kann eine vollständige Datenübernahme bzw. -einsicht nur bei Verwendung des AVA-Programmsystems des Auftraggebers gewährleistet werden.

Bei Widersprüchen gilt der Wortlaut im Langtext-Verzeichnis der Aufforderung zur Angebotsabgabe.

Projekt: 013650 B 96 FBE Lauta 1. BA
VE: 36-B002-25-00 B 96 FBE Lauta 1. BA
LV: 013650 B 96 FBE Lauta 1. BA

LB-Nr.	Leistungsbereich	Ausgabe
19.101	BAUSTELLENEINR., BAUBEGL.LEISTUNGEN	09/19
12.102	ENTSORGUNG	10/12
21.105	VERKEHRSSICHERUNG AN ARBEITSSTELLEN	06/21
24.106	ERDBAU	03/24
21.107	LANDSCHAFTSBAUARBEITEN	03/21
16.112	SCHICHTEN OHNE BINDEMITTEL	08/16
21.115	PFLASTER, PLATTENBEL., EINFASSUNGEN	06/21
21.129	FRS UND LEITEINRICHTUNGEN	03/21
21.130	VERKEHRSSCHILDER	03/21
21.131	FAHRBAHNMARKIERUNGEN	03/21
23.810		
23.812		
23.813		



Inhaltsverzeichnis

Projekt: 013650 B 96 FBE Lauta 1. BA
VE: 36-B002-25-00 B 96 FBE Lauta 1. BA
LV: 013650 B 96 FBE Lauta 1. BA

Titel	Bezeichnung	Seite
01.	Allgemeine Leistungen.....	5
01.00.	Baustelleneinrichtung.....	5
01.01.	Verkehrssicherung.....	8
01.02.	Baustellensicherung.....	25
01.03.	Leistungen nach Baustellenverordnung.....	27
01.04.	Kontrollprüfungen.....	29
01.05.	Vermessungsarbeiten, Bestandsunterlagen, Dokumentation.....	31
01.06.	Baustellenumfahrungen.....	36
02.	Straßenbau.....	42
02.01.	Erdarbeiten.....	42
02.02.	Schichten ohne Bindemittel.....	45
02.03.	Asphaltbauweisen.....	47
02.04.	Pflaster, Platten, Borde, Rinnen.....	64
02.05.	Schutz- und Leiteinrichtung.....	65
02.06.	Fahrbahnmarkierung und Ausstattung.....	69
	Zusammenstellung.....	81



Langtext-/Preis-Verzeichnis

Projekt: 013650 B 96 FBE Lauta 1. BA
VE: 36-B002-25-00 B 96 FBE Lauta 1. BA
LV: 013650 B 96 FBE Lauta 1. BA

OZ	StL-Nr	Menge	AE	EP in EUR	GB in EUR
----	--------	-------	----	-----------	-----------

Hinweis zur OZ 01.

Die Baumaßnahme der Bundesrepublik Deutschland vertreten durch das LASuV, NL Bautzen umfasst die Fahrbahnerneuerung (FBE) der B 96 zwischen Schwarzkollm und Lauta.

Der Bauablauf gliedert sich in drei Bauphasen und wird unter abschnittsweiser Vollsperrung der B 96 ausgeführt.

Die Ausführung der Bauphasen erfolgt immer nacheinander in der vorgegebenen Reihenfolge.

Der Verkehr wird über die gesamte Bauzeit zwischen Schwarzkollm und Laubusch über die K 9203 und K 9210 umgeleitet. Für den ÖPNV muss die Fahrbahn bis zum 30.6.2025 zwischen Schwarzkollm bis zum Anschluss der K 9202 (Friedrich-Engels-Straße) passierbar bleiben.

Bauphase 1 von Stat. 0,000 bis Stat. 0,885

Verkehrsführung Bauphase 1.1

Sperrung der B 96 nach dem Knoten B 96/ S 198/ K 9203 in Schwarzkollm bis vor den Knoten B 96/ K 9202. Umleitung zwischen Schwarzkollm und Laubusch/ B 96 über die K 9203 und K 9210. Baulänge der Bauphase 1.1 ca. 755 m.

Verkehrsführung Bauphase 1.2

Sperrung der B 96 nach dem Knoten B 96/ S 198/ K 9203 in Schwarzkollm bis einschließlich Knoten B 96/ K 9202. Umleitung zwischen Schwarzkollm und Laubusch/ B 96 über die K 9203 und K 9210. Baulänge nach Erweiterung auf Bauphase 1.2 ca. 885 m.

Wesentliche Leistungen

...Forts.



Langtext-/Preis-Verzeichnis

Projekt: 013650 B 96 FBE Lauta 1. BA
VE: 36-B002-25-00 B 96 FBE Lauta 1. BA
LV: 013650 B 96 FBE Lauta 1. BA

OZ	StL-Nr	Menge	AE	EP in EUR	GB in EUR
----	--------	-------	----	-----------	-----------

Forts. ...

Fräsarbeiten (Asphaltdeckschicht) im Abschnitt
1.2

Rückbau der Dreiecksinsel
Rück- und Neubau der einfachen Schutzplanke
Hocheinbau zweilagig Asphaltbinder und
Asphaltdeckschicht
Fahrbahnmarkierungsarbeiten

Bauphase 2 von Stat. 0,885 bis Stat. 1,558

Verkehrsführung

Sperrung der B 96 nach dem Knoten B 96/ K 9202
bis
einschließlich Knoten B 96/ Straße B.
Herstellung der provisorischen Zufahrt für Straße B
mit LSA
Typ C.
Umleitung zwischen Schwarzkollm und Laubusch/
B 96 über
die K 9203 und K 9210.
Baulänge nach Erweiterung auf Bauphase 2 ca.
673 m.

Wesentliche Leistungen

Herstellung der provisorischen Zufahrt für Straße B
Fräsarbeiten (Asphaltbinder- und
Asphaltdeckschicht) 525 m
Fräsarbeiten
(Asphalttrag-/Asphaltbinder-/Asphaltdeck-
schicht) 148 m
Einbau zweilagig Asphaltbinder- und
Asphaltdeckschicht
Einbau dreilagig
Asphalttrag-/Asphaltbinder-/Asphaltdeck-
schicht
Fahrbahnmarkierungsarbeiten

Bauphase 3 von Stat. 1,558 bis Stat. 1,883

Verkehrsführung

Sperrung der AAB 96 nach dem Knoten B 96/
Straße B bis
einschließlich Knoten B 96/ Straße D.
Umleitung zwischen Schwarzkollm und Laubusch/
B 96 über
die K 9203 und K 9210.
Baulänge nach Erweiterung auf Bauphase 2 ca.
325 m.

Wesentliche Leistungen

Herstellung der provisorischen Zufahrt für Straße
D
Fräsarbeiten





Langtext-/Preis-Verzeichnis

Projekt: 013650 B 96 FBE Lauta 1. BA
 VE: 36-B002-25-00 B 96 FBE Lauta 1. BA
 LV: 013650 B 96 FBE Lauta 1. BA

OZ	StL-Nr	Menge	AE	EP in EUR	GB in EUR
----	--------	-------	----	-----------	-----------

Forts. ...

(Asphalttrag-/Asphaltbinder-/Asphaltdeck-
 schicht)
 Einbau dreilagig
 Asphalttrag-/Asphaltbinder-/Asphaltdeck-
 schicht
 Fahrbahnmarkierungsarbeiten

Ein neuer Bauabschnitt darf immer erst dann
 begonnen
 werden, wenn der vorangegangene Abschnitt
 vollständig (bis
 einschl. Fahrbahnmarkierung) fertiggestellt wurde.
 Die daraus
 erfolgenden Mehraufwendungen sind
 entsprechend zu
 berücksichtigen und werden nicht gesondert
 vergütet.

01. Allgemeine Leistungen

01.00. Baustelleneinrichtung

01.00.0001.	-----	1,00	Psch	xxxxxx,xx
--------------------	-------	------	------	-----------	-------

Baustelle einrichten Sämtl.LV-Abs..

Geräte, Werkzeuge und sonstige Betriebsmittel,
 die zur
 vertragsgemäßen Ausführung der Bauleistungen
 erforderlich sind, auf die Baustelle bringen,
 bereitstellen und - soweit der Geräteeinsatz nicht
 gesondert vergütet wird - betriebsfertig aufstellen
 einschl. der dafür notwendigen Arbeiten. Die
 erforderlichen festen Anlagen herstellen.
 Baubüros, Unterkünfte, Werkstätten,
 Lagerschuppen und
 dgl., soweit erforderlich, antransportieren,
 aufbauen
 und einrichten.
 Strom-, Wasser-, Fernsprechanchluss sowie
 Entsorgungseinrichtungen und dgl. für die
 Baustelle,
 soweit erforderlich, herstellen.
 Bei Bedarf Lagerplätze, sonstige
 Platzbefestigungen und
 Wege im Baustellenbereich anlegen.
 Oberbodenarbeiten einschl. Beseitigen von
 Aufwuchs für
 die Baustelleneinrichtung, soweit erforderlich,
 ausführen.
 Flächen beschaffen.
 Kosten für Vorhalten, Unterhalten und Betreiben

...Forts. 01.00.0001.



Langtext-/Preis-Verzeichnis

Projekt: 013650 B 96 FBE Lauta 1. BA
 VE: 36-B002-25-00 B 96 FBE Lauta 1. BA
 LV: 013650 B 96 FBE Lauta 1. BA

OZ	StL-Nr	Menge	AE	EP in EUR	GB in EUR
----	--------	-------	----	-----------	-----------

01.00.0001. Forts. ...

der
 Geräte, Anlagen und Einrichtungen einschl.
 Mieten,
 Pacht, Gebühren und dgl. werden nicht mit dieser
 Pauschale, sondern mit den Einheitspreisen der
 betreffenden Teilleistungen vergütet. Soweit nicht
 für
 bestimmte Leistungen für das Einrichten der
 Baustelle
 gesonderte Positionen im Leistungsverzeichnis
 enthalten
 sind, gilt die Pauschale
 für alle Leistungen sämtlicher Abschnitte des
 Leistungsverzeichnisses.
 Zufahrt vorhanden.

01.00.0002.	19.101/112.01	1,00	Psch	xxxxxx,xx,...
-------------	---------------	------	------	-----------	-----------

Baustelle räumen

Baustelle von allen Geräten, Anlagen,
 Einrichtungen und
 dgl. räumen. Benutzte Flächen und Wege
 entsprechend dem
 ursprünglichen Zustand herrichten. Soweit nicht für
 bestimmte Leistungen für das Räumen der
 Baustelle ge-
 sonderte Positionen im Leistungsverzeichnis
 enthalten
 sind, gilt die Pauschale
 für alle Leistungen sämtlicher Abschnitte des Leis-
 tungsverzeichnisses.

01.00.0003.	19.101/407.00	1,00	St,...,...
-------------	---------------	------	----	-----------	-----------

Baustellenschild anfert. und aufst.

Baustelleninformationsschild einschließlich
 Aufstell-
 vorrichtung nach Unterlagen des AG anfertigen
 und be-
 schriften, zur Baustelle anfahren und standsicher
 auf-
 stellen. Notwendige Erdarbeiten ausführen,
 Fundamente
 herstellen. Statischen Nachweis erbringen.
 Bauschild
 während der Bauzeit unterhalten und säubern.

01.00.0004.	19.101/417.91 TA	1,00	St,...,...
-------------	------------------	------	----	-----------	-----------

Baustellenschild abbauen

Baustelleninformationsschild und
 Aufstellvorrichtung
 abbauen, Fundamente abbrechen. Abbruchgut
 nach Wahl des

...Forts. 01.00.0004.



Langtext-/Preis-Verzeichnis

Projekt: 013650 B 96 FBE Lauta 1. BA
 VE: 36-B002-25-00 B 96 FBE Lauta 1. BA
 LV: 013650 B 96 FBE Lauta 1. BA

OZ	StL-Nr	Menge	AE	EP in EUR	GB in EUR
----	--------	-------	----	-----------	-----------

01.00.0004. Forts. ...

AN verwerten. Benutzte Fläche entsprechend dem ur-sprünglichen Zustand herrichten. Größe '2,00 m x 2,70 m' Baustelleninformationsschild und Aufstellvorrichtung nach Wahl des AN verwerten.

01.00.0005.	-----	2,00	St,..,..
-------------	-------	------	----	----------	----------

Bauzaunbanner anfertig. u. aufst.

Bauzaunbanner nach Unterlagen des AG anfertigen und beschriften, zur Baustelle anfahren und standsicher aufstellen. Bauzaunbanner Größe 340 cm x 173 cm, Material Frontlit- PVC Plane oder gleichwertig, vollfarbiger Druck. Inklusive aller Befestigungsmaterialien. Bauzaunbanner während der Bauzeit unterhalten und säubern. Nach Beendigung der Bauzeit entfernen und dem AG übergeben.

01.00.0006.	19.101/207.39 TA	10,50	m,..,..
-------------	------------------	-------	---	----------	----------

Bauzaun aufstellen und entfernen

Bauzaun nach Unterlagen des AG einschl. der erforderlichen Tore und Pfosten standsicher aufstellen, während der Bauzeit vorhalten und unterhalten sowie nach Beendigung der Bauzeit entfernen. 70 v.H. des Preises werden nach Aufstellen, der Rest nach Entfernen des Bauzaunes vergütet. Zaunhöhe = 2,00 m. Zaun 'aus Stahlgitter-Fertigteilen. Zaun als Dreieck mit einer Seitenlänge von 3,50 m aufstellen.'

Zwischensumme	01.00.		,..,..
----------------------	---------------	--	--	----------	----------

Hinweis zur OZ 01.01.

Alle im Zusammenhang mit den Verkehrsführungsmaßnahmen nach Regelplan gemäß RSA erforderlichen Schilder, Absperrungen und vorübergehenden

...Forts.



Langtext-/Preis-Verzeichnis

Projekt: 013650 B 96 FBE Lauta 1. BA
 VE: 36-B002-25-00 B 96 FBE Lauta 1. BA
 LV: 013650 B 96 FBE Lauta 1. BA

OZ	StL-Nr	Menge	AE	EP in EUR	GB in EUR
----	--------	-------	----	-----------	-----------

Forts. ...

Markierungen sind mit nachfolgenden Positionen abgegolten.

Prinzipiell ist die Zufahrt für Feuerwehr und Notarzfahrzeuge sowie Lieferverkehr nach Ankündigung zu gewährleisten.

Als Gesamtvorhaldedauer ist die kalkulierte Gesamtbauzeit der Leistungen anzusetzen (Bauzeit + 1 x 72 h). Bei Überschreitungen der Gesamtbauzeit, die der AN zu vertreten hat, wird eine längere Vorhaldedauer nicht vergütet.

Sämtliche Aufwendungen, die zur mehrfachen Einholung bzw. Ausstellung der verkehrsrechtlichen Anordnung durch die entsprechende Verkehrsbehörde notwendig werden, werden nicht gesondert vergütet und sind in die entsprechenden Positionen einzukalkulieren. Die Einholung der verkehrsrechtlichen Genehmigung erfolgt durch den AN bei der Straßenverkehrsbehörde des Landratsamtes Bautzen.

Die Verkehrssicherung ist nach Konzeption des AN durchzuführen. Alle im Zusammenhang mit den Verkehrsführungsmaßnahmen nach Regelplan gemäß RSA erforderlichen Schilder, Absperrungen und vorübergehenden Markierungen sind mit nachfolgenden Positionen abgegolten. Darüber hinaus erforderliche Absperrvorrichtungen, Leitbaken, Schilder oder dgl. werden in gesonderten Positionen erfasst.

01.01. Verkehrssicherung

01.01.0001.	-----	3,00	St
--------------------	-------	------	----	-------	-------

Einholen der Verkehrsrechtlichen ..

Einholen der Verkehrsrechtlichen Anordnung (VRAO) einschließlich aller hierfür erforderlichen Aufwendungen für alle Bauzustände bzw. Bauabschnitte nach § 45 StVO/ RSA 21. Darin enthalten sind die Sperrung von Straßen,

...Forts. 01.01.0001.



Langtext-/Preis-Verzeichnis

Projekt: 013650 B 96 FBE Lauta 1. BA
 VE: 36-B002-25-00 B 96 FBE Lauta 1. BA
 LV: 013650 B 96 FBE Lauta 1. BA

OZ	StL-Nr	Menge	AE	EP in EUR	GB in EUR
----	--------	-------	----	-----------	-----------

01.01.0001. Forts. ...

Geh- und Radwegen sowie von öffentlichen Verkehrsflächen für Baustelleneinrichtungen. Aktualisierungen und Ergänzungen, die sich aus dem Bauablauf ergeben, werden nicht gesondert vergütet

Erstellung der Antragsunterlagen an die Verkehrsbehörde des Landkreises Bautzen nach geltender Vorschrift durch AN.

Der Antrag auf Anordnung verkehrsregelnder Maßnahmen einschließlich Beschilderungspläne ist mindestens 2 Wochen vor Beginn der Bauarbeiten bei den entsprechenden Behörden zur Genehmigung vorzulegen.

Der Antragsteller muss den Beschilderungsplan sowie einen konkreten Bauablaufplan beifügen, um eine terminlich koordinierte VRAO zu ermöglichen. Inbegriffen sind alle erforderlich werdenden Abstimmungen, Aktualisierungen, Korrekturen und Ergänzungen die sich aus dem Bauablauf und aus den Prüfungen der Behörden ergeben, werden nicht gesondert vergütet.

01.01.0002.	-----	1,00	Psch	xxxxxx,xx
-------------	-------	------	------	-----------	-------

Beschilderungs- u. Markierungspla..

Beschilderungs- und Markierungspläne für alle Bauzustände im Baubereich zur Baustellenabsicherung bzw. Umleitungsbeschilderung anfertigen. Pläne als Grundlage der VAO entsprechend § 45 StVO. Erarbeitung der Pläne auf Grundlage bestehender Abstimmungen mit der zuständigen Verkehrsbehörde. Feinabstimmung der Pläne mit der Verkehrsbehörde und dem Auftraggeber. Beschilderungs- und Markierungspläne unter Beachtung der Hinweise aus der Baubeschreibung, dem geplanten Bauablauf des AN und den verschiedenen Teilabschnitten bzw. während aller Bauphasen erstellen.

...Forts. 01.01.0002.



Langtext-/Preis-Verzeichnis

Projekt: 013650 B 96 FBE Lauta 1. BA
VE: 36-B002-25-00 B 96 FBE Lauta 1. BA
LV: 013650 B 96 FBE Lauta 1. BA

OZ	StL-Nr	Menge	AE	EP in EUR	GB in EUR
----	--------	-------	----	-----------	-----------

01.01.0002. Forts. ...

Die entstehenden Aufwendungen und Gebühren für die Erlangung der VAO sind für die Dauer der Baumaßnahme durch den AN einzukalkulieren und mit der ggf. mehrfach notwendigen Erstellung der Pläne zur Erlangung der VAO abgegolten. Dem AG sind die Pläne einschließlich der erteilten Anordnung vor Baubeginn zweifach zu übergeben.

01.01.0003.	21.105/105.22.10.90.00 TA	1,00	Psch	xxxxxx,xx,..
-------------	---------------------------	------	------	-----------	----------

Verkehrssich. läng. Dauer aufbauen

Verkehrssicherung längerer Dauer einschließlich Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen (Absperrgeräte, Warnleuchten und Aufstellvorrichtungen) betriebsfertig aufbauen. Vorhalten, Kontrolle, Wartung, Instandsetzung, Betreiben und Abbauen werden gesondert vergütet. Vorübergehende Verkehrssicherungsmaßnahmen durchführen. Vorübergehende Markierung, transportable Lichtsignalanlage, bauliches Leitelement, mobile Stauwarnanlage, LED-Anzeigetafel und transportable Schutzeinrichtung werden gesondert vergütet. Verkehrssicherung an Umleitungsstrecke. Nach Verkehrskonzept des AG. Vorhandene Verkehrsschilder außer Kraft setzen wird gesondert vergütet. Für Verkehrsführungsphase '1 bis 3 des AG entsprechend Unterlage 16./01 für die Umleitung zwischen Schwarzkollm und Laubusch über die K 9203 und K 9210.'

01.01.0004.	21.105/110.19 TA	127,00	d,..,..
-------------	------------------	--------	---	----------	----------

Verkehrssich. läng. Dauer vorhalten

Verkehrssicherung längerer Dauer vorhalten, warten, in-stand setzen und betreiben. Vorübergehende Verkehrssicherungsmaßnahmen durchführen. Die Kontrolle

...Forts. 01.01.0004.



Langtext-/Preis-Verzeichnis

Projekt: 013650 B 96 FBE Lauta 1. BA
 VE: 36-B002-25-00 B 96 FBE Lauta 1. BA
 LV: 013650 B 96 FBE Lauta 1. BA

OZ	StL-Nr	Menge	AE	EP in EUR	GB in EUR
----	--------	-------	----	-----------	-----------

01.01.0004. Forts. ...

der Ver-
 kehrssicherung wird gesondert vergütet.
 Verkehrssicherung wie in Vorposition beschrieben.
 Für Verkehrsführungsphase '1 bis 3 des AG
 entsprechend Unterlage 16./01 für die Umleitung
 zwischen Schwarzkollm und Laubusch über die K
 9203 und K 9210.'

01.01.0005.	21.105/120.01.09 TA	1,00	Psch	xxxxxx,xx,..
-------------	---------------------	------	------	-----------	----------

Verkehrssich. läng. Dauer abbauen

Verkehrssicherung an Arbeitsstellen längerer
 Dauer ab-
 bauen. Vorübergehende
 Verkehrssicherungsmaßnahmen
 durchführen. Vorübergehende Markierung
 entfernen,
 transportable Lichtsignalanlage, bauliches
 Leitelement,
 mobile Stauwarnanlage, LED-Anzeigetafel und
 transpor-
 table Schutzeinrichtung abbauen werden
 gesondert
 vergütet.
 Vorhandene Verkehrsschilder wieder in Kraft
 setzen wird
 gesondert vergütet.
 Für Verkehrsführungsphase '1 bis 3 des AG
 entsprechend Unterlage 16./01 für die Umleitung
 zwischen Schwarzkollm und Laubusch über die K
 9203 und K 9210.'

01.01.0006.	21.105/105.22.10.90.00 TA	1,00	Psch	xxxxxx,xx,..
-------------	---------------------------	------	------	-----------	----------

Verkehrssich. läng. Dauer aufbauen

Verkehrssicherung längerer Dauer einschließlich
 Ver-
 kehrszeichen und Verkehrseinrichtungen
 (Absperrgeräte,
 Warnleuchten und Aufstellvorrichtungen)
 betriebsfertig
 aufbauen. Vorhalten, Kontrolle, Wartung,
 Instandset-
 zung, Betreiben und Abbauen werden gesondert
 vergütet.
 Vorübergehende Verkehrssicherungsmaßnahmen
 durchführen.
 Vorübergehende Markierung, transportable
 Lichtsignalan-
 lage, bauliches Leitelement, mobile
 Stauwarnanlage,
 LED-Anzeigetafel und transportable
 Schutzeinrichtung

...Forts. 01.01.0006.



Langtext-/Preis-Verzeichnis

Projekt: 013650 B 96 FBE Lauta 1. BA
 VE: 36-B002-25-00 B 96 FBE Lauta 1. BA
 LV: 013650 B 96 FBE Lauta 1. BA

OZ	StL-Nr	Menge	AE	EP in EUR	GB in EUR
----	--------	-------	----	-----------	-----------

01.01.0006. Forts. ...

werden gesondert vergütet.
 Verkehrssicherung an Umleitungsstrecke.
 Nach Verkehrskonzept des AG.
 Vorhandene Verkehrsschilder außer Kraft setzen
 wird gesondert vergütet.
 Für Verkehrsführungsphase '1 bis 3 des AG
 entsprechend Unterlage 16./01 für die Umleitung
 zwischen Schwarzkollm und Laubusch über die K
 9203 und K 9210.'

01.01.0007.	21.105/910.21	124,00	d,..,..
-------------	---------------	--------	---	----------	----------

Kontrolle d. Verkehrss. a. Uml.str.

Kontrolle der temporären Verkehrsschilder,
 vorübergehenden Markierungen, transportablen
 Lichtsignalanlagen,
 baulichen Leitelemente und transportablen
 Schutzrichtungen auf Umleitungsstrecke gemäß ZTV-SA
 durchführen. Die Kontrolle ist unmittelbar nach deren
 Durchführung zu erfassen und zu dokumentieren. Arbeits-
 und Hilfsmittel sind vom AN zu stellen und dem AG
 jederzeit zugänglich zu machen.
 Kontrolle zweimal täglich, an arbeitsfreien Tagen ein-
 mal täglich.
 Schriftliche Dokumentation der Kontrolle nach
 Unterlagen des AG.

Hinweis zur OZ 01.01.0008.

Abrechnungsvereinbarung "Umsetzen"
 Das zwischenzeitliche / technologisch bedingte,
 arbeitstägliche Umsetzen von Einrichtungen der
 Verkehrssicherung innerhalb der Bauphasen 1 bis
 3 wird nicht gesondert vergütet.

Bauphase 1.1 von Stat. 0,000 bis Stat. 0,755
 Sperrung der B 96 nach dem Knoten B 96/ S 198/
 K 9203 in Schwarzkollm bis vor den Knoten B 96/ K
 9202

Die Baustrecke bleibt bis zum 30.06.2025 dem
 Beginn der Sommerferien für den Busverkehr von
 Schwarzkollm bis zum Anschluss der K 9202

...Forts.



Langtext-/Preis-Verzeichnis

Projekt: 013650 B 96 FBE Lauta 1. BA
VE: 36-B002-25-00 B 96 FBE Lauta 1. BA
LV: 013650 B 96 FBE Lauta 1. BA

OZ	StL-Nr	Menge	AE	EP in EUR	GB in EUR
----	--------	-------	----	-----------	-----------

Forts. ...

passierbar.

Umleitung des Fahrzeugverkehrs zwischen
Schwarzkollm und Laubusch/ B 96 über die K
9203 und K 9210.

Baulänge der Bauphase 1.1 ca. 755 m.

01.01.0008.	21.105/105.19.09.90.00 TA	1,00	Psch	xxxxxx,xx,..
-------------	---------------------------	------	------	-----------	----------

Verkehrssich. läng. Dauer aufbauen

Verkehrssicherung längerer Dauer einschließlich Ver-
kehrszeichen und Verkehrseinrichtungen
(Absperrgeräte,
Warnleuchten und Aufstellvorrichtungen)
betriebsfertig
aufbauen. Vorhalten, Kontrolle, Wartung,
Instandset-
zung, Betreiben und Abbauen werden gesondert
vergütet.
Vorübergehende Verkehrssicherungsmaßnahmen
durchführen.
Vorübergehende Markierung, transportable
Lichtsignalan-
lage, bauliches Leitelement, mobile
Stauwarnanlage,
LED-Anzeigetafel und transportable
Schutzeinrichtung
werden gesondert vergütet.
Verkehrssicherung an Arbeitsstelle.
Nach RSA, Regelplan 'abschnittsweise
Vollsperrung der B 96 nach dem Knoten B 96/ S
198/ K 9203 in Schwarzkollm bis vor den Knoten B
96/ K 9202. Absperrschranken mit mindestens 5
roten Warnleuchten und VZ 250 am Bauanfang
und Bauende aufstellen.'
Länge des Arbeitsbereiches '755 m.'
Für Verkehrsführungsphase '1.1'

01.01.0009.	21.105/110.19 TA	17,00	d,..,..
-------------	------------------	-------	---	----------	----------

Verkehrssich. läng. Dauer vorhalten

Verkehrssicherung längerer Dauer vorhalten,
warten, in-
stand setzen und betreiben. Vorübergehende
Verkehrssi-
cherungsmaßnahmen durchführen. Die Kontrolle
der Ver-
kehrssicherung wird gesondert vergütet.
Verkehrssicherung wie in Vorposition beschrieben.
Für Verkehrsführungsphase '1.1 - abschnittsweise

...Forts. 01.01.0009.



Langtext-/Preis-Verzeichnis

Projekt: 013650 B 96 FBE Lauta 1. BA
VE: 36-B002-25-00 B 96 FBE Lauta 1. BA
LV: 013650 B 96 FBE Lauta 1. BA

OZ	StL-Nr	Menge	AE	EP in EUR	GB in EUR
----	--------	-------	----	-----------	-----------

01.01.0009. Forts. ...

Vollsperrung der B 96 nach dem Knoten B 96/ S 198/ K 9203 in Schwarzkolm bis vor den Knoten B 96/ K 9202.'

Hinweis zur OZ 01.01.0010.

Bauphase 1.2 von Stat. 0,755,000 bis Stat. 0,885
Sperrung der B 96 nach dem Knoten B 96/ S 198/
K 9203 in Schwarzkolm bis einschließlich Knoten
B 96/ K 9202.
Umleitung zwischen Schwarzkollm und Laubusch/
B 96 über die K 9203 und K 9210.
Baulänge nach Erweiterung auf Bauphase 1.2 ca.
885 m.

01.01.0010. 21.105/115.99.10.00 TA 1,00 Psch xxxxxx,xx

Verkehrssicherung umbauen

Verkehrssicherung an Arbeitsstellen von längerer Dauer umbauen. Fehlende Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen (Absperrgeräte, Warnleuchten und Aufstellvorrichtungen) aufbauen, überschüssige Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen (Absperrgeräte, Warnleuchten und Aufstellvorrichtungen) abbauen. Vorübergehende Verkehrssicherungsmaßnahmen durchführen. Vorübergehende Markierung, transportable Lichtsignalanlage, bauliches Leitelement, mobile Stauwarnanlage, LED-Anzeigetafel und transportable Schutzeinrichtung werden gesondert vergütet.
Umbauen von Verkehrsführungsphase '1.1' Umbauen nach Verkehrsführungsphase '1.2 für abschnittsweise Vollsperrung der B 96 nach dem Knoten B 96/ S 198/ K 9203 in Schwarzkolm bis einschließlich Knoten B 96/ K 9202.
Absperrschranken mit mindestens 5 roten Warnleuchten und VZ 250 am Bauanfang und Bauende sowie auf der K 9202 aufstellen. Länge des Arbeitsbereiches 885 m.'
Umbauen nach Verkehrskonzept des AG.



Langtext-/Preis-Verzeichnis

Projekt: 013650 B 96 FBE Lauta 1. BA
VE: 36-B002-25-00 B 96 FBE Lauta 1. BA
LV: 013650 B 96 FBE Lauta 1. BA

OZ	StL-Nr	Menge	AE	EP in EUR	GB in EUR
01.01.0011.	21.105/110.19 TA Verkehrssich. läng. Dauer vorhalten	28,00	d,...,...
	Verkehrssicherung längerer Dauer vorhalten, warten, in-stand setzen und betreiben. Vorübergehende Verkehrssicherungsmaßnahmen durchführen. Die Kontrolle der Verkehrssicherung wird gesondert vergütet. Verkehrssicherung wie in Vorposition beschrieben. Für Verkehrsführungsphase '2 - Vollsperrung der B 96 nach dem Knoten B 96/ S 198/ K 9203 in Schwarzkolm bis einschließlich Knoten B 96/ K 9202.'				
	<i>Hinweis zur OZ 01.01.0012.</i> Bauphase 2 von Stat. 0,885 bis Stat. 1,558 Sperrung der B 96 nach dem Knoten B 96/ K 9202 bis einschließlich Knoten B 96/ Straße B. Herstellung der provisorischen Zufahrt für Straße B mit LSA Typ C. Umleitung zwischen Schwarzkollm und Laubusch/ B 96 über die K 9203 und K 9210. Baulänge nach Erweiterung auf Bauphase 2 ca. 673 m.				
01.01.0012.	21.105/115.99.10.00 TA Verkehrssicherung umbauen	1,00	Psch	xxxxxx,xx,...
	Verkehrssicherung an Arbeitsstellen von längerer Dauer umbauen. Fehlende Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen (Absperrgeräte, Warnleuchten und Aufstellvorrichtungen) aufbauen, überschüssige Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen (Absperrgeräte, Warnleuchten und Aufstellvorrichtungen) abbauen. Vorübergehende Verkehrssicherungsmaßnahmen durchführen. Vorübergehende Markierung, transportable Lichtsignalanlage, bauliches Leitelement, mobile Stauwarnanlage, LED-Anzeigetafel und transportable Schutzeinrichtung werden gesondert vergütet. Umbauen von Verkehrsführungsphase '1.2.'				

...Forts. 01.01.0012.



Langtext-/Preis-Verzeichnis

Projekt: 013650 B 96 FBE Lauta 1. BA
 VE: 36-B002-25-00 B 96 FBE Lauta 1. BA
 LV: 013650 B 96 FBE Lauta 1. BA

OZ	StL-Nr	Menge	AE	EP in EUR	GB in EUR
----	--------	-------	----	-----------	-----------

01.01.0012. Forts. ...

Umbauen nach Verkehrsführungsphase '2 für abschnittsweise Vollsperrung der B 96 nach dem Knoten B 96/ K 9202 bis einschließlich Knoten B 96/ Straße B sowie für die Behelfsumfahrung für den Anschluss von Straße B in Anlehnung an Regelplan CI/5. Beschilderung und Leitbaken nach Regelplan CI/5, Absperrschranken mit mindestens 5 roten Warnleuchten und VZ 250 am Bauanfang und Bauende sowie auf der Straße B aufstellen. Länge des Arbeitsbereiches 673 m.'
 Umbauen nach Verkehrskonzept des AG.

01.01.0013.	21.105/110.19 TA	35,00	d,..,..
-------------	------------------	-------	---	----------	----------

Verkehrssich. läng. Dauer vorhalten

Verkehrssicherung längerer Dauer vorhalten, warten, in-stand setzen und betreiben. Vorübergehende Verkehrssi-cherungsmaßnahmen durchführen. Die Kontrolle der Ver-kehrssicherung wird gesondert vergütet. Verkehrssicherung wie in Vorposition beschrieben. Für Verkehrsführungsphase '2 - Vollsperrung der B 96 nach dem Knoten B 96/ K 9202 bis einschließlich Knoten B 96/ Straße B.'

01.01.0014.	21.105/505.22.21.01	1,00	St,..,..
-------------	---------------------	------	----	----------	----------

Transp. LSA f. Engst. aufb. u. abb.

Transportable Lichtsignalanlage (LSA) für Engstelle einschließlich Energieversorgung aufbauen, in Betrieb nehmen und abbauen. Vorhalten, Kontrolle, Wartung, In-standsetzung und Betreiben werden gesondert vergütet. Vorübergehende Verkehrssicherungsmaßnahmen durchführen. 70 v. H. des Preises werden nach betriebsfertigem Auf-bau, der Rest nach Abbau vergütet. LSA Typ C, verkehrsabhängige Steuerung. Kabelverbindung. Entfernung der Signalgeberstandorte über 50,00 m bis 100,00 m. Energieversorgung nach Wahl des AN. Verkehrstechnische Unterlage bestehend aus Signallage-

...Forts. 01.01.0014.



Langtext-/Preis-Verzeichnis

Projekt: 013650 B 96 FBE Lauta 1. BA
 VE: 36-B002-25-00 B 96 FBE Lauta 1. BA
 LV: 013650 B 96 FBE Lauta 1. BA

OZ	StL-Nr	Menge	AE	EP in EUR	GB in EUR
----	--------	-------	----	-----------	-----------

01.01.0014. Forts. ...

plan, Berechnungen, Zwischenzeitenmatrix,
 Signalzeiten-
 plan erstellen.

01.01.0015. 21.105/515.01 35,00 Std

Transport. Lichtsignalanlage vorh.

Transportable Lichtsignalanlage (LSA) vorhalten,
 war-
 ten, instand setzen und betreiben.
 Vorübergehende Ver-
 kehrssicherungsmaßnahmen durchführen. Die
 Kontrolle
 wird gesondert vergütet.
 Transportable LSA wie in Vorposition beschrieben.

Hinweis zur OZ 01.01.0016.

Bauphase 3 von Stat. 1,558 bis Stat. 1,883
 Sperrung der B 96 nach dem Knoten B 96/ Straße
 B bis einschließlich Knoten B 96/ Straße D.
 Herstellung der provisorischen Zufahrt für Straße
 D.
 Umleitung zwischen Schwarzkollm und Laubusch/
 B 96 über die K 9203 und K 9210.
 Baulänge nach Erweiterung auf Bauphase 2 ca.
 325 m.

01.01.0016. 21.105/115.99.10.00 TA 1,00 Psch xxxxxx,xx

Verkehrssicherung umbauen

Verkehrssicherung an Arbeitsstellen von längerer
 Dauer
 umbauen. Fehlende Verkehrszeichen und
 Verkehrseinrich-
 tungen (Absperrgeräte, Warnleuchten und
 Aufstellvor-
 richtungen) aufbauen, überschüssige
 Verkehrszeichen und
 Verkehrseinrichtungen (Absperrgeräte,
 Warnleuchten und
 Aufstellvorrichtungen) abbauen. Vorübergehende
 Ver-
 kehrssicherungsmaßnahmen durchführen.
 Vorübergehende
 Markierung, transportable Lichtsignalanlage,
 bauliches
 Leitelement, mobile Stauwarnanlage, LED-
 Anzeigetafel
 und transportable Schutzeinrichtung werden
 gesondert
 vergütet.

...Forts. 01.01.0016.



Langtext-/Preis-Verzeichnis

Projekt: 013650 B 96 FBE Lauta 1. BA
 VE: 36-B002-25-00 B 96 FBE Lauta 1. BA
 LV: 013650 B 96 FBE Lauta 1. BA

OZ	StL-Nr	Menge	AE	EP in EUR	GB in EUR
01.01.0016. Forts. ...					
					<p>Umbauen von Verkehrsführungsphase '2.' Umbauen nach Verkehrsführungsphase '3 für abschnittsweise Vollsperrung der B 96 nach dem Knoten B 96/ Straße B bis einschließlich Knoten B 96/ Straße D. Absperrschranken mit mindestens 5 roten Warnleuchten und VZ 250 am Bauanfang und Bauende sowie auf der Straße D aufstellen. Länge des Arbeitsbereiches 325 m.' Umbauen nach Verkehrskonzept des AG.</p>
01.01.0017.	21.105/110.19 TA	30,00	d,..,..
	Verkehrssich. läng. Dauer vorhalten				<p>Verkehrssicherung längerer Dauer vorhalten, warten, in-stand setzen und betreiben. Vorübergehende Verkehrssi-cherungsmaßnahmen durchführen. Die Kontrolle der Ver-kehrssicherung wird gesondert vergütet. Verkehrssicherung wie in Vorposition beschrieben. Für Verkehrsführungsphase '3 - Vollsperrung der B 96 nach dem Knoten B 96/ Straße D bis einschließlich Knoten B 96/ Straße D.'</p>
01.01.0018.	21.105/120.02.99 TA	1,00	Psch	xxxxxx,xx,..
	Verkehrssich. läng. Dauer abbauen				<p>Verkehrssicherung an Arbeitsstellen längerer Dauer ab-bauen. Vorübergehende Verkehrssicherungsmaßnahmen durchführen. Vorübergehende Markierung entfernen, transportable Lichtsignalanlage, bauliches Leitelement, mobile Stauwarnanlage, LED-Anzeigetafel und transpor-table Schutz Einrichtung abbauen werden gesondert vergütet. Vorhandene Verkehrsschilder nach Unterlagen des AG wie-der in Kraft setzen. Länge des Arbeitsbereiches 'ca. 350 m.' Für Verkehrsführungsphase '3 - Vollsperrung der B 96 nach dem Knoten B 96/ Straße B bis einschließlich Knoten B 96/ Straße D.'</p>

Hinweis zur OZ 01.01.0019.
 Zusatzbeschilderung

...Forts.



Langtext-/Preis-Verzeichnis

Projekt: 013650 B 96 FBE Lauta 1. BA
 VE: 36-B002-25-00 B 96 FBE Lauta 1. BA
 LV: 013650 B 96 FBE Lauta 1. BA

OZ	StL-Nr	Menge	AE	EP in EUR	GB in EUR
----	--------	-------	----	-----------	-----------

Forts. ...

Die nachfolgenden Positionen beinhalten Leistungen für die zusätzliche Beschilderung zu den Verkehrssicherungs- und Umleitungsplänen sowie die Verkehrssicherung an Arbeitsstellen der Verkehrsphasen 1 bis 4.

01.01.0019.	21.105/203.12.20.04	10,00	St,..,..
-------------	---------------------	-------	----	----------	----------

Verkehrsschild aufbauen u. abbauen

Verkehrsschild aufbauen und abbauen. Vorhalten, Kontrolle, Wartung und Instandsetzung werden gesondert vergütet. Aufstellvorrichtung nach statischen Erfordernissen. Vorübergehende Verkehrssicherungsmaßnahmen durchführen. 70 v. H. des Preises werden nach Aufbau, der Rest nach Abbau vergütet. Verkehrsschild = Ronde, Dreieck, Quadrat. Größe 2. Retroreflektierend mit Folie Klasse RA2. Aufstellhöhe über der Verkehrsfläche = 2,20 m.

01.01.0020.	21.105/205.01	1.270,00	Std,..,..
-------------	---------------	----------	-----	----------	----------

Verkehrsschild vorhalten

Verkehrsschild vorhalten, warten und instand setzen. Vorübergehende Verkehrssicherungsmaßnahmen durchführen. Die Kontrolle wird gesondert vergütet. Verkehrsschild wie in Vorposition beschrieben.

01.01.0021.	21.105/213.12.04	10,00	St,..,..
-------------	------------------	-------	----	----------	----------

Verkehrsschild umsetzen

Verkehrsschild innerhalb des Arbeitsstellenbereiches umsetzen. Vorübergehende Verkehrssicherungsmaßnahmen durchführen. Verkehrsschild = Ronde, Dreieck, Quadrat. Größe 2. Aufstellhöhe über der Verkehrsfläche = 2,20 m.

01.01.0022.	21.105/203.52.20.94 TA	10,00	St,..,..
-------------	------------------------	-------	----	----------	----------

Verkehrsschild aufbauen u. abbauen

Verkehrsschild aufbauen und abbauen. Vorhalten, Kontrolle, Wartung und Instandsetzung werden

...Forts. 01.01.0022.



Langtext-/Preis-Verzeichnis

Projekt: 013650 B 96 FBE Lauta 1. BA
VE: 36-B002-25-00 B 96 FBE Lauta 1. BA
LV: 013650 B 96 FBE Lauta 1. BA

OZ	StL-Nr	Menge	AE	EP in EUR	GB in EUR
----	--------	-------	----	-----------	-----------

01.01.0022. Forts. ...

gesondert
vergütet. Aufstellvorrichtung nach statischen
Erforder-
nissen. Vorübergehende
Verkehrssicherungsmaßnahmen
durchführen. 70 v. H. des Preises werden nach
Aufbau,
der Rest nach Abbau vergütet.
Verkehrsschild = Zeichen 455, 460.
Größe 2.
Retroreflektierend mit Folie Klasse RA2.
Aufstellvorrichtung 'nach Wahl des AN aufstellen.'
Aufstellhöhe über der Verkehrsfläche = 2,20 m.

01.01.0023.	21.105/205.01	1.270,00	Std,..,..
-------------	---------------	----------	-----	----------	----------

Verkehrsschild vorhalten

Verkehrsschild vorhalten, warten und instand
setzen.
Vorübergehende Verkehrssicherungsmaßnahmen
durchführen.
Die Kontrolle wird gesondert vergütet.
Verkehrsschild wie in Vorposition beschrieben.

01.01.0024.	21.105/203.42.20.94 TA	4,00	St,..,..
-------------	------------------------	------	----	----------	----------

Verkehrsschild aufbauen u. abbauen

Verkehrsschild aufbauen und abbauen. Vorhalten,
Kon-
trolle, Wartung und Instandsetzung werden
gesondert
vergütet. Aufstellvorrichtung nach statischen
Erforder-
nissen. Vorübergehende
Verkehrssicherungsmaßnahmen
durchführen. 70 v. H. des Preises werden nach
Aufbau,
der Rest nach Abbau vergütet.
Verkehrsschild = Zeichen 454, 457.
Größe 2.
Retroreflektierend mit Folie Klasse RA2.
Aufstellvorrichtung 'nach Wahl des AN aufstellen.'
Aufstellhöhe über der Verkehrsfläche = 2,20 m.

01.01.0025.	21.105/205.01	508,00	Std,..,..
-------------	---------------	--------	-----	----------	----------

Verkehrsschild vorhalten

Verkehrsschild vorhalten, warten und instand
setzen.
Vorübergehende Verkehrssicherungsmaßnahmen

...Forts. 01.01.0025.



Langtext-/Preis-Verzeichnis

Projekt: 013650 B 96 FBE Lauta 1. BA
VE: 36-B002-25-00 B 96 FBE Lauta 1. BA
LV: 013650 B 96 FBE Lauta 1. BA

OZ	StL-Nr	Menge	AE	EP in EUR	GB in EUR
01.01.0029.	----- Zusatzzeichen an vorübergehendes .. Zusatzzeichen an vorübergehendes Verkehrsschild anbringen, bei Bedarf mit umsetzen und beseitigen, für die Bauzeit vorhalten und warten. Vorübergehende Sicherungsmaßnahmen durchführen. 70 v.H. des Preises werden nach Aufstellen, der Rest nach Beseitigen vergütet. Zusatzzeichen 1000-11 - Pfeil links - oder 1000-21 - Pfeil rechts Höhe 330 mm, Breite 600 mm. Retroreflektierend mit Folie der Leistungsklasse RA2 C.	2,00	St,..,..
01.01.0030.	21.105/205.01 Verkehrsschild vorhalten Verkehrsschild vorhalten, warten und instand setzen. Vorübergehende Verkehrssicherungsmaßnahmen durchführen. Die Kontrolle wird gesondert vergütet. Verkehrsschild wie in Vorposition beschrieben.	254,00	Std,..,..
01.01.0031.	----- Zusatzzeichen an vorübergehendes .. Zusatzzeichen an vorübergehendes Verkehrsschild anbringen, bei Bedarf mit umsetzen und beseitigen, für die Bauzeit vorhalten und warten. Vorübergehende Sicherungsmaßnahmen durchführen. 70 v.H. des Preises werden nach Aufstellen, der Rest nach Beseitigen vergütet. Zusatzzeichen 1028-32 - "B 96 frei bis"/ "Rad weg frei bis" Höhe 330 mm, Breite 600 mm. Retroreflektierend mit Folie der Leistungsklasse RA2 C.	6,00	St,..,..
01.01.0032.	21.105/205.01 Verkehrsschild vorhalten Verkehrsschild vorhalten, warten und instand setzen. Vorübergehende Verkehrssicherungsmaßnahmen	762,00	Std,..,..

...Forts. 01.01.0032.



Langtext-/Preis-Verzeichnis

Projekt: 013650 B 96 FBE Lauta 1. BA
 VE: 36-B002-25-00 B 96 FBE Lauta 1. BA
 LV: 013650 B 96 FBE Lauta 1. BA

OZ	StL-Nr	Menge	AE	EP in EUR	GB in EUR
----	--------	-------	----	-----------	-----------

01.01.0032. Forts. ...

durchführen.
 Die Kontrolle wird gesondert vergütet.
 Verkehrsschild wie in Vorposition beschrieben.

01.01.0033.	21.105/210.22.30	10,00	St,..,..
-------------	------------------	-------	----	----------	----------

Verkehrsschild verändern

Vorhandenes Verkehrsschild verändern, vorhalten, warten und instand setzen. Vorübergehende Verkehrssicherungsmaßnahmen durchführen. Die Kontrolle wird gesondert vergütet.
 Verkehrsschild Größe 2.
 Neben der Fahrbahn. Aufstellhöhe über 2,00 m.
 Verkehrsschild berührungslos außer Kraft und wieder in Kraft setzen.

01.01.0034.	21.105/248.12.31	15,00	St,..,..
-------------	------------------	-------	----	----------	----------

Verkehrstafel ändern

Vorhandene Verkehrstafel ändern. Änderungsvorrichtungen vorhalten, warten und instand setzen. Vorübergehende Verkehrssicherungsmaßnahmen durchführen. Die Kontrolle wird gesondert vergütet.
 Verkehrstafel über 1,10 bis 2,00 m².
 Neben der Fahrbahn. Aufstellhöhe über 2,00 m.
 Verkehrstafel berührungslos außer Kraft und wieder in Kraft setzen.
 Verkehrstafel außer Kraft setzen mit mobiler Auskreuzvorrichtung.

01.01.0035.	21.105/405.02.20.00	20,00	St,..,..
-------------	---------------------	-------	----	----------	----------

Absp.g.,Warneinr. aufb. u. abb.

Absperrgerät oder Warneinrichtung betriebsfertig aufbauen und abbauen. Vorhalten, Kontrolle, Wartung, Instandsetzung und Betreiben werden gesondert vergütet.
 Vorübergehende Verkehrssicherungsmaßnahmen durchführen.
 70 v. H. des Preises werden nach betriebsfertigem Auf-

...Forts. 01.01.0035.



Langtext-/Preis-Verzeichnis

Projekt: 013650 B 96 FBE Lauta 1. BA
 VE: 36-B002-25-00 B 96 FBE Lauta 1. BA
 LV: 013650 B 96 FBE Lauta 1. BA

OZ	StL-Nr	Menge	AE	EP in EUR	GB in EUR
01.01.0039.	21.105/410.01 Absp.g.,Warneinr. vorhalten	1.270,00	Std,..,..
	Absperrgerät oder Warneinrichtung vorhalten, warten, instand setzen und betreiben. Vorübergehende Verkehrs-sicherungsmaßnahmen durchführen. Die Kontrolle wird ge-sondert vergütet. Absperrgerät oder Warneinrichtung wie in Vorposition beschrieben.				
01.01.0040.	----- Absperrger. oder Warneinr. mehrfa..	10,00	St,..,..
	Absperrgerät oder Warneinrichtung innerhalb des Ar-beitsstellenbereiches während der gesamten Bauzeit in allen Bauphasen mehrfach umsetzen. Vorübergehende Verkehrssicherungsmaßnahmen durchführen. Absperrgerät oder Warneinrichtung wie in Vorposition beschrieben.				
01.01.0041.	----- Gelbmarkierung herstellen Längs u..	150,00	m,..,..
	Vorübergehende Markierung als Gelbmarkierung gemäß der verkehrsrechtlichen Anordnung herstellen, über die gesamte Bauzeit warten und beseitigen. Längs- und Quermarkierung. Strichbreite = 0,12 m. Strich mit Vormarkierung. Markierungssystem aus gelber Folie für Baustellenumfahrung. Markierung auf Asphaltdeckschicht.				
	Zwischensumme 01.01.			,..
01.02.	Baustellensicherung				
	<i>Hinweis zur OZ 01.02.0001.</i> Zusatzabspernung				
	Die nachfolgenden Positionen beinhalten Leistungen für die zusätzliche Abspernung innerhalb des Baustellenbe-				

...Forts.



Langtext-/Preis-Verzeichnis

Projekt: 013650 B 96 FBE Lauta 1. BA
VE: 36-B002-25-00 B 96 FBE Lauta 1. BA
LV: 013650 B 96 FBE Lauta 1. BA

OZ	StL-Nr	Menge	AE	EP in EUR	GB in EUR
----	--------	-------	----	-----------	-----------

Forts. ...

reiches. Die beidseitige Längsabspernung des Gehweges wird über den Leistungstitel Verkehrssicherung vergütet.

01.02.0001.	21.105/405.99.20.10 TA Absp.g.,Warneinr. aufb. u. abb.	20,00	St,..,..
-------------	--	-------	----	----------	----------

Absperrgerät oder Warneinrichtung betriebsfertig aufbauen und abbauen. Vorhalten, Kontrolle, Wartung, Instandsetzung und Betreiben werden gesondert vergütet. Vorübergehende Verkehrssicherungsmaßnahmen durchführen. 70 v. H. des Preises werden nach betriebsfertigem Aufbau, der Rest nach Abbau vergütet. Absperrgerät oder Warneinrichtung 'mobile Absturzsicherungen bestehend aus: Arbeitsstellenzaun 1 m hoch, ca. 2 m lang aus Kunststoff oder Stahl mit Z 600 einschl. TL-geprüfte Fußplatten nach Anordnung auf- und abbauen, einschl. Transport. Einbau zur Gehwegsicherung und Herstellen von Fußgängerfurten.' Mit retroreflektierender Folie Klasse RA2. Mit Tastleiste.

01.02.0002.	21.105/410.01 Absp.g.,Warneinr. vorhalten	2.540,00	Std,..,..
-------------	---	----------	-----	----------	----------

Absperrgerät oder Warneinrichtung vorhalten, warten, instand setzen und betreiben. Vorübergehende Verkehrsicherungsmaßnahmen durchführen. Die Kontrolle wird gesondert vergütet. Absperrgerät oder Warneinrichtung wie in Vorposition beschrieben.

01.02.0003.	----- Absperrger. oder Warneinr. mehrfa..	20,00	St,..,..
-------------	---	-------	----	----------	----------

Absperrgerät oder Warneinrichtung innerhalb des Arbeitsstellenbereiches während der gesamten Bauzeit in allen und zwischen den Bauphasen mehrfach umsetzen. Vorübergehende Verkehrssicherungsmaßnahmen durchführen.

...Forts. 01.02.0003.



Langtext-/Preis-Verzeichnis

Projekt: 013650 B 96 FBE Lauta 1. BA
 VE: 36-B002-25-00 B 96 FBE Lauta 1. BA
 LV: 013650 B 96 FBE Lauta 1. BA

OZ	StL-Nr	Menge	AE	EP in EUR	GB in EUR
----	--------	-------	----	-----------	-----------

01.02.0003. Forts. ...

Absperrgerät oder Warneinrichtung wie in Vorposition beschrieben.

Hinweis zur OZ 01.02.0004.

Baubegleitende Kampfmittelsondierung

01.02.0004.	-----	2,00	d,...,...
	Kampfmittelsondierung - An- und ..				
	An- und Abfahrt des Personals einschließlich notwendiger Geräte und Materialien, Abrechnung 1 x arbeitstäglich				

01.02.0005.	-----	20,00	h,...,...
	Kampfmittelsondierung Befähigungs..				
	Fachkundiger Befähigungsscheininhaber nach §20 SprengG einschließlich aller Haupt- und Nebenkosten, sowie der Arbeitsgeräte (Sonden etc.), Abrechnung erfolgt auf Nachweis (Stundenzettel)				

01.02.0006.	-----	40,00	h,...,...
	Kampfmittelsondierung Räumarbeiter				
	Fachkundiger Räumarbeiter einschließlich aller Haupt- und Nebenkosten sowie der Arbeitsgeräte (Sonden etc.), Abrechnung erfolgt auf Nachweis (Stundenzettel)				

Zwischensumme 01.02. ,...

01.03. Leistungen nach Baustellenverordnung

01.03.0001.	19.101/508	1,00	Psch	xxxxxx,xx,...
	Vorankündigung erstellen				
	Vorankündigung gemäß Baustellenverordnung erstellen und spätestens zwei Wochen vor Einrichten der Baustelle der zuständigen Behörde übermitteln. Vorankündigung sichtbar und witterungsgeschützt auf der Baustelle aushängen. Bei erheblichen Änderungen während der Bauzeit anpassen.				



Langtext-/Preis-Verzeichnis

Projekt: 013650 B 96 FBE Lauta 1. BA
 VE: 36-B002-25-00 B 96 FBE Lauta 1. BA
 LV: 013650 B 96 FBE Lauta 1. BA

OZ	StL-Nr	Menge	AE	EP in EUR	GB in EUR
01.03.0002.	19.101/513 SiGe-Plan erstellen	1,00	Psch	xxxxxx,xx,..
	Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan (SiGe-Plan) nach RAB 31 erstellen und mit dem Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinator dieser und weiterer berührter Baustellen abstimmen. Bei erheblichen Änderungen in der Ausführung des Bauvorhabens anpassen. Den SiGe-Plan für jeden Beschäftigten einsehbar auf der Baustelle vorhalten.				
01.03.0003.	19.101/518 SiGe-Plan des AG fortschreiben	1,00	Psch	xxxxxx,xx,..
	Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan (SiGe-Plan) nach RAB 31 fortschreiben und mit dem Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinator dieser und weiterer berührter Baustellen abstimmen. Bei erheblichen Änderungen in der Ausführung des Bauvorhabens anpassen. Den SiGe-Plan für jeden Beschäftigten einsehbar auf der Baustelle vorhalten.				
01.03.0004.	----- SiGe-Koordinator stellen	1,00	Psch	xxxxxx,xx,..
	Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinator während der Ausführung des Bauvorhabens nach RAB 30 und Unterlagen des AG stellen. Die Qualifikation und Eignung ist unmittelbar nach Zuschlagserteilung nachzuweisen. Der Koordinator nimmt diese Aufgaben auch für Teilleistungen wahr, die an Nachauftragnehmer übertragen werden, sowie bei Abstimmungen mit dem Bauvorhaben erforderlich sind. Die Vergütung erfolgt anteilig entsprechend dem Baufortschritt der Baumaßnahme bezogen auf die Gesamtbauzeit.				

...Forts. 01.03.0004.



Langtext-/Preis-Verzeichnis

Projekt: 013650 B 96 FBE Lauta 1. BA
 VE: 36-B002-25-00 B 96 FBE Lauta 1. BA
 LV: 013650 B 96 FBE Lauta 1. BA

OZ	StL-Nr	Menge	AE	EP in EUR	GB in EUR
----	--------	-------	----	-----------	-----------

01.03.0004. Forts. ...

Es ist ein externer SiGe-Koordinator zu beauftragen, kein angestellter Mitarbeiter des AN.

01.03.0005.	21.105/905.91 TA	124,00	d,..,..
-------------	------------------	--------	---	----------	----------

Kontrolle d. Verkehrss. an Arb.st.

Kontrolle der Verkehrssicherung an Arbeitsstellen einschließlich temporärer Verkehrsschilder, vorübergehender Markierungen, transportabler Lichtsignalanlagen, baulicher Leitelemente und transportabler Schutzeinrichtungen gemäß ZTV-SA durchführen. Die Kontrolle ist unmittelbar nach deren Durchführung zu erfassen und zu dokumentieren. Arbeits- und Hilfsmittel sind vom AN zu stellen und dem AG jederzeit zugänglich zu machen. Die Kontrolle der Umleitungsstrecke wird gesondert vergütet. Kontrolle 'der Baustellensicherung mindestens zweimal täglich (bei Tagesanbruch und nach Eintritt der Dunkelheit), an arbeitsfreien Tagen mindestens einmal täglich, sowie zusätzlich unverzüglich nach einem Unwetter oder Sturm durchführen. Die Kontrolle ist unmittelbar nach deren Durchführung zu erfassen und zu dokumentieren. Arbeits- und Hilfsmittel sind vom AN zu stellen und dem AG jederzeit zugänglich zu machen.' Schriftliche Dokumentation der Kontrolle nach Unterlagen des AG.

Zwischensumme 01.03.,..

01.04. Kontrollprüfungen

01.04.0001.	-----	2,00	St,..,..
-------------	-------	------	----	----------	----------

Plattendruckvers.f.Kpruefg.durchf..

Plattendruckversuch nach DIN 18 134 für Kontrollprü-

...Forts. 01.04.0001.



Langtext-/Preis-Verzeichnis

Projekt: 013650 B 96 FBE Lauta 1. BA
 VE: 36-B002-25-00 B 96 FBE Lauta 1. BA
 LV: 013650 B 96 FBE Lauta 1. BA

OZ	StL-Nr	Menge	AE	EP in EUR	GB in EUR
----	--------	-------	----	-----------	-----------

01.04.0001. Forts. ...

fung nach Angabe des AG durchführen
 einschliesslich
 Bereitstellung sämtlicher Geräte, mit Auswertung
 und
 Darstellung der Messergebnisse.
 Zum Nachweis der ordnungsgemäßen Verdichtung
 sind an der letzten Lage des eingebauten
 Erdstoffes
 von einem im Freistaat Sachsen zugelassenen
 Erdbaulabor Plattendruckversuche nach DIN 18
 134
 durchführen zu lassen.
 Das Ergebnis ist in Form eines Gutachtens
 der Bauleitung vorzulegen.
 Die Prüfstellen werden von der Bauleitung
 angegeben.

01.04.0002.	19.101/707	1,00	h,..,..
-------------	------------	------	---	----------	----------

Belastungsfahrzeug bereitstellen

Belastungsfahrzeug als Gegengewicht (z.B.
 ausreichend
 beladener Lkw) für Plattendruckversuch bei Kon-
 trollprüfungen bereitstellen.

01.04.0003.	-----	1,00	Psch	xxxxxx,xx,..
-------------	-------	------	------	-----------	----------

Erstellung Asphaltinbauplan

Asphaltinbauplan für alle Teilbereiche erstellen.
 Asphaltinbauplan entsprechend der Technologie
 des AN
 erstellen.
 Aufmaß bzw. Vermessung der vorhandenen
 Straßengeometrie (Breite, Länge usw.).
 Grafische Darstellung (farbig) nach Wahl des AN
 mit
 folgenden Merkmalen erstellen:
 - Fertigerspuren kennzeichnen,
 - Handeinbaubereiche kennzeichnen,
 - Lage und Ausführungsart der Fugen bzw. Nähte
 kennzeichnen,
 - Bemaßung der grafischen Darstellung.
 Grafische Darstellung in einer Papierausfertigung
 und
 in einer digitalen Fassung (pdf-Datei) spätestens
 zur
 Bauanlaufberatung beim AG einreichen.

01.04.0004.	-----	1,00	Psch	xxxxxx,xx,..
-------------	-------	------	------	-----------	----------

Führung Abfallregister für LASuV,..

Abfallregister für nicht gefährliche Abfälle führen.
 Register für Straßenbau.

...Forts. 01.04.0004.



Langtext-/Preis-Verzeichnis

Projekt: 013650 B 96 FBE Lauta 1. BA
 VE: 36-B002-25-00 B 96 FBE Lauta 1. BA
 LV: 013650 B 96 FBE Lauta 1. BA

OZ	StL-Nr	Menge	AE	EP in EUR	GB in EUR
----	--------	-------	----	-----------	-----------

01.04.0004. Forts. ...

Leistung umfasst die Erfüllung der Registerpflicht für alle nicht gefährlichen Abfälle, die infolge Verdrängung, fehlender Eignung oder mangels Wiederverwendungsmöglichkeit nicht innerhalb der Baustelle verbleiben und bei denen die Führung des Abfallregisters nicht ausdrücklich gefordert ist. Mit dem Lösen bzw. Aufnehmen des Materials geht die "Sachherrschaft" im Sinne des KrW-AbfG an den Auftragnehmer über. Auftragnehmer handelt als Abfallerzeuger und nimmt alle damit verbundenen Pflichten wahr, insbesondere die Registerpflicht. Das Register ist dem AG (LASuV, NL Bautzen) bis spätestens zur Schlussabnahme in Papierform zu übergeben. Pauschale gilt für alle Leistungen des Leistungsverzeichnisses.

Zwischensumme 01.04.

01.05. Vermessungsarbeiten, Bestandsunterlagen, Dokumentation

01.05.0001. ----- TA 1,00 Psch xxxxxx,xx

Beweissicherung für Umleitungsstr..

Bestandsunterlagen liefern, bestehend aus Dokumentationsblatt '-Dokumentation für Umleitungsstrecke auf K 9203 Schwarzkollm - Laubusch
 Gesamtlänge 2.520 m.
 Umleitungsstrecke auf K 92010 Laubusch -B 96
 Gesamtlänge 1.685 m.

Beweissicherung mittels Fotodokumentation erstellen.
 Beweissicherung für
 - Fahrbahnen einschließlich Gerinne, Einbauten und Entwässerungseinrichtungen,
 - Geh- und Radwegen einschließlich Einfassungen und Einfriedungen
 - sowie direkt angebaute Baukonstruktionen

...Forts. 01.05.0001.



Langtext-/Preis-Verzeichnis

Projekt: 013650 B 96 FBE Lauta 1. BA
 VE: 36-B002-25-00 B 96 FBE Lauta 1. BA
 LV: 013650 B 96 FBE Lauta 1. BA

OZ	StL-Nr	Menge	AE	EP in EUR	GB in EUR
----	--------	-------	----	-----------	-----------

01.05.0001. Forts. ...

- an die
- Gehwegrücklage bzw. Nebenanlagen (Einfriedungen, Fassade, Masten, Beleuchtungen, Bepflanzungen u.a.)
 - Einbauten (Schachtabdeckungen, Kappen, Schieber)
 - Borde und Entwässerungsrinnen
 - Freileitungen
 - Großgehölze
 - Straßenausstattung (Verkehrszeichen, Tafeln, LSA usw.)
 - Schutz- und Leiteinrichtungen
 - Leitpfosten.

Begutachtung zweiteilig:
 Begehung und Dokumentation mit gleichem Umfang und gleichen Bildaufnahmepunkten
 1) Begehung und Dokumentation vor Beginn der Baumaßnahme und Umleitung,
 2) Schlussbegehung nach Beendigung der Bauleistungen und Dokumentation etwaiger Befunde.

Aufnahme bis 3 m neben Fahrbahnkante.

Dokumentation in Wort und Bild, getrennt nach beiden Stufen.
 Unterlagen farbig dokumentieren und vor Baubeginn dem AG in dreifacher Papieraufbereitung und einer digitalen Fassung (pdf) übergeben.

50% Vergütung nach Erstdokumentation
 50% Vergütung nach Schlusssdokumentation.'

01.05.0002.	-----	1,00	Psch	xxxxxx,xx
Bauvermessung Absteckung Straßena..					
Durchführung der erforderlichen Vermessungsarbeiten für die Herstellung bzw. Absteckung der Achshaupt- und kleinpunkte für Straßenachsen der Baufeldumfahrung.					



Langtext-/Preis-Verzeichnis

Projekt: 013650 B 96 FBE Lauta 1. BA
 VE: 36-B002-25-00 B 96 FBE Lauta 1. BA
 LV: 013650 B 96 FBE Lauta 1. BA

OZ	StL-Nr	Menge	AE	EP in EUR	GB in EUR
----	--------	-------	----	-----------	-----------

01.05.0003.	-----	1,00	Psch	xxxxxx,xx
-------------	-------	------	------	-----------	-------

Lieferung Bestandsdokumentation

Lieferung einer Bestandsdokumentation in Papierform, PDF-Format und CARD/1-Projekt gemäß folgender Vorgaben:

Bezugssysteme:

Alle Daten und Unterlagen für die Bestandsdokumentation sind auf Grundlage des amtlichen Lage- und Höhenbezugssystems des Freistaates Sachsen zu erstellen:
 Lagebezugssystem: DE_ETRS89/UTM Zone 33 N
 Höhenbezugssystem: DE_DHHN2016_NHN

Vorschriften:

Die örtliche Datenerfassung hat auf Grundlage und mit dem Aufnahmeumfang der RAS-Verm 2001 und dem Katalog Bestandspläne 2002 in der jeweils aktuell gültigen Fassung zu erfolgen.

Aufnahmeumfang der baubegleitenden

Vermessung:

Zum Aufnahmeumfang der baubegleitenden Vermessung gehören sämtliche zur Baumaßnahme gehörenden Objekte innerhalb der Baumaßnahmengrenzen und gemäß Baubeschreibung. Die Vermessung hat mit der Punktgenauigkeit gemäß RAS-Verm zu erfolgen. Das bedeutet im Regelfall eine Genauigkeit mit einer Standardabweichung von 2,0 cm in der Lage und 1,0 cm in der Höhe. Im Fahrbahnbereich sind die Punkte der Fahrbahnränder, die Fahrbahnmitte, alle durchgehenden und unterbrochenen Markierungen (Aufmaß Markierungsmitteln), die Sperrflächen und sonstigen Markierungen, wie z. B. Richtungspfeile sowie sämtliche Baunähte und Übergangskonstruktionen zu messen. Der Abstand der Querprofile für die zu messenden Punkte soll 20 m nicht überschreiten. Außerhalb der Querprofilintervalle sind zusätzlich die äußere Begrenzung von Fahrbahnerneuerungen sowie alle Umringe für Deckenerneuerungsbereiche mit unterschiedlichem Material bzw. Schichtstärken zu vermessen. Sämtliche betroffenen unter und

...Forts. 01.05.0003.



Langtext-/Preis-Verzeichnis

Projekt: 013650 B 96 FBE Lauta 1. BA
VE: 36-B002-25-00 B 96 FBE Lauta 1. BA
LV: 013650 B 96 FBE Lauta 1. BA

OZ	StL-Nr	Menge	AE	EP in EUR	GB in EUR
----	--------	-------	----	-----------	-----------

01.05.0003. Forts. ...

oberirdischen
Leitungen einer Baumaßnahme sind einschließlich
zugehöriger Objekte wie Masten, Schächte,
Schieber, Armaturen, Schilderpfähle usw.
vermessungstechnisch zu erfassen. Dabei sind die
Leitungsart, das Leitungsmaterial
und die Leitungsdimension zu erfassen. Bei
Schächten sind
die Höhen für Deckel, Sohle sowie alle Ein- und
Ausläufe zu
erfassen. Zum Aufnahmeumfang der
Entwässerung gehören
darüber hinaus sämtliche Gräben, Mulden, Rinnen
und
technischen Anlagen. Die Grenzen zwischen den
Befestigungsarten (Bitumen-, Pflaster-,
Betonflächen,
unbefestigt usw.) sind zu erfassen und zu
beschriften. Dazu
gehören auch ein- oder mehrreihige
Pflasterstreifen und
Borde. Hochborde sind grundsätzlich mit zwei
Punkten zu
messen, einmal vorn-unten und einmal hinten-
oben. Tiefborde
sind ebenfalls mit zwei Punkten zu vermessen, um
die Breite
ermitteln zu können. Zur Einordnung der
Baumaßnahme in
das Stationierungssystem der Straße sind
sämtliche
Stationszeichen,
Bauwerkstafeln und Ortsdurchfahrtzeichen mit
ihrem exakten
Standort und dem gesamten Text zu erfassen.

Datenformate und Datenqualität:
Die Daten der baubegleitenden Vermessung sind
als CARD/1-
Projekt auf der Grundlage des aktuellen
Vorlagenprojektes
anzulegen, welcher den Katalog
Bestandspläne 2002
vollständig abbildet. Die gültigen Bezugssysteme,
die
Ebenenbelegung sowie die Punkt- und
Objektkodierung sind
im Vorlagenprojekt bereits richtig angelegt und
sollen nicht
verändert werden. Sämtliche Daten sind als
CARD/1-Projekt

...Forts. 01.05.0003.



Langtext-/Preis-Verzeichnis

Projekt: 013650 B 96 FBE Lauta 1. BA
VE: 36-B002-25-00 B 96 FBE Lauta 1. BA
LV: 013650 B 96 FBE Lauta 1. BA

OZ	StL-Nr	Menge	AE	EP in EUR	GB in EUR
----	--------	-------	----	-----------	-----------

01.05.0003. Forts. ...

(iAA» ab Version 9.1) zu übergeben. Zum Projektumfang gehören sämtliche Plotvereinbarungen und Plotdateien. Das CARD/1-Projekt soll ausschließlich gemessene Bestandsdaten enthalten und keine gerechneten Punkte und keine übernommenen Daten aus der Planung. Linien sind als Polygone zu erzeugen. Splines sollen nach Möglichkeit vermieden werden. Punkte sind grundsätzlich mit gemessener Höhe zu übergeben. Symbole und Linien müssen Punktbezug haben.

Folgende Unterlagen sind als Bestandsdokumentation der Baumaßnahme zu erstellen und in den angegebenen Datenformaten zu übergeben:

- Achsen (Datenart 040 oder Achsformat CARD-intern)
- Übersichtsplan (PDF)
- Lagepläne einschließlich aller betriebseigenen Leitungen und Leitungen fremder Eigentümer (CARD/1, PDF)
- Entwässerungspläne mit Schachtliste bis zur öffentlichen Vorflut mit Schachthöhen (Deckel und Sohle), Leitungsart, Leitungsmaterial und Leitungsdimension (CARD/1, PDF)
- Beschilderungspläne (CARD/1, PDF)
- Pläne der Schutz- und Leiteinrichtungen (CARD/1, PDF)
- Schlussnivellement (Decke) im Intervall von 20 m (ASCII-Daten)
- Regelquerschnitte mit Deckenaufbaudaten (PDF)
- Erfassungsblatt Straßenaufbaudaten (PDF)

Folgende Unterlagen werden vom AG nach der Auftragserteilung als Arbeitsgrundlage übergeben:

- Katalog Bestandspläne 2002
- CARD/1-Vorlagenprojekt zum Katalog Bestandspläne
- Erfassungsblatt Straßenaufbaudaten



Langtext-/Preis-Verzeichnis

Projekt: 013650 B 96 FBE Lauta 1. BA
 VE: 36-B002-25-00 B 96 FBE Lauta 1. BA
 LV: 013650 B 96 FBE Lauta 1. BA

OZ	StL-Nr	Menge	AE	EP in EUR	GB in EUR
	Zwischensumme	01.05.		,...
01.06.	Baustellenumfahrungen				
01.06.0001.	----- Information Anlieger/ Gewerbetrei..	1,00	Psch	xxxxxx,xx,...
	Rechtzeitige schriftliche Information aller Anlieger und Gewerbetreibenden vor Beginn der Baumaßnahme bzw. der einzelnen Bauphase über Beginn und das voraussichtliche Ende sowie zu erwartende Beeinträchtigungen in dem jeweiligen Bauabschnitt, insbesondere zur Zufahrt und Zugänglichkeit der Grundstücke sowie zu einer zeitweiligen Einschränkung der Erreichbarkeit der Grundstücke. Angabe von Namen, Telefonnummer des Bauleiters. Ständige Information der Anlieger und Gewerbetreibenden im Zuge der Baudurchführung.				
01.06.0002.	24.106/110.00.31.01 Oberboden abtragen und lagern	35,00	m3,...,...
	Oberboden ggf. einschließlich Vegetationsdecke abtragen und lagern. Oberboden in regelmäßig geformten Mieten locker aufsetzen. Ansaat und Mähen einer Decksaat werden gesondert vergütet. Beschreibung der Homogenbereiche nach Unterlagen des AG. Dicke des Abtrags nach Unterlagen des AG. Oberboden innerhalb der Baustelle lagern. Abrechnung nach Abtragsprofilen.				
01.06.0003.	24.106/213.01.01.01.00 Boden bzw. Fels lösen und verwerten	105,00	m3,...,...
	Boden bzw. Fels aus Abtragsbereichen profilgerecht lösen, laden und nach Wahl des AN verwerten. Beschreibung der Homogenbereiche nach Unterlagen des AG. Die Herstellung von Mulden und Gräben wird gesondert vergütet. Profilgerecht lösen.				

...Forts. 01.06.0003.



Langtext-/Preis-Verzeichnis

Projekt: 013650 B 96 FBE Lauta 1. BA
 VE: 36-B002-25-00 B 96 FBE Lauta 1. BA
 LV: 013650 B 96 FBE Lauta 1. BA

OZ	StL-Nr	Menge	AE	EP in EUR	GB in EUR
----	--------	-------	----	-----------	-----------

01.06.0007. Forts. ...

In Verkehrsflächen 'für Bebehelfsumfahrung.'
 Einbaudicke 10 cm.
 Bindemittel = 70/100.
 Seitliche Abböschungen 2 zu 1 herstellen.

01.06.0008.	-----	85,00	m2,..,..
-------------	-------	-------	----	----------	----------

Randstreifen profilgerecht herste..

Randstreifen zwischen Bordrücklage und Grundstückseinfriedung profilgerecht herstellen. Erschwernisse durch Einbauten, Schächte und Straßenabläufe werden gesondert vergütet.
 Einbau einschichtig,
 Baustoff = gebrochenes Baustoffgemisch 0/32 für Deckschichten ohne Bindemittel. Mit mindestens 40 M.-v.H. Kornanteil über 2 mm,
 Einbaudicke bis 10 cm.
 Breite über 0,50 bis 1,00 m.
 Einbau 3 cm tiefer als Fahrbahnrand.
 Verdichtungsgrad DPR mindestens 98 v.H.
 Verformungsmodul EV2 mind. 80 MPa.

01.06.0009.	23.810/358.23.11.20.11	10,00	m,..,..
-------------	------------------------	-------	---	----------	----------

Kunststoffrohrleitung herst.m.Erdarb...

Entwässerungsleitung aus Kunststoffrohren nach statischen und konstruktiven Erfordernissen herstellen.
 Erdarbeiten ausführen. Erforderlichen Verbau herstellen
 Wasserhaltung bis zu einer Pumpenleistung von 10 m³
 Förderhöhe je Stunde und Haltung ausführen.
 Schächte
 Förderleistung und 5,00 m und Anschlüsse an Schächte
 sowie Formstücke werden gesondert vergütet.
 Rohr DN/ID 250.
 Rohr aus PVC-U.
 Bettung nach DIN EN 1610, Typ 1.
 Leitungszone liefern und einbauen.
 Fließsohlentiefe bis 1,25 m. Überdeckungshöhe nach Unterlagen des AG.
 Ringsteifigkeit SN 8 nach DIN EN ISO 9969.
 In vom AN eingebauten und verdichteten Boden.
 Aushub
 seitlich lagern und zum Verfüllen verwenden.

...Forts. 01.06.0009.



Langtext-/Preis-Verzeichnis

Projekt: 013650 B 96 FBE Lauta 1. BA
VE: 36-B002-25-00 B 96 FBE Lauta 1. BA
LV: 013650 B 96 FBE Lauta 1. BA

OZ	StL-Nr	Menge	AE	EP in EUR	GB in EUR
----	--------	-------	----	-----------	-----------

01.06.0009. Forts. ...

Überschüssigen Aushub nach Wahl des AN
verwerten.
Materialwerte nach EBV = BM-0.

Hinweis zur OZ 01.06.0010.

Rückbau der Behelfsumfahrungen

01.06.0010.	-----	10,00	m3,..,..
-------------	-------	-------	----	----------	----------

Randstreifen abtragen Breite 0,5-..

Randstreifen abtragen.
Erschwernisse durch Einbauten werden gesondert
vergütet.
Baustoff = gebrochenes Baustoffgemisch 0/32
Breite über 0,50 bis 1,00 m.
Einbaudicke bis 10 cm.
Ausbaugut nach Wahl des AN verwerten.

01.06.0011.	23.813/005.42.90.90.10 TA	170,00	m2,..,..
-------------	---------------------------	--------	----	----------	----------

Asphalt fräsen ATD Asphaltbeton ..

Asphalt fräsen und Fräsgut aufnehmen.
Anschlusskanten
geradlinig auf Frästiefe herstellen. Der
Schnittlinien-
abstand darf maximal 15 mm betragen.
Asphalttragdeckschicht.
Asphaltdeckschicht = Asphaltbeton.
Frästiefe '10 cm.'
Fläche 'für behelfsmäßige Straßen.'
Fräsasphalt nach Wahl des AN verwerten.

01.06.0012.	23.813/038.41.03	20,00	m,..,..
-------------	------------------	-------	---	----------	----------

Asphaltbefestigung trennen Anb...

Asphaltbefestigung geradlinig trennen.
im Anbaubereich längs zur Fahrbahnachse
einschließlich
Abtragen des Randkeils.
Trennen durch Schneiden.
Dicke der Asphaltbefestigung über 6 bis 12 cm.

01.06.0013.	16.112/008.11.91.41 TA	140,00	m3,..,..
-------------	------------------------	--------	----	----------	----------

Schicht ohne Bindemittel aufnehmen

Schicht ohne Bindemittel aufnehmen.
Erschwernisse durch
Einbauten werden gesondert vergütet.
Schicht aus Baustoffgemisch für
Frostschuttschichten
oder frostunempfindlichem Boden oder
frostunempfindli-
chem Baustoffgemisch.

...Forts. 01.06.0013.



Langtext-/Preis-Verzeichnis

Projekt: 013650 B 96 FBE Lauta 1. BA
 VE: 36-B002-25-00 B 96 FBE Lauta 1. BA
 LV: 013650 B 96 FBE Lauta 1. BA

OZ	StL-Nr	Menge	AE	EP in EUR	GB in EUR
01.06.0018.	16.112/043.32.09 TA Bankett abtragen	20,00	m3,..,..
	Bankett abtragen einschließlich Vegetationsdecke. Er- schwernisse durch Einbauten werden gesondert vergütet. Mittlere Breite = 1,00 m. Dicke über 15 bis 25 cm. Ausbaugut 'nach Wahl des AN verwerten.'				
01.06.0019.	----- Bankett profilgerecht herstellen ..	100,00	m,..,..
	Bankett profilgerecht herstellen. Erschwernisse durch Einbauten, Schächte und Straßenabläufe werden gesondert vergütet. Baustoff = Baustoffgemisch 0/32 für Deckschichten ohne Bindemittel. Mit mindestens 40 M.-v.H. Kornanteil über 2 mm für die untere Schicht. Einbau einschichtig Dicke 12 bis 20 cm. Breite = 1,00 m. Querneigung 12 v.H. am tiefliegenden und 6 v.H. am hochliegenden Fahrbahnrand. Einbau 3 cm tiefer als Fahrbahnrand. Verdichtungsgrad DPR mindestens 100 v. H.				
	Zwischensumme 01.06.			,..
	Zwischensumme 01.			,..



Langtext-/Preis-Verzeichnis

Projekt: 013650 B 96 FBE Lauta 1. BA
 VE: 36-B002-25-00 B 96 FBE Lauta 1. BA
 LV: 013650 B 96 FBE Lauta 1. BA

OZ	StL-Nr	Menge	AE	EP in EUR	GB in EUR
02.	Straßenbau				
02.01.	Erdarbeiten				
02.01.0001.	----- Bankett abtragen zw.lagern u. wie.. Bankett abtragen, zwischenlagern und nach Asphaltarbeiten wieder einbauen ggf. einschließlich Vegetationsdecke. Breite über 0,50 bis 1,00 m. Dicke über 15 bis 25 cm. Erschwernis mit Leitpfosten und Schilderpfosten. Aushubmaterial aus natürlichen Gesteinskörnungen. Baustoff zum Zwischenlager des AN fördern und zwischenlagern. Abgerechnet wird nach Abtragsprofilen.	190,00	m3,..,..
02.01.0002.	23.812/041.22.19.10.02 TA Bankett schälen Br.ü.1,00-1,50 m .. Bankett einschließlich Vegetationsdecke schälen. Erschwernisse durch Einbauten werden gesondert vergütet. Breite über 1,00 bis 1,50 m. Dicke über 5 bis 10 cm. Querneigung 12 v.H. am tiefliegenden und 6.v.H. am hochliegenden Fahrbahnrand herstellen. Bankett mit 'Leitpfosten und Verkehrsschilder.' Schälen durch abschieben. Schälgut entsorgen. Entsorgen wird gesondert vergütet.	4.570,00	m2,..,..
02.01.0003.	23.812/041.22.11.10.02 Bankett schälen Br.ü.1,00-1,50 m .. Bankett einschließlich Vegetationsdecke schälen. Erschwernisse durch Einbauten werden gesondert vergütet. Breite über 1,00 bis 1,50 m. Dicke über 5 bis 10 cm. Querneigung 12 v.H. am tiefliegenden und 6.v.H. am hochliegenden Fahrbahnrand herstellen. Bankett mit Fahrzeugrückhaltesystem nach Unterlagen des AG. Schälen durch abschieben. Schälgut entsorgen. Entsorgen wird gesondert vergütet.	330,00	m2,..,..



Langtext-/Preis-Verzeichnis

Projekt: 013650 B 96 FBE Lauta 1. BA
 VE: 36-B002-25-00 B 96 FBE Lauta 1. BA
 LV: 013650 B 96 FBE Lauta 1. BA

OZ	StL-Nr	Menge	AE	EP in EUR	GB in EUR
02.01.0004.	12.102/117.91.11.01 TA N.gefährl. Abfall aus Baustelle ent	460,00	m3,..,..
	<p>Nicht gefährlichen Abfall aus Baustelle laden, fördern und entsorgen. Schadstoffbelastung nach Unterlagen des AG. Abfall '= Bankettaushubmaterial. Einbauklasse nach EBV: BM-F3/ BG-F3 Verwertungsklasse nach LAGA Z2 Abfallschlüsselnummer AVV 170504. Das Aushubmaterial ist entsprechend der im Baugrund-und Deklarationsgutachten festgestellten Schadstoffkonzentrationen ordnungsgemäß und nachweislich einer mikrobiologischen Behandlungsanlage- zuführen und zu verwerten oder auf einer Deponie zubeseitigen.Das Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) ist zubeachten. Die Untersuchung der konkreten Annahmekriterien des Verwertungsbetriebes bzw. der Deponie ist in die EP derPosition einzukalkulieren . Die der Ausschreibungsunterlage angehangene Schadstoffanalyse ist zu beachten. Die Entsorgungsnachweise sind dem AG zu übergeben.' Entsorgung nach Wahl des AN. Gebühren der Abfallentsorgung sind einzurechnen. Nachweis nach Unterlagen des AG führen. Abgerechnet wird nach Abtragsprofilen.</p>				
02.01.0005.	----- Bankett profilgerecht herstellen ..	3.840,00	m2,..,..
	<p>Bankett profilgerecht herstellen. Erschwernisse durch Einbauten, Schächte und Straßenabläufe werden gesondert vergütet. Einbau zweischichtig, erste Schicht Baustoff = gebrochenes Baustoffgemisch 0/32 für Deckschichten ohne Bindemittel. Mit mindestens 40 M.-v.H. Kornanteil über 2 mm, Einbaudicke über 15 bis 20 cm. zweite Schicht Baustoff = grobe GK 0/8 als Abdeckung, Einbaudicke ca. 5 cm. Breite = 1,00 bis 1,50 m. Querneigung 12 v.H. am tiefliegenden und 6 v.H. am hochliegenden Fahrbahnrand.</p>				

...Forts. 02.01.0005.



Langtext-/Preis-Verzeichnis

Projekt: 013650 B 96 FBE Lauta 1. BA
VE: 36-B002-25-00 B 96 FBE Lauta 1. BA
LV: 013650 B 96 FBE Lauta 1. BA

OZ	StL-Nr	Menge	AE	EP in EUR	GB in EUR
----	--------	-------	----	-----------	-----------

02.01.0005. Forts. ...

Einbau 3 cm tiefer als Fahrbahnrand.
Verdichtungsgrad DPR mindestens 98 v.H.
Verformungsmodul EV2 mind. 80 MPa.

02.01.0006.	-----	1.810,00	m2,..,..
-------------	-------	----------	----	----------	----------

Bankett profilgerecht herstellen ..

Bankett profilgerecht herstellen. Erschwernisse durch Einbauten, Schächte und Straßenabläufe werden gesondert vergütet.
Einbau zweischichtig, erste Schicht Baustoff = gebrochenes Baustoffgemisch 0/32 für Deckschichten ohne Bindemittel. Mit mindestens 40 M.-v.H. Kornanteil über 2 mm, Einbaudicke über 10 bis 15 cm. zweite Schicht Baustoff = grobe GK 0/8 als Abdeckung, Einbaudicke ca. 5 cm. Breite = 1,00 bis 1,50 m. Querneigung 12 v.H. am tiefliegenden und 6 v.H. am hochliegenden Fahrbahnrand. Einbau 3 cm tiefer als Fahrbahnrand. Verdichtungsgrad DPR mindestens 98 v.H. Verformungsmodul EV2 mind. 80 MPa.

02.01.0007.	24.106/153.92.04 TA	1.280,00	m2,..,..
-------------	---------------------	----------	----	----------	----------

Oberboden liefern und andecken

Oberboden liefern und profilgerecht andecken. Abrechnung nach angedeckten Flächen. Andeckung 'auf Böschungen, Seitenstreifen, Trennstreifen u.ä. sowie an Bankettschulter als Angleichung zum Gelände in einer Breite bis 0,50 m.' Einbau 3 cm unter Fahrbahnrand. Dicke der Andeckung = 20 cm.

02.01.0008.	21.107/220.93.30.04.04 TA	7.000,00	m2,..,..
-------------	---------------------------	----------	----	----------	----------

Nassansaat mit RSM Regio herstell..

Nassansaat mit RSM Regio herstellen. Mischgut in gleichmäßiger Mischung halten. Mischgut auf die Flächen aufbringen. Die nachfolgend festgelegten Mengen der Zuschlagstoffe beziehen sich jeweils auf 1 m2 Fläche. Fläche 'auf Böschungen, Seitenstreifen,

...Forts. 02.01.0008.



Langtext-/Preis-Verzeichnis

Projekt: 013650 B 96 FBE Lauta 1. BA
VE: 36-B002-25-00 B 96 FBE Lauta 1. BA
LV: 013650 B 96 FBE Lauta 1. BA

OZ	StL-Nr	Menge	AE	EP in EUR	GB in EUR
----	--------	-------	----	-----------	-----------

02.01.0008. Forts. ...

Grünflächen, Entwässerungsgräben etc.'
Mulchstoff, 250 g Zellulose, Basis 40 v.H. absolut tro-
cken. Bei Verwendung einer höheren
Konzentration ent-
sprechende Mindermenge.
Kleber aus Kunststoff-Emulsion, 40 g, bei
Konzentraten
20 g.
Saatgutmenge 20 g/m².
Regiosaatgutmischung (RSM Regio),
Ursprungsgebiet 4,
Ostdeutsches Tiefland.

Hinweis zur OZ 02.01.0009.

Bewässerung der Bankette und
Oberbodenflächen:
10 l je m² und Bewässerungsgang. 12
Bewässerungsgänge.
Das Wasser so ausbringen, dass Ausspülungen
im Untergrund vermieden werden. Wasser liefern.

02.01.0009.	-----	7.000,00	m ²,.,.
-------------	-------	----------	----------------	---------	---------

Rasenfläche bis zum Anwachsen wäs..

Wasser auf Vegetationsfläche gießen und bis zum
Anwachsen wässern.
Bis 10 l je m² und Bewässerungsgang.
12 Bewässerungsgänge.
Wassermenge wird entsprechend Bodenart,
Exposition
und Vegetation bemessen.
Das Wasser so ausbringen, dass Ausspülungen
im Untergrund vermieden werden. Wasser liefern.

Zwischensumme	02.01.		,.,.
----------------------	---------------	--	--	---------	---------

02.02. **Schichten ohne Bindemittel**

02.02.0001.	23.812/010.29.11.04 TA	110,00	m ³,.,.
-------------	------------------------	--------	----------------	---------	---------

Schicht ohne Bindemittel aufnehmen..

Schicht ohne Bindemittel aufnehmen.
Schicht aus Baustoffgemisch für
Frostschuttschichten.
Dicke 'bis 10 cm.'
Fläche = Fahrbahn.
Baustoffgemisch aus natürlichen
Gesteinskörnungen
nach Unterlagen des AG.
Baustoff nach Wahl des AN verwerten.



Langtext-/Preis-Verzeichnis

Projekt: 013650 B 96 FBE Lauta 1. BA
 VE: 36-B002-25-00 B 96 FBE Lauta 1. BA
 LV: 013650 B 96 FBE Lauta 1. BA

OZ	StL-Nr	Menge	AE	EP in EUR	GB in EUR
----	--------	-------	----	-----------	-----------

Forts. ...

Nach dem Fräsen sind die verbliebenen Stege per Hand abzustemmen. Dieser Leistungsbestandteil wird nicht gesondert vergütet. Je Bauabschnitt ist nach der sich den Fräsarbeiten anschließenden Reinigung der Unterlage eine gemeinsame (AN und AG) Feststellung der Straßenoberfläche nötig. Dies ist vom AN in seinem Bauablauf einzuplanen. Sämtliche Aufwendungen sind in die entsprechenden Positionen einzukalkulieren und werden nicht gesondert vergütet.

02.03.0001.	23.813/005.12.40.10.11	7.200,00	m2,..,..
-------------	------------------------	----------	----	----------	----------

Asphalt fräsen ADS Asphaltbeton ..

Asphalt fräsen und Fräsgut aufnehmen. Anschlusskanten geradlinig auf Frästiefe herstellen. Der Schnittlinienabstand darf maximal 15 mm betragen. Asphaltdeckschicht. Asphaltdeckschicht = Asphaltbeton. Frästiefe über 4 bis 6 cm. Fläche = Fahrbahn. Fräsasphalt nach Wahl des AN verwerten. Unebenheiten der gefrästen Fläche höchstens 4 mm innerhalb einer 4,00 m langen Messstrecke in Längs- und Querrichtung.

02.03.0002.	23.813/005.20.50.10.11	5.740,00	m2,..,..
-------------	------------------------	----------	----	----------	----------

Asphalt fräsen ABS Tiefe ü.6-8 cm..

Asphalt fräsen und Fräsgut aufnehmen. Anschlusskanten geradlinig auf Frästiefe herstellen. Der Schnittlinienabstand darf maximal 15 mm betragen. Asphaltbinderschicht. Frästiefe über 6 bis 8 cm. Fläche = Fahrbahn. Fräsasphalt nach Wahl des AN verwerten. Unebenheiten der gefrästen Fläche höchstens 4 mm

...Forts. 02.03.0002.



Langtext-/Preis-Verzeichnis

Projekt: 013650 B 96 FBE Lauta 1. BA
VE: 36-B002-25-00 B 96 FBE Lauta 1. BA
LV: 013650 B 96 FBE Lauta 1. BA

OZ	StL-Nr	Menge	AE	EP in EUR	GB in EUR
----	--------	-------	----	-----------	-----------

02.03.0002. Forts. ...

innerhalb einer 4,00 m langen Messstrecke in
Längs-
und Querrichtung.

02.03.0003.	23.813/005.80.60.10.11	3.690,00	m2,..,..
-------------	------------------------	----------	----	----------	----------

Asphalt fräsen Asphaltbef+Beton ..

Asphalt fräsen und Fräsgut aufnehmen.
Anschlusskanten
geradlinig auf Frästiefe herstellen. Der
Schnittlinien-
abstand darf maximal 15 mm betragen.
Asphaltbefestigung auf Betonunterlage.
Frästiefe über 8 bis 10 cm.
Fläche = Fahrbahn.
Fräsasphalt nach Wahl des AN verwerten.
Unebenheiten der gefrästen Fläche höchstens 4
mm
innerhalb einer 4,00 m langen Messstrecke in
Längs-
und Querrichtung.

02.03.0004.	23.813/005.30.60.10.10	1.410,00	m2,..,..
-------------	------------------------	----------	----	----------	----------

Asphalt fräsen ATS Tiefe ü.8-10 ..

Asphalt fräsen und Fräsgut aufnehmen.
Anschlusskanten
geradlinig auf Frästiefe herstellen. Der
Schnittlinien-
abstand darf maximal 15 mm betragen.
Asphalttragschicht.
Frästiefe über 8 bis 10 cm.
Fläche = Fahrbahn.
Fräsasphalt nach Wahl des AN verwerten.

02.03.0005.	-----	265,00	m,..,..
-------------	-------	--------	---	----------	----------

Zulage zu Fräsarbeiten Tiefbord ..

Zulage zu vorbeschriebenen Fräsarbeiten, jedoch
fräsen von
Bordsteinen aus Beton.
Tiefbordstein aus Beton bis 10 cm dick.
Fahrbahneinfassung in entsprechender
Schichtstärke fräsen.
Fräsgut nach Wahl des AN verwerten.

02.03.0006.	23.813/008.12.10.10.10	9.740,00	m2,..,..
-------------	------------------------	----------	----	----------	----------

Asphalt feinfräsen ADS Asphaltbet..

Asphalt feinfräsen und Fräsgut aufnehmen.
Asphaltdeckschicht.
Asphaltdeckschicht = Asphaltbeton.

...Forts. 02.03.0006.



Langtext-/Preis-Verzeichnis

Projekt: 013650 B 96 FBE Lauta 1. BA
 VE: 36-B002-25-00 B 96 FBE Lauta 1. BA
 LV: 013650 B 96 FBE Lauta 1. BA

OZ	StL-Nr	Menge	AE	EP in EUR	GB in EUR
02.03.0012.	23.813/038.31.03 Asphaltbefestigung trennen Einzel.. Asphaltbefestigung geradlinig trennen. in Einzelflächen längs und quer zur Fahrbahnachse, Trennen durch Schneiden. Dicke der Asphaltbefestigung über 6 bis 12 cm.	40,00	m,..,..
02.03.0013.	23.813/038.31.05 Asphaltbefestigung trennen Einzel.. Asphaltbefestigung geradlinig trennen. in Einzelflächen längs und quer zur Fahrbahnachse, Trennen durch Schneiden. Dicke der Asphaltbefestigung über 18 bis 24 cm.	80,00	m,..,..
02.03.0014.	23.813/907.99.21.06 TA Naht in Asphalttschicht herst. 'As.. Naht in Asphalttschicht herstellen. Naht 'in Asphalttschichten. Bestehende Asphaltkonstruktion vor Einbau um 15 cm zurück schneiden. Aufbruchgut der Verwertung nach Wahl des AN zuführen.' Naht 'Längs- und Quernaht in Bereichen von Fahrbahnaufbüchen und Einzelflächen.' Herstellung der Nahtflanke durch Trennscheibe. Heiß aufzubringendes Polymermodifiziertes Bitumen auf die Nahtflanke volldeckend auftragen oder anspritzen, Menge 50 g/m je cm Schichtdicke. Dicke der Schicht über 11,0 bis 14,0 cm.	140,00	m,..,..
02.03.0015.	23.813/907.23.21.04 Naht in Asphalttschicht herst. Nah.. Naht in Asphalttschicht herstellen. Naht in Asphaltbinderschicht. Längs- und Quernaht. Herstellung der Nahtflanke durch Trennscheibe. Heiß aufzubringendes Polymermodifiziertes Bitumen auf die Nahtflanke volldeckend auftragen oder anspritzen, Menge 50 g/m je cm Schichtdicke. Dicke der Schicht über 7,5 bis 9,0 cm.	130,00	m,..,..

Hinweis zur OZ 02.03.0016.
 Asphalteinbau

...Forts.



Langtext-/Preis-Verzeichnis

Projekt: 013650 B 96 FBE Lauta 1. BA
VE: 36-B002-25-00 B 96 FBE Lauta 1. BA
LV: 013650 B 96 FBE Lauta 1. BA

OZ	StL-Nr	Menge	AE	EP in EUR	GB in EUR
----	--------	-------	----	-----------	-----------

Forts. ...

Vom AN ist unter Beachtung der variablen Asphaltbauweiten durch die Wahl einer geeigneten Asphaltbautechnologie der kontinuierliche Einbau des Asphaltmischgutes über die Straßenfertiger zu gewährleisten.

Der kontinuierliche Einbau des Asphaltmischgutes ist über Beschicker /Straßenfertiger zu gewährleisten. Ein Stillstand des Fertigers ist prinzipiell zu vermeiden.

Alle Abschnitte sind mit zwei Einbaufertigern und ohne Ausbildung einer Mittellängsnaht bzw. Mittellängsfuge herzustellen.

Alle Arbeiten sind unter Ausnutzung des Tageslichtes und Nutzung der Samstage durchzuführen, um die Bauzeit einzuhalten.

Bei sämtlichen Asphaltanschlüssen erfolgt ein Rückschnitt der Fahrbahn. Auf die Nahtflanken der einzelnen Asphaltdecken ist vor dem Asphaltbau polymermodifiziertes Bitumen aufzutragen.

Der AN hat seine Technologie an die örtlichen Gegebenheiten anzupassen. Zum Einbau der Asphaltdecken in den technologischen bedingten Einzelbauabschnitten, die sich aus den ersten drei Bauphasen ergeben, erfolgt für das mehrmalige Umsetzen, den An- und Abtransport bzw. Vorhalten des Einbaukomplexes auf der Baustelle keine gesonderte Vergütung. Prinzipiell ist in allen drei Bauphasen jeweils von zwei Einbaufertigern auszugehen. Dies betrifft auch daraus resultierende Folgemaßnahmen

...Forts.



Langtext-/Preis-Verzeichnis

Projekt: 013650 B 96 FBE Lauta 1. BA
VE: 36-B002-25-00 B 96 FBE Lauta 1. BA
LV: 013650 B 96 FBE Lauta 1. BA

OZ	StL-Nr	Menge	AE	EP in EUR	GB in EUR
----	--------	-------	----	-----------	-----------

Forts. ...

wie Ansprühen, Kehren,
Abstumpfungsmaßnahmen usw.
Die Mehrkosten sind in den Einheitspreisen der
entsprechenden LV-Positionen zu berücksichtigen.

02.03.0016.	23.813/123.39.10.09 TA	15,00	t,..,..
-------------	------------------------	-------	---	----------	----------

Asphalttragsch. aus AC 22 T S her..

Asphalttragschicht aus Asphalttragschichtmischgut
AC 22 T S herstellen. Anlieferung des
Asphaltmischguts
in thermoisolierten Transportbehältern.
In Verkehrsflächen der Belastungsklasse Bk10.
Einbau 'innerhalb von Fahrbahnaufbüchen,
Schadstellen und
Einzelflächen.'
Bindemittel = 50/70.
Einbau 'unter Mitverwendung von Asphaltgranulat
ist bis max.
30 Gew.-v.H. zulässig. Der Mehraufwand für den
Einbau in
nicht zusammenhängenden Teilflächen, Zwickeln
und Streifen
im Handeinbau ist einzurechnen.'

02.03.0017.	23.813/123.39.10.09 TA	495,00	t,..,..
-------------	------------------------	--------	---	----------	----------

Asphalttragsch. aus AC 22 T S her..

Asphalttragschicht aus Asphalttragschichtmischgut
AC 22 T S herstellen. Anlieferung des
Asphaltmischguts
in thermoisolierten Transportbehältern.
In Verkehrsflächen der Belastungsklasse Bk10.
Einbau 'in Fahrbahn B 96 3.BA entspr.
Regelquerschnitt 5.'
Bindemittel = 50/70.
Einbau 'unter Mitverwendung von Asphaltgranulat
ist bis max.
30 Gew.-v.H. zulässig. Seitliche Abböschungen mit
Neigung 2
zu 1 herstellen.
Einbaumenge = 350 kg/m².'

02.03.0018.	23.813/058.41.02	3.600,00	m2,..,..
-------------	------------------	----------	----	----------	----------

Unterlage reinigen gefr. Betondec..

Unterlage reinigen. Anfallendes Kehrgut nach
Wahl
des AN verwerten.
Unterlage = gefräste Betondecke.
Lose Bestandteile von Schadstellen aufnehmen.
Selbstaufnehmende Kehrmachine. Letzter
Arbeitsgang

...Forts. 02.03.0018.



Langtext-/Preis-Verzeichnis

Projekt: 013650 B 96 FBE Lauta 1. BA
 VE: 36-B002-25-00 B 96 FBE Lauta 1. BA
 LV: 013650 B 96 FBE Lauta 1. BA

OZ	StL-Nr	Menge	AE	EP in EUR	GB in EUR
----	--------	-------	----	-----------	-----------

02.03.0018. Forts. ...

mit Wasserhochdruckreinigungsgeräten mit rotierenden Düsen und Absaugeinrichtung.

02.03.0019.	-----	3.600,00	m2
-------------	-------	----------	----	-------	-------

Bitumenemulsion aufsprühen Bk100-..

Bitumenemulsion zur Herstellung des Schichtenverbundes aufsprühen.
 Auf Verkehrsflächen der Belastungsklassen Bk100 bis Bk3,2.
 Unterlage = Betonbefestigung, gefräst.
 Mit Rampenspritzgerät.
 Bindemittel = C40BFI-S.
 Bindemittelmenge = 350-450 g/m2.
 Vor Einbau Asphalttragschicht.

02.03.0020.	23.813/123.39.10.09 TA	1.070,00	t
-------------	------------------------	----------	---	-------	-------

Asphalttragsch. aus AC 22 T S her..

Asphalttragschicht aus Asphalttragschichtmischgut AC 22 T S herstellen. Anlieferung des Asphaltmischguts in thermoisolierten Transportbehältern.
 In Verkehrsflächen der Belastungsklasse Bk10.
 Einbau 'zum Profilausgleich auf Betonunterlage in Fahrbahn
 B 96 2. und 3.BA entspr. Regelquerschnitt 3.'
 Bindemittel = 50/70.
 Einbau 'unter Mitverwendung von Asphaltgranulat ist bis max.
 30 Gew.-v.H. zulässig. Seitliche Abböschungen mit Neigung 2 zu 1 herstellen.
 Einbaumenge = 250 kg/m².'

02.03.0021.	23.813/083.54.01	10,00	m
-------------	------------------	-------	---	-------	-------

Erschwernis infolge Einfassungen ..

Erschwernis infolge Einfassungen, Borden und Fahrbahnübergängen. Abgerechnet wird die Länge der Einfassung.
 Erschwernis beim Herstellen von Asphalttschichten.
 Asphalttragschicht.
 Einfassung.

02.03.0022.	23.813/058.90.02 TA	6.310,00	m2
-------------	---------------------	----------	----	-------	-------

Unterlage reinigen 'Asph. ausgema..

Unterlage reinigen. Anfallendes Kehrgut nach Wahl des AN verwerten.
 Unterlage 'Asphaltbefestigung, ausgemagert.'





Langtext-/Preis-Verzeichnis

Projekt: 013650 B 96 FBE Lauta 1. BA
 VE: 36-B002-25-00 B 96 FBE Lauta 1. BA
 LV: 013650 B 96 FBE Lauta 1. BA

OZ	StL-Nr	Menge	AE	EP in EUR	GB in EUR
----	--------	-------	----	-----------	-----------

02.03.0022. Forts. ...

Selbstaufnehmende Kehrmachine. Letzter Arbeitsgang mit Wasserhochdruckreinigungsgeräten mit rotierenden Düsen und Absaugeinrichtung.

02.03.0023.	23.813/063.13.01.52	6.310,00	m2,..,..
-------------	---------------------	----------	----	----------	----------

Bitumenemulsion aufsprühen Bk100-..

Bitumenemulsion zur Herstellung des Schichtenverbundes aufsprühen. Auf Verkehrsflächen der Belastungsklassen Bk100 bis Bk3,2. Unterlage = Asphaltbefestigung, ausgemagert. Bindemittel = C60BP4-S. Bindemittelmenge = 400 g/m2. Vor Einbau Asphaltbinderschicht.

02.03.0024.	23.813/058.10.01	10.000,00	m2,..,..
-------------	------------------	-----------	----	----------	----------

Unterlage reinigen Asphaltbefesti..

Unterlage reinigen. Anfallendes Kehrgut nach Wahl des AN verwerten. Unterlage = Asphaltbefestigung. Selbstaufnehmende Kehrmachine.

02.03.0025.	23.813/063.11.11.32	9.920,00	m2,..,..
-------------	---------------------	----------	----	----------	----------

Bitumenemulsion aufsprühen Bk100-..

Bitumenemulsion zur Herstellung des Schichtenverbundes aufsprühen. Auf Verkehrsflächen der Belastungsklassen Bk100 bis Bk3,2. Unterlage = Asphaltbefestigung, frisch. Mit Rampenspritzgerät. Bindemittel = C60BP4-S. Bindemittelmenge = 300 g/m2. Vor Einbau Asphaltbinderschicht.

Hinweis zur OZ 02.03.0026.

Vertragsbedingungen für die Herstellung der Asphaltbinderschicht

Nachfolgend werden die Vertragsbedingungen für die Herstellung der Asphaltbinderschicht AC 16 BS SG dargestellt:
 Die nachfolgend aufgeführten Vertragsbedingungen

...Forts.



Langtext-/Preis-Verzeichnis

Projekt: 013650 B 96 FBE Lauta 1. BA
VE: 36-B002-25-00 B 96 FBE Lauta 1. BA
LV: 013650 B 96 FBE Lauta 1. BA

OZ	StL-Nr	Menge	AE	EP in EUR	GB in EUR
----	--------	-------	----	-----------	-----------

Forts. ...

sind
angepasste Auszüge aus der H AL ABi und gelten
ergänzend. Alle verbleibenden Abschnitte der ZTV
Asphalt bleiben unberührt.
Grenzwerte und Toleranzen:
Für Asphaltbinder AC 16 B S SG sind die
Toleranzen für
Asphaltbinder nach den ZTV Asphalt-StB 07/13,
Abschnitt 4.1, anzuwenden.
Für den Grobkornanteil werden die Toleranzen für
Asphaltnischgut AC B der Tabelle 23 vereinbart.
Die Tabelle 22 findet keine Anwendung.
Erstprüfung:
Siehe TL Asphalt-StB 07 /13, Abschnitt 4.1.
Der Umfang der Prüfungen für Asphaltbinder AC
16 BS SG
geht aus den TL Asphalt-StB 07 /13, Tabelle 11
hervor und
entspricht demjenigen von Asphaltbinder (AC) .
Werkseigene Produktionskontrolle:
Siehe TL Asphalt-StB 07 /13, Abschnitt 4.2.
Für die Durchführung der werkseigenen
Produktionskontrolle
für die Asphaltbinder nach diesen Hinweisen
gelten die
Vorgaben an die Mindest-Prüfhäufigkeit der
Produktgruppe
"Großkörniges Asphaltnischgut" .
Leistungserklärung und CE-Kennzeichnung:
Siehe TL Asphalt-StB 07 /13, Abschnitt 4.3.
Der Asphaltbinder AC 16 BS SG mit den im
Abschnitt 5.2
H AL ABi beschriebenen Zusammensetzungen den
Anforderungen der DIN EN 13108-1.
Demzufolge sind für diese Asphaltnischgutarten
und
- sorten Leistungserklärungen zu erstellen. Die
jeweilige CE-
Kennzeichnung ist anzubringen.
Eigenüberwachungsprüfungen:
Siehe ZTV Asphalt-StB 07 /13, Abschnitt 5.2.
Ergänzend zum Prüfumfang der ZTV Asphalt-StB
07 /13
sollte die Verdichtung nach der "Arbeitsanleitung
für
den Einsatz radiometrischer Geräte für
zerstörungsfreie
Dichtemessungen auf Asphalt-schichten"
überwacht
werden.
Eignungsnachweis:
Siehe ZTV Asphalt-StB 07/13, Abschnitt 2.3.2.



Langtext-/Preis-Verzeichnis

Projekt: 013650 B 96 FBE Lauta 1. BA
 VE: 36-B002-25-00 B 96 FBE Lauta 1. BA
 LV: 013650 B 96 FBE Lauta 1. BA

OZ	StL-Nr	Menge	AE	EP in EUR	GB in EUR
02.03.0026.	----- Asphaltbindersch. AC 16 B S SG ..	16.210,00	m2,..,..
	<p>Asphaltbinderschicht aus Asphaltbinder AC 16 B S SG nach Unterlagen des AG herstellen. Anlieferung des Asphaltmischguts in thermoisolierten Transportbehältern. In Verkehrsflächen der Belastungsklasse Bk10 bis Bk3,2 Einbau in B 96 1. bis 3. BA entspr. Regelquerschnitt 1/ 3 und 5. Einbaumenge = 200 kg/m2. resultierendes Bindemittel = 25/55-55 A. Grobe Gesteinskörnung = Kategorie C 100/0. Widerstand gegen Zertrümmerung = SZ18. Mindestanteil von Lieferkörnungen 0/2 mit ECS 35 = 100% Korngrößenverteilung. Siebgröße [mm] / Siebdurchgang [M.-%] 0,063 / 5 bis 8 0,125 / 6 bis 12 2,0 / 25 bis 33 11,2 / 70 bis 85 16,0 / 90 bis 100 22,4 / 100 Mindestbindemittelgehalt Bmin = 4,6 Marshall-Probekörper: minimaler Hohlraumgehalt MPK = Vmin3,0 maximaler Hohlraumgehalt MPK = Vmax4,0 Bindemittelvolumen ist anzugeben Hohlraumausfüllungsgrad ist anzugeben Proportionale Spurrinnentiefe PRD Luft 5,0 Schichteigenschaften: Verdichtungsgrad >= 98,0 % Hohlraumgehalt am Bohrkern = 1,5 Vol.-% bis 6,0 Vol.-%. Einbau mit Beschicker. Einbau in Fahrbahnen und Knotenpunkten.</p>				
02.03.0027.	23.813/058.31.02 Unterlage reinigen gefr. Asphalt..	1.430,00	m2,..,..
	<p>Unterlage reinigen. Anfallendes Kehrgut nach Wahl des AN verwerten. Unterlage = gefräste Asphalttschicht. Lose Bestandteile von Schadstellen aufnehmen. Selbstaufnehmende Kehrmachine. Letzter Arbeitsgang</p>				

...Forts. 02.03.0027.



Langtext-/Preis-Verzeichnis

Projekt: 013650 B 96 FBE Lauta 1. BA
VE: 36-B002-25-00 B 96 FBE Lauta 1. BA
LV: 013650 B 96 FBE Lauta 1. BA

OZ	StL-Nr	Menge	AE	EP in EUR	GB in EUR
----	--------	-------	----	-----------	-----------

02.03.0031. Forts. ...

Verkehrsinseeln.'
Unterlage = Asphaltbefestigung, frisch.
Ausführung in Teilflächen manuell.
Bindemittel = C60BP4-S.
Bindemittelmenge = 300 g/m².
Vor Einbau 'Asphalttrag- und deckschicht.'

Hinweis zur OZ 02.03.0032.

Vertragsbedingungen für die Herstellung der
Asphaltdeckschicht

Nachfolgend werden die Vertragsbedingungen für
die
Herstellung der Asphaltdeckschicht AC 11 D SP
dargestellt:
Die nachfolgend aufgeführten Vertragsbedingungen
sind
angepasste Auszüge aus der AP AC D SP und
gelten
ergänzend. Alle verbleibenden Abschnitte der ZTV
Asphalt
bleiben unberührt.
Grenzwerte und Toleranzen:
Siehe ZTV Asphalt-StB 07 /13, A bschnitt 4.1.
Für Asphaltdeckschichten aus AC D SP werden
die
Grenzwerte und Toleranzen für Asphaltbeton AC
11 D S
vereinbart.
Erstprüfung:
Siehe TL Asphalt-StB 07 /13, Abschnitt 4.1.
Ergänzend zu den Vorgaben der TL Asphalt- StB
07 /13,
Tabelle 11 ist die Prüfung des Bindemittelablaufs
nach den TP
Asphalt-StB, Teil 18 auszuführen.
Werkseigene Produktionskontrolle:
Siehe TL Asphalt-StB 07 /13, Abschnitt 4.2.
Für die Durchführung der Werkseigenen
Produktionskontrolle
für AC D SP nach diesem Arbeitspapier gelten die
Vorgaben
an die Mindest-Prüfhäufigkeit der Produktgruppe
"Klein
körniges Asphaltmischgut".
Leistungserklärung und CE-Kennzeichnung:
Siehe TL Asphalt-StB 07 /13, Abschnitt 4 .3.
AC D SP mit den im Abschnitt 4 beschriebenen
Zusammensetzungen entsprechen den
Anforderungen der

...Forts.



Langtext-/Preis-Verzeichnis

Projekt: 013650 B 96 FBE Lauta 1. BA
 VE: 36-B002-25-00 B 96 FBE Lauta 1. BA
 LV: 013650 B 96 FBE Lauta 1. BA

OZ	StL-Nr	Menge	AE	EP in EUR	GB in EUR
----	--------	-------	----	-----------	-----------

Forts. ...

DIN EN 13108-1. Demzufolge sind für diese Asphaltmischgutarten und -sorten Leistungserklärungen zu erstellen. Die jeweilige CE-Kennzeichnung ist anzubringen.
 Eigenüberwachungsprüfungen:
 Siehe ZTV Asphalt-StB 07 /13, Abschnitt 5.2.
 Ergänzend zum Prüfumfang der ZTV Asphalt-StB 07 /13 sollte die Verdichtung nach der "Arbeitsanleitung für den Einsatz radiometrischer Geräte für zerstörungsfreie Dichtemessungen auf Asphaltsschichten" überwacht werden.
 Eignungsnachweis:
 Siehe ZTV Asphalt-StB 07 /13, Abschnitt 2.3.
 Erweiterte Untersuchungen, z. B. hinsichtlich Kälte- und Verformungsverhalten, sind besondere Leistungen und müssen gesondert ausgeschrieben werden.

02.03.0032.	-----	17.620,00	m2,,
-------------	-------	-----------	----	--------	--------

Asphaltdecksch. aus AC 11 D SP ..

Asphaltdeckschicht aus Asphaltbeton für Asphaltdeckschichten AC 11 D SP nach Unterlagen des AG herstellen.
 Anlieferung des Asphaltmischguts in thermoisolierten Transportbehältern.
 In Verkehrsflächen der Belastungsklasse Bk 10 bis Bk 3,2.
 Einbaumenge = 100 kg/m2.
 resultierendes Bindemittel = 25/55-55 A.
 Grobe Gesteinskörnung = Kategorie C 100/0.
 Widerstand gegen Zertrümmerung = SZ18.
 Mindestanteil von Lieferkörnungen 0/2 mit ECS 35 = 100%
 Korngrößenverteilung.
 Siebgröße [mm] / Siebdurchgang [M.-%]
 0,063 / 6 bis 10
 0,125 / 9 bis 15
 2,0 / 35 bis 40
 5,6 / 50 bis 60
 8,0 / 70 bis 80
 11,2 / 90 bis 100
 16,0 / 100
 Mindestbindemittelgehalt Bmin = 6,0

...Forts. 02.03.0032.



LANDESAMT FÜR STRASSENBAU UND VERKEHR
Niederlassung Bautzen

keit durch gleichmäßiges Aufbringen und

...Forts. 02.03.0036.



Langtext-/Preis-Verzeichnis

Projekt: 013650 B 96 FBE Lauta 1. BA
VE: 36-B002-25-00 B 96 FBE Lauta 1. BA
LV: 013650 B 96 FBE Lauta 1. BA

OZ	StL-Nr	Menge	AE	EP in EUR	GB in EUR
02.03.0040.	23.813/937.92.61.01 TA Naht oder Anschluss zur Fuge aufw.. Naht oder Anschluss ohne Fugenspalt in Asphaltdeckschicht zur Fuge aufweiten und säubern. Anfallenden Ausbaustoffe nach Wahl des AN verwerten. Naht, Anschluss 'vor Bordanlagen und Pflastereinfassungen.' Einzellängen über 20,00 m bis 100,00 m. Fugenspalttiefe = 40 mm. Fugenspaltbreite = 10 mm. Aufweiten durch Schneiden.	20,00	m,..,..
02.03.0041.	23.813/942.91.26.10.01 TA Fugenfüllung herstellen 'vor Bord.. Fugenfüllung herstellen. Fuge 'vor Bordanlagen und Pflastereinfassungen.' In der Asphaltdeckschicht. Einzellängen über 20,00 m bis 100,00 m. Fugenspalttiefe = 40 mm. Fugenspaltbreite = 10 mm. Mit heiß verarbeitbarer Fugenmasse Typ N2 einschließlich zugehörigem und zuvor aufgetragenem Voranstrichmittel.	20,00	m,..,..
02.03.0042.	23.813/937.41.61.01 Naht oder Anschluss zur Fuge aufw.. Naht oder Anschluss ohne Fugenspalt in Asphaltdeckschicht zur Fuge aufweiten und säubern. Anfallenden Ausbaustoffe nach Wahl des AN verwerten. Längs- und Queranschluss. Einzellängen bis 20,00 m. Fugenspalttiefe = 40 mm. Fugenspaltbreite = 10 mm. Aufweiten durch Schneiden.	380,00	m,..,..
02.03.0043.	23.813/912.31.06.10.01 Anschluss a. Fuge m. Fugenm. hers.. Anschluss als Fuge mit Fugenmasse herstellen. Längs- und Querfuge. In der Asphaltdeckschicht ausbilden. Fugenspalttiefe = 40 mm. Fugenspaltbreite = 10 mm. Mit heiß verarbeitbarer Fugenmasse Typ N2.	380,00	m,..,..

...Forts. 02.03.0043.



Langtext-/Preis-Verzeichnis

Projekt: 013650 **B 96 FBE Lauta 1. BA**
 VE: 36-B002-25-00 **B 96 FBE Lauta 1. BA**
 LV: 013650 **B 96 FBE Lauta 1. BA**

OZ	StL-Nr	Menge	AE	EP in EUR	GB in EUR
----	--------	-------	----	-----------	-----------

02.03.0043. Forts. ...

einschließlich zugehörigem und zuvor
 aufgetragenem
 Voranstrichmittel.

Zwischensumme 02.03.

02.04. Pflaster, Platten, Borde, Rinnen

02.04.0001.	21.115/011.22.31.00	30,00	m2
--------------------	---------------------	-------	----	-------	-------

Pflasterd.m.Betonpfl.-steinen aufn.

Pflasterdecke mit Pflastersteinen aus Beton aufnehmen.
 Aufnehmen der Tragschicht wird gesondert vergütet.
 Pflasterstein ca. 8 cm dick.
 Mit Fugenfüllung aus hydraulisch gebundenem Fugenmörtel.
 Bettung aus Beton.
 Steine und übriges Aufbruchgut nach Wahl des AN verwer-
 ten.

02.04.0002.	21.115/031.45.02.00	30,00	m
--------------------	---------------------	-------	---	-------	-------

Bordstein aufnehmen.

Bordstein aufnehmen.
 Bordstein = Flachbordstein aus Beton, ca. 20/25 bis 30/25 cm.
 Fundament aus Beton, über 10 bis 20 cm dick, und Rückenstütze aus Beton aufbrechen.
 Sämtliche Steine und übriges Aufbruchgut nach Wahl des AN verwer-
 ten.

02.04.0003.	21.115/046.22.11.21.00	10,00	m
--------------------	------------------------	-------	---	-------	-------

Streifen/Rinne aus Naturstein aufn.

Streifen oder Rinne aus Naturstein aufnehmen.
 Aufbruch der Tragschicht wird gesondert vergütet.
 Dicke ca. 10 cm.
 Breite des Streifens/der Rinne über 20 bis 35 cm.
 Pflasterstein aus Granit.
 Mit Fugenfüllung aus hydraulisch gebundenem Fugenmörtel.
 Fundament aus Beton/Mörtel, über 10 bis 20 cm dick, aufbrechen.
 Steine und Aufbruchgut nach Wahl des AN verwer-
 ten.



Langtext-/Preis-Verzeichnis

Projekt: 013650 B 96 FBE Lauta 1. BA
 VE: 36-B002-25-00 B 96 FBE Lauta 1. BA
 LV: 013650 B 96 FBE Lauta 1. BA

OZ	StL-Nr	Menge	AE	EP in EUR	GB in EUR
	Zwischensumme	02.04.		,..
02.05.	Schutz- und Leiteinrichtung				
02.05.0001.	21.129/057.31.01 Leitpfosten abbauen Leitpfosten abbauen. Abbauteil = Sockelleitpfosten einschließlich Eingrab- sockel. Erforderliche Erdarbeiten ausführen. Vorhandene Pfos- tenlöcher entsprechend der sie umgebenden Fläche schließen. Abbauteile nach Wahl des AN verwerten.	80,00	St,..,..
02.05.0002.	21.129/030.06.00.01 Schutzplanken-Pfosten abbauen Schutzplanken-Pfosten abbauen. Pfostenlöcher entspre- chend der sie umgebenden Fläche schließen. Abbauteil = Steckpfosten. Abbauteile nach Wahl des AN verwerten.	4,00	St,..,..
02.05.0003.	----- Leitpfosten mit Stationierungszei.. Leitpfosten mit befestigtem Staatsstraßenstationierungs- zeichen einmessen, abbauen, säubern und nach Beendigung der Straßenbauarbeiten wieder setzen, einschließlich der erforderlichen Erdarbeiten.	10,00	St,..,..
02.05.0004.	21.129/403.40.11.40.99 TA Leitpfosten aufstellen Leitpfosten aus Niederdruckpolyäthylen (PE-HD) aufstel- len. Sockelleitpfosten, Länge 1,20 m. Aussteifungslänge 0,50 m. Retroreflektoren beidseitig, weiß. Retroreflektoren Typklasse R2, Klasse 2. Halterung 'Kunststoffeingrabsockel mit Grasstoppschutz.' Leitpfosten 'Leitpfosten in Bankettstreifen eingraben. Erforderliche Erdarbeiten auführen, die die Pfosten umgebende Fläche wieder herstellen,	63,00	St,..,..

...Forts. 02.05.0004.



Langtext-/Preis-Verzeichnis

Projekt: 013650 B 96 FBE Lauta 1. BA
 VE: 36-B002-25-00 B 96 FBE Lauta 1. BA
 LV: 013650 B 96 FBE Lauta 1. BA

OZ	StL-Nr	Menge	AE	EP in EUR	GB in EUR
----	--------	-------	----	-----------	-----------

02.05.0004. Forts. ...

überschüssigen Boden
 flächenhaft verteilen. Leitpfosten in Bankettstreifen
 eingraben.
 Erforderliche Erdarbeiten ausführen, die die
 Pfosten
 umgebende Fläche wieder herstellen,
 überschüssigen Boden
 flächenhaft verteilen.'

02.05.0005.	21.129/403.40.14.40.99 TA	4,00	St,..,..
-------------	---------------------------	------	----	----------	----------

Leitpfosten aufstellen

Leitpfosten aus Niederdruckpolyäthylen (PE-HD)
 aufstel-
 len.
 Sockelleitpfosten, Länge 1,20 m.
 Aussteifungslänge 0,50 m.
 Retroreflektoren beidseitig, gelb.
 Retroreflektoren Typklasse R2, Klasse 2.
 Halterung 'Kunststoffeingrabsockel mit
 Grasstoppschutz.'
 Leitpfosten 'Leitpfosten in Bankettstreifen
 eingraben.
 Erforderliche Erdarbeiten auführen, die die Pfosten
 umgebende Fläche wieder herstellen,
 überschüssigen Boden
 flächenhaft verteilen. Leitpfosten in Bankettstreifen
 eingraben.
 Erforderliche Erdarbeiten ausführen, die die
 Pfosten
 umgebende Fläche wieder herstellen,
 überschüssigen Boden
 flächenhaft verteilen.'

02.05.0006.	21.129/403.40.11.45.99 TA	10,00	St,..,..
-------------	---------------------------	-------	----	----------	----------

Leitpfosten aufstellen

Leitpfosten aus Niederdruckpolyäthylen (PE-HD)
 aufstel-
 len.
 Sockelleitpfosten, Länge 1,20 m.
 Aussteifungslänge 0,50 m.
 Retroreflektoren beidseitig, weiß.
 Retroreflektoren Typklasse R2, Klasse 2.
 Vertiefung für Stationszeichen nach Unterlagen
 des AG.
 Halterung 'Kunststoffeingrabsockel mit
 Grasstoppschutz.'
 Leitpfosten 'Leitpfosten in Bankettstreifen
 eingraben.
 Erforderliche Erdarbeiten auführen, die die Pfosten
 umgebende Fläche wieder herstellen,

...Forts. 02.05.0006.



Langtext-/Preis-Verzeichnis

Projekt: 013650 B 96 FBE Lauta 1. BA
 VE: 36-B002-25-00 B 96 FBE Lauta 1. BA
 LV: 013650 B 96 FBE Lauta 1. BA

OZ	StL-Nr	Menge	AE	EP in EUR	GB in EUR
----	--------	-------	----	-----------	-----------

02.05.0006. Forts. ...

überschüssigen Boden
 flächenhaft verteilen. Leitpfosten in Bankettstreifen
 eingraben.
 Erforderliche Erdarbeiten ausführen, die die
 Pfosten
 umgebende Fläche wieder herstellen,
 überschüssigen Boden
 flächenhaft verteilen.'

02.05.0007.	21.129/403.70.01.40.59 TA	4,00	St,..,..
-------------	---------------------------	------	----	----------	----------

Leitpfosten aufstellen

Leitpfosten aus Niederdruckpolyäthylen (PE-HD)
 aufstel-
 len.
 Aufsatzleitpfosten, Länge 0,55 m.
 Retroreflektoren beidseitig, weiß.
 Retroreflektoren Typklasse R2, Klasse 2.
 Stahlhalterung, feuerverzinkt auf Pfosten IPE
 100/Sigma
 100.
 Leitpfosten 'auf Schutzeinrichtung aus Stahl,
 Schutzplanken-
 Leitpfosten zur Montage am Schutzplankenpfosten
 Sigma
 oder IP-100 Pfosten mit Klemmschraube M10.
 Verbindung Hülle - Halterung geschraubt mit 4
 Sechskant-
 schrauben, Schraubenbrücke, Unterlegscheiben
 und Muttern
 (keine Blech- oder Selbstschneidende Schrauben).
 Einfache Schutzplanke, Holm Profil A.'

02.05.0008.	21.129/003.11.29.01.01 TA	196,00	m,..,..
-------------	---------------------------	--------	---	----------	----------

SE aus Stahl abbauen

Schutzeinrichtung (SE) aus Stahl einschließlich
 sämtli-
 cher Einzelteile abbauen.
 SE = Einfache Schutzplanke.
 Holm Profil A.
 Mit Pfosten, Abstand = 2,00 m.
 Pfosten in 'Bankettbereich.'
 Pfostenlänge bis 1900 mm.
 Konstruktionsteile nach Wahl des AN verwerten.

02.05.0009.	21.129/007.11.11.19.01 TA	2,00	St,..,..
-------------	---------------------------	------	----	----------	----------

AEK aus Stahl abbauen

Anfangs-/Endkonstruktion (AEK) aus Stahl
 abbauen.
 Anfangskonstruktion.
 SE = Einfache Schutzplanke.

...Forts. 02.05.0009.



Langtext-/Preis-Verzeichnis

Projekt: 013650 B 96 FBE Lauta 1. BA
 VE: 36-B002-25-00 B 96 FBE Lauta 1. BA
 LV: 013650 B 96 FBE Lauta 1. BA

OZ	StL-Nr	Menge	AE	EP in EUR	GB in EUR
----	--------	-------	----	-----------	-----------

02.05.0009. Forts. ...

Holm Profil A.
 Regelabsenkung 12,00 m.
 Pfosten im Boden.
 Pfosten 'im Bankettbereich.'
 Konstruktionsteile nach Wahl des AN verwerten.

02.05.0010.	21.129/103.11.21.10.19 TA	196,00	m,..,..
-------------	---------------------------	--------	---	----------	----------

SE am äußeren Fahrbahnrand herst.

Schutzeinrichtung (SE) am äußeren Fahrbahnrand ein- schließlich erforderlicher systembedingter Arbeiten herstellen. Abgerechnet wird die Baulänge. SE nach den "Technischen Kriterien für den Einsatz von Fahrzeug- Rückhaltesystemen in Deutschland". SE aus Stahl. Aufhaltestufe = N2. Wirkungsbereichsklasse maximal W2. Anprallheftigkeitsstufe = A. Schutzeinrichtung ohne gelöste Teile mit einer Masse größer 2 kg im Anprallversuch nach DIN EN 1317. Schutz- einrichtung ohne formaggressive Teile. Abstand Vorderkante SE zur Böschungskante nach Unter- lagen des AG. Aufstellung 'im Bankettbereich.'

02.05.0011.	21.129/122.91.22.22.99 TA	2,00	St,..,..
-------------	---------------------------	------	----	----------	----------

AEK für FRS herstellen

Anfangs-/Endkonstruktion (AEK) für Fahrzeug Rückhalte- system (FRS) einschließlich erforderlicher systembe- dingter Arbeiten herstellen. AEK nach den "Technischen Kriterien für den Einsatz von Fahrzeug- Rückhaltesystemen in Deutschland". AEK an OZ 'Vorposition.' Leistungsklasse mindestens P2 A, einbahinig. Dauerhafte seitliche Auslenkung Da maximal Klasse x2. Dauerhafte seitliche Auslenkung Dd maximal Klasse y2. Klasse des Abprallbereiches Z2. Anprallheftigkeitsstufe maximal B. Aufstellung 'im Boden Bankettbereich.'



Langtext-/Preis-Verzeichnis

Projekt: 013650 B 96 FBE Lauta 1. BA
 VE: 36-B002-25-00 B 96 FBE Lauta 1. BA
 LV: 013650 B 96 FBE Lauta 1. BA

OZ	StL-Nr	Menge	AE	EP in EUR	GB in EUR
----	--------	-------	----	-----------	-----------

Zwischensumme 02.05.

Hinweis zur OZ 02.06.

Die Fahrbahndemarkierung erfolgt nach Fertigstellung der Fahrbahn zur sofortigen Verkehrsfreigabe des jeweiligen Bauabschnittes.

Die Markierung sollte nur bei geeigneten Witterungsverhältnissen (trockene Fahrbahn, Temperatur der Fahrbahnoberfläche > 5 ° C) appliziert werden.

Vor Beginn der Markierungsarbeiten ist eine Abstimmung mit dem AG durchzuführen.

02.06. Fahrbahnmarkierung und Ausstattung

02.06.0001. 21.130/011.10.05.11.22 4,00 St
Verkehrsschild abbauen

Verkehrsschild ggf. mit Aufstellvorrichtung abbauen.
 Schildgröße bis 1,1 m2.
 Aufstellvorrichtung = Rohrpfeiler, DU bis 76,1 mm ab-
 bauen.
 Fundament entfernen.
 Schild neben der Fahrbahn.
 Abgebaute Stoffe nach Wahl des AN verwerten.
 Fundamentlöcher mit geeignetem Boden des AN verfüllen und verdichten.

02.06.0002. 21.130/011.10.05.11.91 TA 3,00 St
Verkehrsschild abbauen

Verkehrsschild ggf. mit Aufstellvorrichtung abbauen.
 Schildgröße bis 1,1 m2.
 Aufstellvorrichtung = Rohrpfeiler, DU bis 76,1 mm ab-
 bauen.
 Fundament entfernen.
 Schild neben der Fahrbahn.
 Abgebaute Stoffe, Schilder sowie Aufstellvorrichtungen zum Lagerplatz des AN fördern und lagern. Übriges Aufbruchgut

...Forts. 02.06.0002.



Langtext-/Preis-Verzeichnis

Projekt: 013650 B 96 FBE Lauta 1. BA
 VE: 36-B002-25-00 B 96 FBE Lauta 1. BA
 LV: 013650 B 96 FBE Lauta 1. BA

OZ	StL-Nr	Menge	AE	EP in EUR	GB in EUR
----	--------	-------	----	-----------	-----------

02.06.0002. Forts. ...

der Verwertung nach Wahl des AN zuführen.'
 Fundamentlöcher mit Boden aus dem Baubereich
 flächen-
 haft verfüllen und verdichten.

02.06.0003.	21.130/011.10.01.01.20 Verkehrsschild abbauen Größe bis ..	8,00	St,..,..
	Verkehrsschild ggf. mit Aufstellvorrichtung abbauen. Schildgröße bis 1,1 m2, Aufstellvorrichtung mit Befestigung verbleibt. Schild neben der Fahrbahn. Abgebaute Stoffe nach Wahl des AN verwerten.				

02.06.0004.	21.130/311.54.01.60.29 TA Rohrpfosten des AG aufstellen	6,00	St,..,..
	Rohrpfosten des AG für Verkehrsschild aufstellen einschl. anfallenden Aushubarbeiten. Umgebende Fläche entsprechend dem früheren Zustand herstellen. Pfostenlänge über 3000 mm bis 4000 mm und Rohrdurchmes- ser bis 76 mm. Pfosten mit Bodenhülse. Bodenhülse liefert AN. Boden- hülse nach Unterlagen des AG. Aufstellung in Boden/Homogenbereich nach Unterlagen des AG. Fundament aus Betonfertigteile 0,30/0,30 m, Tiefe 0,80 m einbauen. Aushub nach Wahl des AN verwerten. Rohrpfosten 'mit Schild lagert innerhalb der Baustelle.'				

02.06.0005.	21.130/101.99.21.21.21 TA Verkehrsschild anbringen	2,00	St,..,..
	Verkehrsschild nach Unterlagen des AG anbringen. Schild 'VZ 156 (dreistreifiger Bake - Aufstellung links/rechts), Schild liefern.' Größe 2. Einseitig. Mit retroreflektierender Folie der Klasse RA 2. Schild = flach, 2 mm dick. Befestigung mit Stahl-Rohrschelle, feuerverzinkt, nach IVZ-Norm, Standardplan II. Verschraubung aus				

...Forts. 02.06.0005.



Langtext-/Preis-Verzeichnis

Projekt: 013650 B 96 FBE Lauta 1. BA
 VE: 36-B002-25-00 B 96 FBE Lauta 1. BA
 LV: 013650 B 96 FBE Lauta 1. BA

OZ	StL-Nr	Menge	AE	EP in EUR	GB in EUR
----	--------	-------	----	-----------	-----------

02.06.0005. Forts. ...

nicht rostendem Stahl mind. der Stahlsorte A 2.
 Anbringung neben der Fahrbahn. Unterkante des Schildes unter 2,00 m über der Verkehrsfläche.

02.06.0006.	21.130/101.99.21.21.21 TA	2,00	St,..,..
-------------	---------------------------	------	----	----------	----------

Verkehrsschild anbringen

Verkehrsschild nach Unterlagen des AG anbringen.
 Schild 'VZ 151 (Bahnübergang), Schild liefern.' Größe 2.
 Einseitig.
 Mit retroreflektierender Folie der Klasse RA 2.
 Schild = flach, 2 mm dick.
 Befestigung mit Stahl-Rohrschelle, feuerverzinkt, nach IVZ-Norm, Standardplan II. Verschraubung aus nicht rostendem Stahl mind. der Stahlsorte A 2.
 Anbringung neben der Fahrbahn. Unterkante des Schildes unter 2,00 m über der Verkehrsfläche.

02.06.0007.	21.130/101.99.21.21.21 TA	2,00	St,..,..
-------------	---------------------------	------	----	----------	----------

Verkehrsschild anbringen

Verkehrsschild nach Unterlagen des AG anbringen.
 Schild 'VZ 159 (dreistreifiger Bake - Aufstellung links/rechts), Schild liefern.' Größe 2.
 Einseitig.
 Mit retroreflektierender Folie der Klasse RA 2.
 Schild = flach, 2 mm dick.
 Befestigung mit Stahl-Rohrschelle, feuerverzinkt, nach IVZ-Norm, Standardplan II. Verschraubung aus nicht rostendem Stahl mind. der Stahlsorte A 2.
 Anbringung neben der Fahrbahn. Unterkante des Schildes unter 2,00 m über der Verkehrsfläche.

02.06.0008.	21.130/101.99.21.21.22 TA	2,00	St,..,..
-------------	---------------------------	------	----	----------	----------

Verkehrsschild anbringen

Verkehrsschild nach Unterlagen des AG

...Forts. 02.06.0008.



Langtext-/Preis-Verzeichnis

Projekt: 013650 B 96 FBE Lauta 1. BA
 VE: 36-B002-25-00 B 96 FBE Lauta 1. BA
 LV: 013650 B 96 FBE Lauta 1. BA

OZ	StL-Nr	Menge	AE	EP in EUR	GB in EUR
----	--------	-------	----	-----------	-----------

02.06.0008. Forts. ...

anbringen.
 Schild '= Zusatzzeichen Höhe 1. ZZ 1000-21
 (Richtung der
 Gefahrenstelle rechtsweisend), Schild liefern.'
 Größe 2.
 Einseitig.
 Mit retroreflektierender Folie der Klasse RA 2.
 Schild = flach, 2 mm dick.
 Befestigung mit Stahl-Rohrschelle, feuerverzinkt,
 nach
 IVZ-Norm, Standardplan II. Verschraubung aus
 nicht ros-
 tendem Stahl mind. der Stahlsorte A 2.
 Anbringung neben der Fahrbahn. Unterkante des
 Schildes
 ab 2,00 m über der Verkehrsfläche.

02.06.0009.	-----	1,00	Psch	xxxxxx,xx,...
-------------	-------	------	------	-----------	-----------

Erstellung Markierungsplan

Erstellen der Markierungs- und
 Beschilderungspläne
 für die gesamte Baustrecke entsprechend
 Markierung
 und Beschilderung vor Ausführung der
 Baumaßnahme.
 Abstimmung der Unterlage mit dem AG und der
 zuständigen Verkehrsbehörde.
 Einholung der Bestätigung der Pläne bei der
 zuständigen
 Verkehrsbehörde.

02.06.0010.	-----	1,00	Psch	xxxxxx,xx,...
-------------	-------	------	------	-----------	-----------

Bestandsaufnahme der Markierung

Bestand der vorhandenen Markierung und
 Beschilderung
 über die gesamte Baustrecke aufnehmen und
 dokumentieren.
 Dokumentation ist vor Beginn der Fräsarbeiten
 dem AG zu
 übergeben.
 Erstellen der Markierungs- und
 Beschilderungspläne für
 die gesamte Baustrecke und Abstimmung mit der
 verantwortlichen Verkehrsbehörde und dem AG.
 Einholung der Bestätigung für die
 Markierungspläne bei
 der verantwortlichen Verkehrsbehörde.



Langtext-/Preis-Verzeichnis

Projekt: 013650 B 96 FBE Lauta 1. BA
 VE: 36-B002-25-00 B 96 FBE Lauta 1. BA
 LV: 013650 B 96 FBE Lauta 1. BA

OZ	StL-Nr	Menge	AE	EP in EUR	GB in EUR
02.06.0011.	21.131/005.91.31.10.01 TA Längsmarkierung entfernen Längsmarkierung einschl. evtl. Sperrflächenumrandung entfernen. Abgerechnet wird der entfernte Strich, bei Doppelstrichen zwei Striche. Markierung 'durchgehender und unterbrochener Strich.' Strichbreite = 0,12 m. Markierungsstoffart = Plastikmasse. Auf Asphaltdeckschicht. Entfernen für Deckenerneuerung. Abfall aufnehmen und nach Wahl des AN verwerten.	5.290,00	m,..,..
02.06.0012.	21.131/005.93.31.10.01 TA Längsmarkierung entfernen Längsmarkierung einschl. evtl. Sperrflächenumrandung entfernen. Abgerechnet wird der entfernte Strich, bei Doppelstrichen zwei Striche. Markierung 'durchgehender und unterbrochener Strich.' Strichbreite = 0,25 m. Markierungsstoffart = Plastikmasse. Auf Asphaltdeckschicht. Entfernen für Deckenerneuerung. Abfall aufnehmen und nach Wahl des AN verwerten.	335,00	m,..,..
02.06.0013.	21.131/005.99.31.10.01 TA Längsmarkierung entfernen Längsmarkierung einschl. evtl. Sperrflächenumrandung entfernen. Abgerechnet wird der entfernte Strich, bei Doppelstrichen zwei Striche. Markierung 'durchgehender und unterbrochener Strich.' Strichbreite '= 0,50 m.' Markierungsstoffart = Plastikmasse. Auf Asphaltdeckschicht. Entfernen für Deckenerneuerung. Abfall aufnehmen und nach Wahl des AN verwerten.	40,00	m,..,..
02.06.0014.	21.131/015.31.10.01 Markierungszeichen entfernen Markierungszeichen entfernen. Abgerechnet wird	140,00	m2,..,..

...Forts. 02.06.0014.



Langtext-/Preis-Verzeichnis

Projekt: 013650 B 96 FBE Lauta 1. BA
VE: 36-B002-25-00 B 96 FBE Lauta 1. BA
LV: 013650 B 96 FBE Lauta 1. BA

OZ	StL-Nr	Menge	AE	EP in EUR	GB in EUR
----	--------	-------	----	-----------	-----------

02.06.0017. Forts. ...

her-
stellen. Abgerechnet wird der markierte Strich, bei
Doppelstrichen zwei Striche.
Durchgehend als Fahrstreifenbegrenzung.
Strichbreite = 0,12 m.
Strich mit Vormarkierung.
Markierungssystem aus reaktivem Stoff, nicht
spritzbar
(Kaltplastikmasse).
Als System mit groben Nachstreumitteln.
Verkehrsklasse = P 7.
Markierung auf 'Asphaltbetondeckschicht.
Prüfzeugnis der BASt 14 Tage vor dem Aufbringen
der
Markierung dem AG übergeben.'

02.06.0018.	21.131/505.61.16.10.29 TA	540,00	m,..,..
-------------	---------------------------	--------	---	----------	----------

Längsmarkierung Typ II herstellen

Längsmarkierung Typ II einschl. evtl.
Sperrflächenumrandung als endgültige Markierung
her-
stellen. Abgerechnet wird der markierte Strich, bei
Doppelstrichen zwei Striche.
Unterbrochen; Verhältnis Strich/Lücke 2 zu 1 als
Leit-
linie.
Strichbreite = 0,12 m.
Strich mit Vormarkierung.
Markierungssystem aus reaktivem Stoff, nicht
spritzbar
(Kaltplastikmasse).
Als System mit groben Nachstreumitteln.
Verkehrsklasse = P 7.
Markierung auf 'Asphaltbetondeckschicht.
Prüfzeugnis der
BASt 14 Tage vor dem Aufbringen der Markierung
dem AG
übergeben.'

02.06.0019.	21.131/505.51.16.10.29 TA	140,00	m,..,..
-------------	---------------------------	--------	---	----------	----------

Längsmarkierung Typ II herstellen

Längsmarkierung Typ II einschl. evtl.
Sperrflächenumrandung als endgültige Markierung
her-
stellen. Abgerechnet wird der markierte Strich, bei
Doppelstrichen zwei Striche.
Unterbrochen; Verhältnis Strich/Lücke 1 zu 1 als
Leit-
linie.
Strichbreite = 0,12 m.

...Forts. 02.06.0019.



Langtext-/Preis-Verzeichnis

Projekt: 013650 B 96 FBE Lauta 1. BA
VE: 36-B002-25-00 B 96 FBE Lauta 1. BA
LV: 013650 B 96 FBE Lauta 1. BA

OZ	StL-Nr	Menge	AE	EP in EUR	GB in EUR
----	--------	-------	----	-----------	-----------

02.06.0019. Forts. ...

Strich mit Vormarkierung.
Markierungssystem aus reaktivem Stoff, nicht spritzbar (Kaltplastikmasse).
Als System mit groben Nachstreumitteln.
Verkehrsklasse = P 7.
Markierung auf 'Asphaltbetondeckschicht.
Prüfzeugnis der BAST 14 Tage vor dem Aufbringen der Markierung dem AG übergeben.'

02.06.0020.	21.131/505.43.16.10.29 TA	70,00	m,..,..
-------------	---------------------------	-------	---	----------	----------

Längsmarkierung Typ II herstellen

Längsmarkierung Typ II einschl. evtl. Sperrflächenumrandung als endgültige Markierung herstellen. Abgerechnet wird der markierte Strich, bei Doppelstrichen zwei Striche.
Unterbrochen; Verhältnis Strich/Lücke 1 zu 1 als Fahrbahnbegrenzung (Blockmarkierung).
Strichbreite = 0,25 m.
Strich mit Vormarkierung.
Markierungssystem aus reaktivem Stoff, nicht spritzbar (Kaltplastikmasse).
Als System mit groben Nachstreumitteln.
Verkehrsklasse = P 7.
Markierung auf 'Asphaltbetondeckschicht.
Prüfzeugnis der BAST 14 Tage vor dem Aufbringen der Markierung dem AG übergeben.'

02.06.0021.	21.131/505.13.16.10.29 TA	15,00	m,..,..
-------------	---------------------------	-------	---	----------	----------

Längsmarkierung Typ II herstellen

Längsmarkierung Typ II einschl. evtl. Sperrflächenumrandung als endgültige Markierung herstellen. Abgerechnet wird der markierte Strich, bei Doppelstrichen zwei Striche.
Durchgehend als Fahrbahnbegrenzung.
Strichbreite = 0,25 m.
Strich mit Vormarkierung.
Markierungssystem aus reaktivem Stoff, nicht spritzbar (Kaltplastikmasse).
Als System mit groben Nachstreumitteln.
Verkehrsklasse = P 7.
Markierung auf 'Asphaltbetondeckschicht.

...Forts. 02.06.0021.



Langtext-/Preis-Verzeichnis

Projekt: 013650 B 96 FBE Lauta 1. BA
VE: 36-B002-25-00 B 96 FBE Lauta 1. BA
LV: 013650 B 96 FBE Lauta 1. BA

OZ	StL-Nr	Menge	AE	EP in EUR	GB in EUR
----	--------	-------	----	-----------	-----------

02.06.0021. Forts. ...

Prüfzeugnis der BASt 14 Tage vor dem Aufbringen der Markierung dem AG übergeben.'

02.06.0022.	21.131/515.11.60.01.02	310,00	m,..,..
-------------	------------------------	--------	---	----------	----------

Sperrflächenmarkierung Typ II herst

Sperrfläche als Schrägstrichgatter Typ II als endgültige Markierung herstellen. Abgerechnet wird der markierte Strich.
Strichbreite = 0,25 m.
Strich mit Vormarkierung.
Markierungssystem aus reaktivem Stoff, nicht spritzbar (Kaltplastikmasse).
Verkehrsklasse mindestens P 6.
Markierung auf nicht grobstrukturierter Asphaltdeckschicht.

02.06.0023.	21.131/510.21.11.09 TA	6,00	m,..,..
-------------	------------------------	------	---	----------	----------

Quermarkierung Typ II herstellen

Quermarkierung Typ II als endgültige Markierung herstellen. Verkehrsklasse P 7. Abgerechnet wird der markierte Strich.
Markierung = Wartelinie.
Strich mit Vormarkierung.
Markierungssystem aus reaktivem Stoff, nicht spritzbar (Kaltplastikmasse).
Als System mit groben Nachstreumitteln.
Markierung auf 'Asphaltbetondeckschicht.
Prüfzeugnis der BASt 14 Tage vor dem Aufbringen der Markierung dem AG übergeben.'

02.06.0024.	21.131/510.11.11.09 TA	9,00	m,..,..
-------------	------------------------	------	---	----------	----------

Quermarkierung Typ II herstellen

Quermarkierung Typ II als endgültige Markierung herstellen. Verkehrsklasse P 7. Abgerechnet wird der markierte Strich.
Markierung = Haltlinie.
Strich mit Vormarkierung.
Markierungssystem aus reaktivem Stoff, nicht

...Forts. 02.06.0024.



Langtext-/Preis-Verzeichnis

Projekt: 013650 B 96 FBE Lauta 1. BA
 VE: 36-B002-25-00 B 96 FBE Lauta 1. BA
 LV: 013650 B 96 FBE Lauta 1. BA

OZ	StL-Nr	Menge	AE	EP in EUR	GB in EUR
----	--------	-------	----	-----------	-----------

02.06.0027. Forts. ...

Markierungszeichen = Vorankündigungspfeil.
 Mit Vormarkierung.
 Länge = 5,00 m.
 Markierungssystem aus reaktivem Stoff, nicht
 spritzbar
 (Kaltplastikmasse).
 Als System mit groben Nachstreumitteln.
 Markierung auf 'Asphaltbetondeckschicht.
 Prüfzeugnis der
 BASt 14 Tage vor dem Aufbringen der Markierung
 dem AG
 übergeben.'

02.06.0028.	21.131/520.21.21.00.99 TA	13,00	St,..,..
-------------	---------------------------	-------	----	----------	----------

Pfeilmarkierung Typ II herstellen

Pfeilmarkierung Typ II als endgültige Markierung
 her-
 stellen. Verkehrsklasse P 7.
 Markierungszeichen = Pfeil links oder rechts ab.
 Mit Vormarkierung.
 Länge = 5,00 m.
 Markierungssystem aus reaktivem Stoff, nicht
 spritzbar
 (Kaltplastikmasse).
 Markierung auf 'Asphaltbetondeckschicht.
 Prüfzeugnis der
 BASt 14 Tage vor dem Aufbringen der Markierung
 dem AG
 übergeben.'

02.06.0029.	21.131/520.31.21.00.99 TA	7,00	St,..,..
-------------	---------------------------	------	----	----------	----------

Pfeilmarkierung Typ II herstellen

Pfeilmarkierung Typ II als endgültige Markierung
 her-
 stellen. Verkehrsklasse P 7.
 Markierungszeichen = Pfeil geradeaus und links
 oder
 rechts ab.
 Mit Vormarkierung.
 Länge = 5,00 m.
 Markierungssystem aus reaktivem Stoff, nicht
 spritzbar
 (Kaltplastikmasse).
 Markierung auf 'Asphaltbetondeckschicht.
 Prüfzeugnis der
 BASt 14 Tage vor dem Aufbringen der Markierung
 dem AG
 übergeben.'



LANDESAMT FÜR STRASSENBAU UND VERKEHR
Niederlassung Bautzen

Langtext-/Preis-Verzeichnis

Projekt: 013650 B 96 FBE Lauta 1. BA
VE: 36-B002-25-00 B 96 FBE Lauta 1. BA
LV: 013650 B 96 FBE Lauta 1. BA

OZ	StL-Nr	Menge	AE	EP in EUR	GB in EUR
	Zwischensumme	02.06.		,...
	Zwischensumme	02.		,...



Langtext-/Preis-Verzeichnis
Zusammenstellung

Projekt: 013650 B 96 FBE Lauta 1. BA
VE: 36-B002-25-00 B 96 FBE Lauta 1. BA
LV: 013650 B 96 FBE Lauta 1. BA

OZ GB in EUR

LV 013650

01. Allgemeine Leistungen

01.00.	Baustelleneinrichtung,...
01.01.	Verkehrssicherung,...
01.02.	Baustellensicherung,...
01.03.	Leistungen nach Baustellenverordnung,...
01.04.	Kontrollprüfungen,...
01.05.	Vermessungsarbeiten, Bestandsunterlagen, Dokumentation,...
01.06.	Baustellenumfahrungen,...

Summe 01. ,...

02. Straßenbau

02.01.	Erdarbeiten,...
02.02.	Schichten ohne Bindemittel,...
02.03.	Asphaltbauweisen,...
02.04.	Pflaster, Platten, Borde, Rinnen,...
02.05.	Schutz- und Leiteinrichtung,...
02.06.	Fahrbahnmarkierung und Ausstattung,...

Summe 02. ,...



LANDESAMT FÜR STRASSENBAU UND VERKEHR
Niederlassung Bautzen

Langtext-/Preis-Verzeichnis
Zusammenstellung

Projekt:	013650	B 96 FBE Lauta 1. BA
VE:	36-B002-25-00	B 96 FBE Lauta 1. BA
LV:	013650	B 96 FBE Lauta 1. BA

OZ

GB in EUR



Langtext-/Preis-Verzeichnis
Zusammenstellung

Projekt: 013650 B 96 FBE Lauta 1. BA
 VE: 36-B002-25-00 B 96 FBE Lauta 1. BA
 LV: 013650 B 96 FBE Lauta 1. BA

OZ **GB in EUR**

LV 013650

- 01. Allgemeine Leistungen ,..
- 02. Straßenbau ,..

Zusammenstellung des Angebotes

Summe der Abschnitte (netto) ,..

Angebotssumme (netto) ,..

+ 19,00 v.H. Umsatzsteuer (MwSt) ,..

Angebotssumme (brutto) **..... ,..**

Das LV besteht aus den Seiten 1 bis 83